

Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

**Stellungnahmen der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Teil II

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen.

Gießen, den 10.11.2025

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN U. SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 05. Oktober 2023 bis einschließlich 08. November 2023 zum VORENTWURF

Stellungnahmen, die nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

- Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (14.11.2023)
- Sammelstellungnahme Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Hessische Gesellschaft für Ornithologie u. Naturschutz e. V., Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V. (07.11.2023)
- Forstamt Wettenberg (08.11.2023)
- Regierungspräsidium Gießen (09.11.2023)

Stellungnahmen, die wie folgt berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

- **Autobahn GmbH des Bundes (18.10.2023)**
Die ausgeführten aus dem Fernstraßengesetz resultierenden Beschränkungen wie z.B. die nachrichtliche Übernahme der 40 m Bauverbotszone und 100 m Beschränkungszone in der Plankarte und Aufnahme dieser und weiterer Genehmigungsvorbehalte wurden unter C.10 der Textfestsetzungen zum Entwurf und in der Begründung aufgenommen.
- **Avacon Netz GmbH (12.10.2023)**
Allgemeine Hinweise zur 110-kV-Hochspannungsleitung außerhalb des Plangebietes wurden zur Kenntnis genommen. Zum Stand Vorentwurf ist die Fläche nicht durch Maßnahmen betroffen gewesen.
- **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (06.11.2023)**
Die allgemeinen Hinweise der DB die Sicherheit des Bahnbetriebes im Zuge der Baumaßnahmen betreffen nicht das Plangebiet/-verfahren, wurden aber der Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zur Kenntnis übermittelt und in der Begründung S. 54 zum Entwurf ergänzt.
- **Landesamt f. Denkmalpflege, Hessen Archäologie (30.11.2023)**
Aufgrund von Hinweisen zum möglichen Vorhandensein eines größeren Gräberfeldes wird von der Vorhabenträgerin ein Fachbüro beauftragt, zum

Zeitpunkt der Rodung in enger Abstimmung mit den Bodendenkmalbehörden archäologische Untersuchungen durchzuführen. Diese Hinweise und Vorgehensweise wurden zum Entwurf in die Begründung Pkt. 8.6 aufgenommen und wurden darüber hinaus durch Aufnahme in den Durchführungsvertrag sichergestellt.

- **Hessen Mobil (31.10.2023)**

Die Untersuchungsanforderungen hinsichtlich des erforderlichen Leistungsfähigkeitsnachweises bei dem steigenden Verkehrsaufkommen in der äußeren Erschließung durch Anbindung des Vorhabens über die Forststraßen-Zuwegung an die Landesstraße L 3132 wurden berücksichtigt. Die Verkehrsuntersuchung (Mai 2024) bestätigt auf der Grundlage der Verkehrserhebungen und Prognoseberechnungen und unter Berücksichtigung des geplanten Radwegeausbaus die Leistungsfähigkeit des Knotens. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung sind in der Begründung Pkt. 8.2 zum Entwurf aufgenommen.

- **Landkreis Gießen, Untere Wasserbehörde (06.11.2023)**

Die Hinweise zu Grundwasserschutz und Abwasser wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Ein Entwässerungskonzept wurde erstellt und mit der Genehmigungsbehörde vorabgestimmt.

- **MWB (09.11.2023)**

Die Hinweise und Anforderungen an die Entwässerung des Plangebietes wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Ein Entwässerungskonzept wurde erstellt und mit der Genehmigungsbehörde vorabgestimmt.

- **Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (23.10.2023)**

Die Hinweise zu notwendigen Untersuchungen und Vorgaben zur Kampfmittelräumung wurden an die Vorhabenträgerin zur Kenntnis und Berücksichtigung weitergeleitet. Hinweise zur Kampfmittelräumung sind bereits in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung des Bebauungsplanvorwurfes enthalten.

- **Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt (09.11.2023)**

Die Hinweise zur nötigen Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Einmündungsbereiches zwischen Landesstraße und Forstweg wurden umgesetzt. Die Verkehrsuntersuchung (Mai 2024) bestätigt auf der Grundlage der Verkehrserhebungen und Prognoseberechnungen und unter Berücksichtigung

des geplanten Radwegeausbaus die Leistungsfähigkeit des Knotens. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung wurden bereits zum Entwurf in der Begründung Pkt. 8.2 aufgenommen.

- **Universitätsstadt Gießen, Hochbauamt, Untere Denkmalschutzbehörde/Bodendenkmalpflege (14.11.2023)**

Aufgrund von Hinweisen zum möglichen Vorhandensein eines größeren Gräberfeldes wird von der Vorhabenträgerin ein Fachbüro beauftragt, zum Zeitpunkt der Rodung in enger Abstimmung mit den Bodendenkmalbehörden archäologische Untersuchungen durchzuführen. Die Hinweise und Vorgehensweise wurden bereits zum Entwurf in die Begründung Pkt. 8.6 aufgenommen und wurden darüber hinaus durch Aufnahme in den Durchführungsvertrag sichergestellt.

- **Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (25.10.2023)**

Hinweise auf das Vorhandensein der Fernwasserleitung einschl. Fernmeldekabel. Das Erfordernis von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten wurde im Bebauungsplan in der Plankarte und in den Textfestsetzungen Nr. 5 sowie unter den Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen C 11 aufgenommen.

- **PLEDOC (31.10.2023)**

Die Hinweise aus dieser Stellungnahme wurden in den Planunterlagen zum Entwurf berücksichtigt.

Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

- Amt für Bodenmanagement (30.10.2023)
- EAM Netz GmbH (09.10.2023)
- Ericsson Services GMBH (02.11.2023)
- Handwerkskammer Wiesbaden (05.10.2023)
- Polizeipräsidium Mittelhessen (06.10.2023)
- TenneT TSO GmbH (06.10.2023)
- Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter (05.10.2023)
- Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (12.10.2023)
- Magistrat der Stadt Pohlheim (06.10.2023)
- Industrie- und Handelskammer (26.10.2023)

Keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Landkreis Gießen, Gesundheitsamt, Kreisstraßen
- Universitätsstadt Gießen, Amt für Brandschutz

- Universitätsstadt Gießen, Wirtschaftsförderung
- Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt
- Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt
- Universitätsstadt Gießen, Liegenschaftsamt
- Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde
- Magistrat der Stadt Linden
- Mittelhessen Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadtwerke Gießen AG, Wärmeversorgung
- Stadtwerke Gießen AG, Nahverkehr
- Stadtwerke Gießen AG, Wasser
- Handwerkskammer
- Kreishandwerkerschaft
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband e.V.
- Dt. Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband e.V.
- Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen (BVNH) e.V.
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Dez. II Verkehrskoordination, Lokale Nahverkehrsorganisation
- Dez. II Klimaschutzmanagement

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 21. Juli 2025 bis einschließlich 01. September 2025 zum ENTWURF

Stellungnahmen, die nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

- Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt- und Natur (01.09.2025)
- Sammelstellungnahme der Naturschutzverbände BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Hessische Gesellschaft für Ornithologie u. Naturschutz e. V., Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V. (01.09.2025)
- Regierungspräsidium Gießen (01.09.2025)
- Hessen Forst, Forstamt Wettenberg (04.07.2025)
- PLEDOC GmbH (27.08.2025)

Stellungnahmen, die wie folgt berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

- **Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt, 28.08.2025)**
Der Hinweis, dass Aufschüttungen über 1m an einer Nachbargrenze einer Abweichung nach § 6 HBO bedürfen, wurde ebenso in den Textfestsetzungen unter A. 4. ergänzt, wie der Hinweis bzw. die Klarstellung, dass die Anzahl der für LKW-Stellplätze erforderlichen Bäume sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Gießen richtet. Ebenso wurden unter C. 2 der Hinweise die Ausführungen zum Schallschutznachweis richtiggestellt.
- **Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt (01.09.2025)**
Der Hinweis zum Ab- /Zustimmungsbedarf beim Ausbau der Landesstraße durch Ausbau des vorhandenen Radweges Richtung Pohlheim gegenüber Hessen Mobil wurde zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsuntersuchung (Mai 2024) bestätigt auf der Grundlage der Verkehrserhebungen und Prognoseberechnungen und unter Berücksichtigung des geplanten Radwegeausbaus die Leistungsfähigkeit des Knotens. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung wurden bereits zum Entwurf in der Begründung Pkt. 8.2 aufgenommen.
- **Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt (25.08.2025)**
Die Begründung wurde unter Pkt. 8.9 bzgl. des Vorbehaltes der Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens, sofern sich tatsächliche und rechtliche Bedingungen ändern, ergänzt. Der Hinweis zum Textformat auf Seite 60 wurde berücksichtigt.
- **Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (25.08.2025)**
Die Hinweise zum Abstimmungserfordernis mit Hessen Mobil, die Landesstraße betreffend, sobald Maßnahmen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zukünftig erforderlich werden sollten, wurden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch erst die nachfolgende Umsetzungsphase des Vorhabens und werden dann berücksichtigt.
- **Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (18.07.2025)**
Hinweise zu notwendigen Untersuchungen und Vorgaben zur Kampfmittelräumung. Die Hinweise wurden an die Vorhabenträgerin zur Kenntnis und

Berücksichtigung weitergeleitet. Hinweise zur Kampfmittelräumung sind bereits in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung des Bebauungsplanes enthalten.

- **Landkreis Gießen, Untere Wasserbehörde (11.08.2025)**

Die Anforderungen an die Einleitungen in ein Gewässer wurden abgestimmt und im vorliegenden Entwässerungskonzept zum Entwurf berücksichtigt.

- **Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (28.08.2025)**

Das Vorhandensein der Fernwasserleitung einschl. Fernmeldekabel und die entsprechenden Schutzstreifen wurden bereits in der Plankarte berücksichtigt. Das Erfordernis beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen, wurde an die Vorhabenträgerin weitergegeben und im Durchführungsvertrag aufgenommen.

- **Deutsche Bahn, DB Immobilien (28.08.2025)**

Das Missverständnis gegenüber einer vermeintlich deckungsgleichen Ersatzaufforstung in der Stadt Büdingen, Gemarkung Calbach Flur 6, Flurstück 1 konnte ausgeräumt werden. Eine Klarstellung des Sachverhaltes erfolgte im Umweltbericht (S. 86). Die Waldneuanlagefläche der Stadt Büdingen in der Gemarkung Calbach Flur 6, Flurstück 1 umfasst insgesamt 6 ha. Die vertraglich vereinbarte Fläche für die DB InfraGO AG von 2 ha für Ersatzaufforstungen steht ihr ungeachtet der vertraglichen Vereinbarung mit der Vorhabenträgerin über rd. 3,89 ha weiterhin für Ersatzaufforstungen auf dem o.g. Flurstück zur Verfügung.

- **Mittelhessische Wasserbetriebe (24.07.2025)**

Austausch der Hinweise unter „C.13 Wasserwirtschaft/ Entwässerung“ zur geltenden Abwassersatzung. Dem Hinweis, dass angrenzend stark belastete Bereiche nördlich des Plangebietes bei Starkregenereignissen nicht noch stärker belastet werden dürfen und zum anderen verbessert werden muss, wird durch das Entwässerungskonzept, welches auch für die Bestandsflächen der Firma eine zukünftig gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers vorsieht, die bisher nicht bestand, berücksichtigt. Die Niederschlagsrückhaltung erfolgt zusätzlich über das bestehende Rückhaltebecken, dessen Volumen für die bestehende und zusätzliche Betriebsfläche ausreichend dimensioniert ist und zusätzlich zur Eigenvorsorge über eine Entwässerungsmulde auf dem Vorhabengrundstück. Naturschutzfachliche

Ausgleichsmaßnahmen im Wald, hier die Anlage von Stillgewässern, tragen zur Rückhaltung von Niederschlagsabflüssen und damit auch zur Wasseranreicherung des Waldbodens vor Ablauf in die Entwässerungsgräben bei und dämpfen damit auch die Hochwasserwelle im Siedlungsbereich.

- **Avacon Netz GmbH (08.08.2025)**

Betroffenheit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung durch die Ausgleichsmaßnahme F 5. Bei Einhaltung der Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Die Hinweise können aufgrund der Art der Maßnahmen problemlos eingehalten werden. Insbesondere bei der Verortung der anzulegenden Winterverstecke für Schlingnattern können ausreichende Abstände zu den Maststandorten eingehalten werden. Die konkrete Abstimmung erfolgt in der Ausführungsplanung.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH (22.07.2025)**

Die Hinweise auf bestehende Telekommunikationslinien der Telekom im Plangebiet wurde an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und auf das Abstimmungserfordernis mit der Telekom im Zuge der Umsetzungsmaßnahmen für das Vorhaben verwiesen.

Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

- Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter (22.07.2025)
- Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- und Fuhramt (23.07.2025)
- Stadtwerke Gießen AG, Wärmeversorgung (24.07.2025)
- TenneT TSO GmbH (23.07.2025)
- Magistrat der Stadt Pohlheim (25.07.2025)
- EAM Netz GmbH (31.07.2025)
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (05.08.2025)
- Industrie- und Handelskammer (25.08.2025)
- Amt für Bodenmanagement Marburg (28.08.2025)
- Ericsson Service GmbH (27.08.2025)

Keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Universitätsstadt Gießen, Wirtschaftsförderung
- Universitätsstadt Gießen Liegenschaftsamt

- Universitätsstadt Gießen, Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz
- Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt
- Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde
- Universitätsstadt Gießen, Hochbauamt
- Universitätsstadt Gießen, Untere Denkmalschutzbehörde
- Universitätsstadt Gießen, Dez II - Büro für Nahverkehr und Mobilitätsmanagement (Lokale Nahverkehrsorganisation)
- Dez. II Verkehrskoordination Lokale Nahverkehrsorganisation
- Dez. II Büro für Bürgerbeteiligung
- Dez. II Klimaschutzmanagement
- Agentur für Arbeit
- Autobahn GmbH des Bundes
- DPDHL Corporate Real Estate Management GmbH
- Hessen Archäologie
- Magistrat der Stadt Linden
- Mittelhessen Netz GmbH
- Polizeipräsidium Mittelhessen, Regionaler Verkehrsdienst
- Stadtwerke Gießen AG, Nahverkehr
- Stadtwerke Gießen AG, Wasser
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband e.V.
- Dt. Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband e.V.
- Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen (BVNH) e.V.
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Verband Hessischer Fischer e.V.
- Verkehrsclub Deutschland e.V.

Hinweis zur Anordnung der Stellungnahmen

Zur verbesserten Handhabung und Übersicht werden die abzuwägenden Stellungnahmen in der folgenden Auflistung entgegen der oben aufgeführten Zusammenstellung nach einzelnen Beteiligungsschritten

a) in der Reihenfolge

1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage des Plamentwurfes

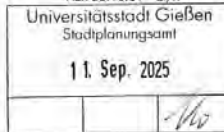
2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung zum Vorentwurf

b) in mehreren -Beteiligungsschritten abgegebene Stellungnahmen der gleichen Person oder Institution oder inhaltsgleiche Stellungnahmen

zusammengefügt.



Datum: 01.09.2025
Auskunft erteilt: Kerstin Stingl
Telefon: 1117
Az.: 56.10.01 - St/d



Dez. IV

10. SEP. 2025

über Dezernat IV

Stadtplanungsamt

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber und Marburg II“ und zum Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihr Schreiben vom 17.07.2025

1

1. Zu Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen uns keine Hinweise über Altablagerungen oder Altstandorte auf dem betreffenden Grundstück vor.

Eine Bodenkundliche Baubegleitung zur Gewährleistung der bodenbezogenen Maßnahmen (gemäß dem Bodenfachbeitrag (IBU, 29.04.2025) ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung sicherzustellen.

2

2. Zu den textlichen Festsetzungen Punkt C Hinweise, nachrichtliche Übernahmen unter Punkt 13 Wasserwirtschaft / Entwässerung

Wir empfehlen gemäß der seit diesem Jahr geltenden Abwassersatzung die Überschrift zu ändern in: „Bewirtschaftung von Niederschlagswasser und Entwässerung“.

In den textlichen Festsetzungen sowie im Übersichtsplan und der Begründung wird noch auf die alte Abwassersatzung verwiesen. Dies ist entsprechend anzupassen. Der Verweis muss sich auf den § 3a „Bewirtschaftung von Niederschlagswasser“ der neuen Abwassersatzung, die seit dem 01.01.2025 Geltung hat, beziehen.

Folgender Text wäre demzufolge zu übernehmen:

Gemäß § 3a (1), (2) der Abwassersatzung wird die Errichtung „geeigneter Bewirtschaftungsanlagen“ für auf dem Grundstück anfallendem Niederschlagswasser vorgegeben. Die „Erklärung zur Regenwasserbewirtschaftung“ (online Formular unter www.giessen.de/Regenwasser-Nutzung-und-Versickerung) ist im Bauantragsverfahren

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 1 : Der Anregung wird gefolgt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan (Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht) werden entsprechend ergänzt und eine entsprechende Regelung in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Zu 2 : Der Empfehlung wird nicht gefolgt.

Unter den Textfestsetzungen C. Hinweise wurde der Wortlaut der aktuellen Abwassersatzung der Stadt Gießen entsprechend der Hinweise der MWB in ihrer Stellungnahme übernommen. Es wird auf das bereits vorliegende, mit den Genehmigungsbehörden abgestimmte Entwässerungskonzept verwiesen.

vorzulegen. Unter § 2 (6) werden die sogenannten Bewirtschaftungsanlagen definiert. Ziel ist die Entlastung der Abwasseranlagen durch zu berücksichtigende Retentions- / Rückhaltevolumen nach Vorgabe des MWBs sowie das Vermeiden von Überschwemmungsgefahren und Schonung des Wasserhaushaltes. Bei nachweislich geeigneten Bodenwerten besteht die Möglichkeit das Niederschlagswasser zu versickern oder anfallendes Dachflächenwasser über eine Regenwassernutzungsanlage (WC-Anschluss) für den Hausbedarf zu nutzen. Bei Anrechnung der Rückhaltekapazität können Dachbegrünung, Mulden oder Muldenrigolen herangezogen werden.

Auszug Abwassersatzung Gießen Stand 2025:

(1) Jeder Anschlussnehmer eines Grundstücks hat eine Bewirtschaftungsanlage nach Maßgabe dieser Abwassersatzung zu errichten, sofern ein Gebäude, eine Gebäudeerweiterung, eine Nebenanlage oder sonstige Fläche mit einer Grundfläche $\geq 20 \text{ m}^2$ hergestellt wird.

(2) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln, zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt abzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser vom Grundstück in die öffentliche Kanalisation ist zu begrenzen. Der max. Drosselabfluss wird je nach hydraulischen Verhältnissen von der Stadt vorgegeben und ist vor Planungsbeginn über die Planauskunft zu erfragen. Bei der Errichtung von Bewirtschaftungsanlagen mit einem Anschluss und/oder Überlauf an die öffentliche Kanalisation ist ein Retentionsvolumen zu berücksichtigen. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und darf ansonsten nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt werden.

(3) Der einwandfreie und bestimmungsmäßige Betrieb ist vom Betreiber der Anlage sicherzustellen, zu überwachen und auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Einbau einer Bewirtschaftungsanlage zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine unbeabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn die mit dem Einbau der Bewirtschaftungsanlage bezweckte Entlastung der Abwasseranlagen, Vermeidung von Überschwemmungsgefahren und Schonung des Wasserhaushaltes nachweislich auf andere Weise entsprochen wird.

3. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Zu den textlichen Festsetzungen

Zu A, zu 6.3

3

Die Festsetzung bitte um den Zusatz „zu erhalten und zu pflegen“ redaktionell ergänzen. Wir bitten um Aufnahme des Hinweises, dass Anpflanzung aufgrund der Außenbereichslage mit Regio-Saatgut erfolgen müssen. Eine Konkretisierung zur Artenauswahl, Ausführung und

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 3 : Der Anregung wird gefolgt.

Die Textfestsetzung 6.3 wird redaktionell ergänzt und in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Pflege sind in den Durchführungsvertrag als Hinweis für die Ausführungsplanung aufzunehmen.

Zu 6.4

4

Zur Reduzierung der Lichtverschmutzung sollte die Außenbeleuchtung, dort wo es möglich ist, mit Bewegungsmeldern ausgestattet werden.

Zu 8.3

5

In der Eingriffsbilanzierung wurden die anzupflanzenden Bäume als standortgerecht, einheimisch bilanziert. Daher ist in der Festsetzung nach standortgerecht, „einheimisch“ zu redaktionell ergänzen. Wir empfehlen den Satz „Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und Ausfälle zu ersetzen“ zu ersetzen durch „Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen“.

Zu C Hinweise

6

Zu 4. Externe Ausgleichsflächen

Zu 4, Nr. 1

Die angegebene Flurstücksnummer zu Flur 11 sollte korrigiert werden. Gemäß Kartendarstellung ist u.E. Flurstück 11/1 richtig. Es sollte zudem angegeben werden, wenn die Flst. nur tlw. in Anspruch genommen werden.

7

Zu 4, Nr. 2

Die angegebenen Flur- und Flurstücksnummern sollten geprüft und korrigiert bzw. ergänzt werden. Es fehlt z.B. die Angabe zu Maßnahmenfläche 15. Diese betrifft Flur 51, Flst. 1/5 tlw.. Zudem sollte auch angegeben werden, wenn die Flst. nur tlw. in Anspruch genommen werden.

8

Zu 4, Nr. 5

Aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen sehen wir die geplante Wegeertüchtigung zur Stärkung der Erholungsfunktion innerhalb des 150-jährigen Eichen- und Buchenwaldes kritisch. Ein eventuell neu geschaffenes oder ertüchtigtes Wegeangebot zieht Verkehrssicherungspflichten nach sich, die zu einer Entwertung und Beeinträchtigung des momentan noch kaum erlebbaren, alten und gem. Begründung zum B-Plan bereits jetzt eine große strukturelle Vielfalt besitzenden Bestands führen können. Daher empfehlen wir die Wegeertüchtigung ausschließlich an Bestandswegeführungen zu orientieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

9

Zu 5, Nr. 1

Auch hier sind die angegebene Flurstücksnummern zu überprüfen und ggf. zu korrigieren bzw. zu ergänzen. Gemäß Kartendarstellung wird u.E. auch Flurstück 18/1 tlw. in Anspruch genommen. Es sollte zudem angegeben werden, wenn die Flst. nur tlw. in Anspruch genommen werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 4 und 5 : Den Anregungen wird gefolgt.

Die Textfestsetzungen 6.4 und 8.3 werden jeweils entsprechend ergänzt.

Zu 6 und 7 : Den Hinweisen wird gefolgt.

Die Flurstückslisten werden überprüft, korrigiert und ergänzt.

Zu 8 : Der Anregung wird gefolgt.

Der naturnahe Bestand aus alten Eichen und Buchen, aus dem der hohe naturschutzfachliche Wert resultiert, ist gleichzeitig die Basis für ein großes, positives Naturerlebnispotenzial und damit ein erheblicher Faktor für den hohen Erholungswert dieses Waldes, der durch die Verbesserung der Begehrbarkeit für die Erholungssuchenden erlebbar gemacht werden soll. Die Maßnahme ist erforderlich, um die Maßgabe zum Ausgleich der Erholungsfunktion des Regionalen Grünzugs aus dem Zielabweichungsbescheid zu erfüllen. In den textlichen Festsetzungen wird die Klarstellung, dass ausschließlich bereits bestehende Wege für die Zu-Fuß-Begehrbarkeit zu ertüchtigen sind, ergänzt.

Zu 9 : Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Flurstückslisten werden überprüft, korrigiert und ergänzt.

Zu 5, Nr. 2

Das Quartierspotential ist bekannt. Daher ist die Zahl der anzubringenden Kästen zu nennen.

10

Zu 7

Im Umweltbericht wird zur Verringerung des Eingriffs in das Schutzgut Boden die bodenkundliche Baubegleitung als Minderungsmaßnahme aufgeführt. Dies sollte bei den Maßnahmen aufgeführt werden.

11

Zu Anlage 6, zum Umweltbericht

Zu A Einleitung, zu 2.2.1

Der Umweltbericht hat den Stand 5/2025. Mittlerweile hat sich u.a. der Sachstand in Bezug auf die Abweichungszulassung geändert. Die Ausführungen zum Sachstand der Änderung zur Abweichungszulassung und zur Änderung Schutzwaldklärung sowie Entlassung aus dem Erholungswald sollten aktualisiert werden.

12

Zu B Grünordnung, zu 1a)

Da sich das Betriebsgelände mitten im Wald befindet, ist bei der Anpflanzung darauf zu achten, dass ausschließlich einheimische Arten gepflanzt werden. Dies findet sich so auch in Festsetzung A 8.1. Die nichtheimischen Baumarten sollten daher aus der Empfehlungsliste gestrichen werden.

13

Zu B Grünordnung, zu 2

In Abstimmung mit Hessen Forst soll ein 15 m umfassender gestufter Waldrand entwickelt werden. Da der neue Waldrand als Teilausgleich/Ersatzhabitat (s.u. zu C, 1.4.2 Prognose der Entwicklung und Bewertung des Eingriffs) für die Schlingnatter herangezogen wird, sollten Aussagen zur Gestaltung inkl. Umfang, Aus- und Durchführung, Umweltbaubegleitung, Monitoring sowie die dingliche Sicherung im Durchführungsvertrag aufgenommen werden.

14

Im vorliegenden Fall wurde der quantitative Habitatverlust für die Schlingnatter auf Basis der vorhandenen Biotopstrukturen ermittelt (Abb. 30). Insgesamt gehen durch das Vorhaben zunächst rd. 1,6 ha Lebensraum verloren. Unter Abzug des ohnehin neu entstehenden Waldrands verbleibt eine Fläche von rd. 1,22 ha, die durch geeignete Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens auszugleichen sind.

Zu B Grünordnung, zu 2, Tabellen 8 und 9

Siehe Ausführungen zur Anlage 6.2 Umbau Abteilung 200 Stadtwald.

15

Zu C Umweltprüfung, zu 1.4.2 Prognose der Entwicklung und Bewertung des Eingriffs

Es wird vorgegeben, dass um die Einwanderung von Reptilien und Amphibien in den Eingriffsbereich zu verhindern, ein geeigneter Reptilienschutzzaun als Zuwanderungs-

16

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 10 : Der Anregung wird gefolgt: Die Anzahl und Art der anzubringenden Nistkästen für Fledermäuse und Höhlen- und Nischenbrüter wird in den Textfestsetzungen unter C. 5. Nr. 2 ergänzt.

Zu 11 : : Der Anregung wird gefolgt:
Die Textfestsetzungen wurden unter den Textfestsetzungen C 7 Bodenschutz um die bodenkundliche Baubegleitung ergänzt.

Zu 12 : Dem Hinweis wird gefolgt:
Im Umweltbericht werden unter A 2.2.1 die Ausführungen zum Sachstand der Abweichungszulassung und den Teilaufhebungen der Schutzwald und Erholungswaldklärung aktualisiert.

Zu 13 : Der Anregung wird gefolgt:
Die Empfehlungsliste wird entsprechend angepasst.

Zu 14 : Der Anregung wird gefolgt:
Zur Umsetzung des Artenschutzkonzepts zugunsten der Schlingnatter ist eine Ausführungsplanung zu erstellen, die die Maßnahmen im Einzelnen einschl. des gestuften Waldrands konkretisiert. Diese Ausführungsplanung umfasst auch Pflege- und Monitoringpläne. Sie ist sowohl mit Hessen-Forst als auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies wird ebenso wie auch die Ökologische Baubegleitung und die dingliche Sicherung in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Zu 15 : Der Anregung wird gefolgt:
Die Flurstücksliste wird überprüft, die Tab.8 u. 9 entsprechend angepasst.

16 barriere (V04) zu installieren ist. Es sollte sichergestellt werden, dass die gesamte Eingriffsfläche umfasst wird. Die Lage vor Ort ist uns nachrichtlich mitzuteilen.

17 Zu C Umweltprüfung, zu 2.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich
Die angegebenen Flur- und Flurstücksnummern zu den jeweiligen Maßnahmenflächen und Waldabteilungen sollten geprüft und ggf. korrigiert werden (s. Stellungnahme zu den textl. Festsetzungen unter C Hinweise, Externe Ausgleichsflächen).

18 Zu C Umweltprüfung, zu 2.2 Forstrechtlicher Ausgleich
Ausgleich Schutzwald, Umbau Fichtenmonokultur:
Die Maßnahme Umbau Fichtenmonokultur inkl. Aus- und Durchführungszeitraum, Umweltbaubegleitung, Monitoring sowie die dingliche Sicherung sollte in einem Durchführungsvertrag geregelt werden.

19 Ausgleich Erholungswald, Wegeertüchtigung:
Siehe unter Zu 4, Nr. 5 (Seite 3).

20 Zu C Umweltprüfung, zu 3.3 Überwachung
Zur besseren Übersichtlichkeit der Fülle an Ausgleichs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen empfehlen wir die Erstellung eines Kompensationsverzeichnisses, welches die Funktionsfähigkeit der in der folgenden Tabelle aufgeführten Einzelmaßnahmen im Rahmen des Monitorings dokumentiert.

Nr.	Maßnahmen in Gießen	Fläche (ha)	Anzahl
1	Stadtwald Abt. 200, Biotopausgleich	5,1	
2	Stadtwald, Biotopausgleich	2,9	
3	Staatswald, Biotopausgleich	2,2	
4	Schlingnatterersatz	1,6	
5	Vogelnistkästen		18
6	Fledermausquartiere		64
7	Schutzwaldausgleich	7,8	
8	Erholungswaldausgleich	10,6	
9	Waldersatz	0,2	
10	Dachbegrünung	1,8	
11	Fassadenbegrünung		Mind. 160 m
12	Baumpflanzung		16
	Maßnahmen	31,2 ha	98 St., > 160 m

Die artenschutzrechtliche Umsetzbarkeit/Rechtmäßigkeit des Vorhabens durch Verhindern des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist eng verknüpft mit der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (V01-07), der Umsetzung und vorlaufenden Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen (C01-C04) sowie der Kompensationsmaßnahme (K01). Hinzu kommen umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen u.a. für die Biotop- und Bodeneingriffe sowie den Waldverlust. Der fachgutachterlichen

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 16 : Der Anregung wird gefolgt:

Die Maßnahmenbeschreibung und die Textfestsetzungen werden dahingehend umformuliert.

Zu 17 : Der Anregung wird gefolgt:

Die Flur- und Flurstücksnummern werden geprüft, korrigiert und ergänzt.

Zu 18 : Der Anregung wird gefolgt:

Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass auch für diese, wie für alle anderen Maßnahmen Ausführungs-, Pflege und Monitoringpläne zu erstellen und unter Ökologischer Baubegleitung umzusetzen sind.

Zu 19 : Der Anregung wird gefolgt:

Die Ausführungen im Umweltbericht werden dahingehend konkretisiert.

Zu 20 : Der Anregung wird gefolgt:

Es wird eine Übersichtstabelle über alle Maßnahmen erstellt und im Kapitel 3.3 des Umweltberichts aufgenommen.

Der Durchführungsvertrag enthält Regelungen, die sicherstellen, dass Abnahmen und Monitoring/Funktionskontrolle unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen haben und ihr entsprechende Dokumentationen darüber vorzulegen sind.

Begleitung und dem Nachweis der Umsetzung und Funktionalität (Monitoring, Überwachung) kommt eine entscheidende Funktion zu. Die fachliche Anleitung und Umsetzungskontrolle und deren Dokumentation sollte in enger Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde erfolgen. Über die frist- und sachgemäße Durchführung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollte zum Nachweis ein Bericht mit Fotodokumentation verfasst werden. Der Bericht bzw. die Berichte sind der UNB vorzulegen. Nach Abschluss der Erstherrichtung der jeweiligen Maßnahmen ist ein Abnahmetermin mit der UNB durchzuführen.

Der Erhalt und die Funktionalität der Ersatzpflanzungen, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine dingliche Sicherung für 30 Jahre sicherzustellen. Am jeweiligen Umsetzungs- und Erhaltungsziel orientierte individuelle Pflegemaßnahmen sollten genannt werden.

21

Zum Thema „Funktionskontrolle und Monitoring der natur-, arten und bodenschutzrelevanten Maßnahmen“ empfehlen wir ein eigenes Kapitel.

Sämtliche zuvor genannten Inhalte sind in einem Durchführungsvertrag festzulegen. Wir bitten um Beteiligung bei der Bearbeitung der Vertragsinhalte.

22

Zu Anlage 6.2 Umbau Abteilung 200 Stadtwald

Die Flächenangabe von 5,33 ha sollte überprüft werden. Beim Abgleich der angegebenen 5 Flurstücke mit dem stadteigenen GIS kommen wir auf eine Gesamtflächengröße von rund 5,08 ha (s. Auflistung). Eine entsprechende Anpassung ist auch im Umweltbericht, Teil B, Kap. 2, Tab. 8 Ausgleichsbilanzierung und Tab. 9 Übersicht Gesamtausgleich sowie Teil C, Kap. 2.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich vorzunehmen.

Flst.	Flächengröße stadteigenes GIS (qm)
246	1.226
247	209
288	42.234
290	7.002
292	90
Summe	50.761

23

Der Umbau soll abschnittsweise über einzelne Erschließungslinien erfolgen. Diese Angaben sind sehr abstrakt. Hier sollte ein genauerer Zeithorizont angegeben werden, z.B. wie viele Abschnitte und welche Erschließungslinien.

Im Bereich der Pflanzungen ist aufgrund des starken Heckenaufwuchses eine jährliche Pflege für ca. 10 Jahre vorgesehen. Da der Bestand in Abschnitten umgesetzt wird, starten für jeden Umsetzungsabschnitt die 10 Jahre neu. Darauf ist hinzuweisen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 21 : Der Anregung wird gefolgt:

Die geforderten Ausführungen (s.o.) wurden im Umweltbericht in das Kap. 3.3 "Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt" aufgenommen. Der Durchführungsvertrag erhält entsprechende Regelungen dazu. Das Amt für Umwelt und Natur wird in deren Formulierung eingebunden.

Zu 22 : Dem Hinweis wird gefolgt:

Die Flächenangabe von 5,33 ha wurde geprüft, sie wurde aus dem entsprechenden Bestandblatt der Forsteinrichtung korrekt übernommen. Die Flächen Differenz ist dadurch entstanden, dass in der nebenstehenden Tabelle und in Anlage 6.2 zum Umweltbericht „Umbau Abteilung 200 in Gießener Stadtwald“ nicht alle Flurstücke, die zur Abteilung 200 des Stadtwalds gehören, aufgelistet sind. Die Auflistungen werden entsprechend ergänzt.

Zu 23 : Der Anregung kann nicht gefolgt werden:

Nach neuerlicher Abstimmung mit der für das FFH- und Vogelschutzgebiet zuständigen Oberen Naturschutzbehörde wird das Konzept zum „Umbau Abteilung 200 in Gießener Stadtwald“ dahingehend verändert, dass nun nur noch initiale Maßnahmen zum Wasserrückhalt durchgeführt werden und anschließend dauerhaft auf die Nutzung und sonstige Maßnahmen verzichtet wird. Dadurch entfallen auch Pflegemaßnahmen zur Entfernung des Hecken aufwuchses. Die sich darauf beziehenden Ausführungen im Umweltbericht und im Durchführungsvertrag werden ebenfalls entsprechend angepasst.

Das Konzept sieht vor, dass die Ausgleichsmaßnahmen durch den stadteigenen Forstbetrieb organisiert, umgesetzt und fachlich begleitet werden. Zudem ist gem. Umweltbericht (Teil C Umweltprüfung, Kap. 3.3) eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, welche die Umsetzungs- und Funktionskontrolle überwacht und dokumentiert (Text und Foto).

Die Maßnahmen inkl. Umfang, Aus- und Durchführung, Umweltbaubegleitung, Monitoring sowie die dingliche Sicherung sind in einem Durchführungsvertrag zu regeln.

Zu Anlage 6.3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich im Schiffenberger Wald (Staatswald)

Nr.	Abteilung
1	3226
3	3203
4	3204
5	3206
6	3209

Es sollten zwei zusätzliche Spalten mit Angabe der jeweiligen Flächengröße und angenommenen Biotopwertpunkten ergänzt werden.

Ebenso sollte der Gesamtumfang der Maßnahmen von 22.083 qm und 174.344 Biotopwertpunkten im Text erwähnt werden.

In den Einzelbeschreibungen zu den Flächen 1, 3-6 wird die jeweils betroffene Waldabteilung genannt. In den textl. Festsetzungen zu C Hinweise Nr. 4, 1. sind zu den Flächen die Flur- und Flurstücksnummern angegeben. Um diese besser zuordnen zu können, sollten diese auch hier ergänzt werden.

Bei der Beschreibung der Flächen sollten jeweils die in etwa angestrebte Größe der Tümpel sowie Angaben zur angestrebten mittleren Tiefe ergänzt werden.

Pflege

Die Tümpel sind alle 8-10 Jahre hälftig mit Hilfe eines Baggers zu räumen (also 3 bis 4 mal für jeden Standort) und die randliche Krautflur ist einmal jährlich zurückzuschneiden. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Die neuangelegten Tümpel dienen insbesondere auch als Amphibienlebensräume. Daher ist die Pflege auf Amphibien abzustimmen. Der beste Zeitpunkt für das Ausbaggern ist, wenn am wenigsten Tiere im Gewässer sind. Diejenigen, die sich dennoch im Weiher aufhalten, sollten noch in der Lage sein, auf die Störung zu reagieren. Ein guter Zeitpunkt ist der Herbst, wenn die Kaulquappen, Molch- und Libellenlarven größtenteils metamorphosiert sind und auch die adulten Molche weitgehend den Tümpel verlassen haben. Gleichzeitig sind die Temperaturen im Herbst noch warm genug, dass die verbleibenden Tiere noch aktiv sind und der Störung ausweichen können. Je nach Witterung ist ein Zeitpunkt zwischen Ende September bis Ende Oktober ideal. Der entnommene Schlamm ist randlich zwischenzulagern, damit Tiere entweichen können.

Der Schnitt der randlichen Krautflur darf zum Schutz vorkommender Amphibien nicht zu tief (Schnitthöhe > 10cm) erfolgen. Vorteilhaft ist, wenn die Mahd nicht während des Landganges (Metamorphose) der Jungtiere erfolgt.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu **24** : Der Anregung wird gefolgt:

Die Tabelle wird um die genannten Angaben ergänzt.

Zu **25** : Der Anregung wird gefolgt:

Die Hinweise zur Pflege werden in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen. Die Übernahme in die Ausführungsplanung wird sichergestellt, da diese von der Unteren Naturschutzbehörde zur Umsetzung freigegeben werden muss.

Der angegebene Pflegeurnus von 8-10- Jahren sollte auf 5-8 Jahre reduziert werden.

Wir bitten die Vorgaben im Textteil zu ergänzen, sie dienen als Hinweise für die Ausführungsplanung.

Wir gehen davon aus, dass die Ausgleichsmaßnahmen durch den zuständigen Revierförster organisiert, umgesetzt und fachlich begleitet werden. Zudem ist gem. Umweltbericht (Teil C Umweltprüfung, Kap. 3.3) eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, welche die Umsetzungs- und Funktionskontrolle überwacht und dokumentiert (Text und Foto). Hinzu kommt, dass durch ein 6-jähriges Monitoring (floristische Aufnahmen, Untersuchung auf Amphibienvorkommen alle 2 Jahre) die Funktionalität der Maßnahme zu belegen ist.

26

Zu Anlage 6.4 Vorabstimmung Naturschutzrechtlicher Ausgleich im Stadtwald

Nr.	Abteilung
1	43
2	43
3	43
4	43
5	43

Für die Flächen 3-5 wird in den nachfolgenden Einzelbeschreibungen zu den Maßnahmen Abteilung 44 angegeben. Die Angaben sollten abgeglichen werden.

Es sollten zwei zusätzliche Spalten mit Angabe der jeweiligen Flächengröße und angenommenen Biotopwertpunkten ergänzt werden. Ebenso sollte der Gesamtumfang der Maßnahmen von 29.119 qm und 220.734 Biotopwertpunkten im Text erwähnt werden.

In den Einzelbeschreibungen zu den Flächen 1-15 wird die jeweils betroffene Waldabteilung genannt. In den textl. Festsetzungen zu C Hinweise Nr. 4, 2, sind zu den Flächen die Flur- und Flurstücksnummern angegeben. Um diese besser zuordnen zu können, sollten diese auch hier ergänzt werden.

Bei der Beschreibung der Flächen sollte jeweils die in etwa angestrebte Größe der Tümpel sowie Angaben zur angestrebten mittleren Tiefe ergänzt werden.

Die zuvor zu Anlage 6.3 getroffenen Aussagen zur Pflege und zum Pflegeurnus (s.o.) gelten analog auch für die Maßnahmen im Stadtwald. Entsprechende Vorgaben für die Ausgleichsplanung sollten ergänzt werden.

Wir gehen davon aus, dass die Ausgleichsmaßnahmen durch den stadt eigenen Forstbetrieb organisiert, umgesetzt und fachlich begleitet werden. Zudem ist gem. Umweltbericht (Teil C Umweltprüfung, Kap. 3.3) eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, welche die Umsetzungs- und Funktionskontrolle überwacht und dokumentiert (Text und Foto). Hinzu kommt, dass durch ein 6-jähriges Monitoring (floristische Aufnahmen, Untersuchung auf Amphibienvorkommen alle 2 Jahre) die Funktionalität der Maßnahme zu belegen ist.

27

28

29

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 26 : Die Annahme ist teilweise zu korrigieren:

Es wird nach der Ausarbeitung der Ausführungsplanung noch zwischen Hessen-Forst und der Vorhabenträgerin abzustimmen sein, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch den Revierleiter des Hess. Forstamtes organisiert oder durch eine seitens der Vorhabenträgerin zu beauftragende Fachfirma ausgeführt wird. Die Ausführungsplanung ist (gemäß Durchführungsvertrag) so zu erstellen, dass die fachgerechte Umsetzung unabhängig von dieser vorgenannten Entscheidung durch die Einbeziehung der Umweltbaubegleitung sichergestellt wird.

Zu 27 : Der Anregung wird gefolgt:

Die Tabelle wird um genannten Angaben ergänzt.

Zu 28 : Der Anregung wird gefolgt:

Die Hinweise zur Pflege werden in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen. Die Übernahme in die Ausführungsplanung wird sichergestellt, da diese von der Unteren Naturschutzbehörde zur Umsetzung freigegeben werden muss.

Zu 29 : Die Annahme wird bestätigt:

Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch den stadt eigenen Forstbetrieb organisiert. Es wird dennoch eine Ausführungsplanung erstellt und eine Umweltbaubegleitung eingesetzt, die auch die Umsetzungs- und Funktionskontrolle, Monitoring und Dokumentation zu erbringen hat.

29

Zu 10-12

Im zweiten Absatz müsste es „westl.“ des Weges heißen.

30

Zu Anlage 6.5 Übersicht Eingriff und Ausgleich / Ersatz in Waldflächen

In der Karte sind die Maßnahmen, die den Wald betreffen dargestellt. Die geplante Waldumbaumaßnahme in der Wieseckeau, Abtl. 200 wäre zu ergänzen.

31

Zu Anlage 6.6 Ausgleichskonzept Schlingnatter

Die Flur- und Flurstücksnummern sämtlicher Ausgleichsmaßnahmen sind anzugeben.

Die komplette Eingriffsfläche wäre zu umzäunen, die Lage wäre zu dokumentieren und der UNB zur Kenntnis zu geben.

32

Vor Umsetzung der Maßnahmen sind Aussagen zur Funktionskontrolle, dem notwendigen Monitoring sowie einem ggf. notwendigen Risikomanagement zu nennen. Dies ist notwendig, um die ökologische Funktionalität der CEF-Maßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung zu belegen.

Die Maßnahmen inkl. Umfang, Aus- und Durchführung, Umweltbaubegleitung, Funktionskontrolle, Monitoring, ggf. Risikomanagement sowie dingliche Sicherung sind in einem Durchführungsvertrag zu regeln.

33

Artenschutzbeitrag

Zu 5.5 Schlingnatter und der zugehörigen Art-für-Art-Prüfung

Da die erfolgreiche Um- und Ansiedlung der Schlingnatter der artenschutzrechtliche Schwerpunkt des Vorhabens darstellt, ist es notwendig, die ökologische Funktionalität der CEF-Maßnahmen zu belegen. Hierfür sind zur Funktionskontrolle, dem notwendigen Monitoring sowie einem ggf. notwendigen Risikomanagement Aussagen zu treffen. Dies sollte im Artenschutzbeitrag inkl. Art-für-Art-Prüfung (s. nachfolgender Auszug) sowie im Schlingnatterkonzept ergänzt werden.

Im Umweltbericht wird unter C, Kap. 3.3 kurz auf das Thema eingegangen (s.u.). Die beschriebenen Maßnahmen um die Vorgabe einer Untersuchung auf Schlingnattervorkommen wären zu ergänzen.

Auch die Schlingnatter-Maßnahme ist mit einem mind. 6-jährigen Monitoring zu begleiten. Hierbei ist die Umsetzung der notwendigen Pflege der einzelnen Habitatelemente zu überwachen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 29 : Dem Hinweis wird gefolgt:

Die Textstelle wird korrigiert.

Zu 30 : Der Anregung wird nicht gefolgt:

Die Karte stellt eine Übersicht dar zu Eingriff- und Ausgleich in Waldflächen innerhalb des Regionalen Grünzugs. Die Abteilung 200 zählt hier nicht dazu. Zur Klarstellung wird der Titel der Karte angepasst. Die Einbeziehung der Abt. 200 würde den Maßstab der Karte zu sehr verändern. Um dennoch die Lage der Abt. 200 besser darzustellen, wird das Konzept zum Umbau der Abt. 200 (Anlage 6.2 zum Umweltbericht) um eine Übersichtskarte ergänzt.

Zu 31 : Der Anregung wird gefolgt:

Die Angaben zu den Flurstücken werden ergänzt, die Vorgabe zur Komplett-einzäunung wird in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen.

Zu 32 : Der Anregung wird gefolgt:

Die Schlingnatter-Maßnahme ist mit einem mind. 6-jährigen Monitoring zu begleiten. Hierbei ist das Vorkommen von Schlingnattern in den Ersatzlebensräumen zu prüfen, die Umsetzung der notwendigen Pflege der einzelnen Habitatelemente zu überwachen und erforderlichenfalls Nacharbeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit der Maßnahmen durchzuführen. Diese Vorgabe wird im Umweltbericht in Kap. 3.3 sowie in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt und in den Durchführungsvertrag inkl. dinglicher Sicherung aufgenommen.

33

6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: C 04 Herstellung Ersatzhabitat für Schlingnatter, Vergrämung und Umsiedlung	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS - Maßnahmen ☒ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

34

Zu 7 Fazit

Im Fazit wird darauf hingewiesen, dass es zu keinem Ausnahmeerfordernis kommt, sofern die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formulierten Maßnahmen berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass die artenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit des Vorhabens davon abhängt, dass die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (V01-07), CEF-Maßnahmen (C01-C04) sowie die Kompensationsmaßnahme (K01) durchgeführt und deren Funktionsfähigkeit belegt werden (s. auch Stellungnahme zu C Umweltprüfung, zu 3.3 Überwachung oben). Die Maßnahmen inkl. Umfang, Aus- und Durchführung, Umweltbaubegleitung, Monitoring sowie dingliche Sicherung sind in einem Durchführungsvertrag zu regeln.

35

Zur Nachuntersuchung für die artenschutzrechtliche Prüfung Fauna: Fledermäuse und Reptilien

Im Zuge der Nachuntersuchungen wurden 10 Fledermausarten sicher und 2 plausibel nachgewiesen. Davon mit Grauem Langohr und Großem Abendsegler zwei in Hessen vom Aussterben bedrohten Arten! Es konnte ein Quartier der Fransenfledermaus im Waldbestand ermittelt werden.

Beeindruckend ist auch die Anzahl von 104 erfasster Blindschleichen und die Fülle an Amphibien im Landlebensraum (20 Zufallsfunde 5 verschiedener Arten), die erst im Zuge der vertiefenden Nachuntersuchung erfasst wurden.

Dies belegt, dass bei Bebauungsplänen die in gewachsene Biotopstrukturen eingreifen, zukünftig die Untersuchungstiefe überdacht werden sollte, um verlässliche und planungsrechtlich sichere, faunistische Ergebnisse zu erhalten.

36

Zum Entwässerungskonzept

Zum Schutz und zur Förderung der im und am Regenrückhaltebecken vorkommenden Arten regen wir ein Dauereinstaubereich an. Dies ist bei der Bemessung des Überlaufs/OK-Schwelle am Betriebsauslassbauwerk zu berücksichtigen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Zu 33 : Dem Hinweis wird gefolgt:

Die Vorgaben werden entsprechend aufgenommen.

Zu 34 : Dem Hinweis wird gefolgt:

Der Durchführungsvertrag enthält Maßgaben, wonach alle naturschutzrechtlichen Maßnahmen und alle artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mit Ausführungs-, Pflege und Monitoringplanung inkl. Funktionskontrolle unter Umweltbaubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren sind. Ferner enthält er die Verpflichtung zur dinglich Sicherung.

Zu 35 : Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Wenngleich es für die hier vorzunehmende Abwägung nicht von Bedeutung ist, sei darauf hingewiesen, dass der Standarduntersuchungsumfang für die faunistischen Untersuchungen zur Vorbereitung der Bauleitplanung zuletzt im Frühjahr 2025 in Abstimmung zwischen dem Amt für Umwelt und Natur und dem Stadtplanungsamt in diesem Sinne angepasst wurde.

Zu 36 : Der Anregung kann nicht gefolgt werden:

Das Regenrückhaltebecken ist nicht Teil des Plangebiets. Die Höhenlage der Überlaufschwelle des Auslaufbauwerks ist ein wesentlicher Bestandteil von dessen Betriebsgenehmigung, in die mit der vorliegenden Bauleitplanung nicht eingegriffen werden kann. Es wird allerdings angestrebt, innerhalb des Beckens 2 bis 3 kleinräumliche Vertiefungen genehmigungsunschädlich einzubauen, die als Restwassertümpel für Amphibien fungieren können.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Gießen hat folgende Anmerkungen zum Bebauungsplan:

- 37**
- Die langfristige Erhaltung der Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Kleingewässer im Wald, muss dringend gesichert werden, da es in dieser Hinsicht eher negative Erfahrungen gibt.
- 38**
- Zum baurechtlichem Ausgleich: Es wird kritisch gesehen, dass der Verlust von 4 ha Wald nur durch Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Waldgebieten ausgeglichen werden soll.
- 39**
- Es ist möglich, dass die Kleingewässer im Wald nicht auf Dauer zu halten sind (Klimawandel). Dies gilt es zu bedenken.
 - Die erfolgte vertiefte Erfassung der Fledermäuse wird positiv bewertet. Das Gebiet wird wegen des Vorkommens von 9 Fledermausarten als wichtiges Fledermausbiotop angesehen, auch wenn dort durch die vorgenommene Besenderung keine Quartiere nachgewiesen werden konnten. So scheint es ein wichtiges Nahrungsbiotop zu sein. Außerdem ist es möglich, dass vorhandene Quartiere übersehen wurden, da nur 3 Tiere besendert wurden. Insofern wird eine Quartiersuche als sinnvoll erachtet.
 - Die bloße Aufwertung eines schon vorhandenen Schlingnatterhabitats wird nicht als ausreichend angesehen für den geplanten Verlust einer großen Habitatfläche.

4. Stadtklima, Klimawandel

Zu Begründung

Redaktioneller Hinweis:

In den Texten wird überwiegend von „Durchführungsvertrag“ gesprochen, nur auf den Seiten Seite 9 und 62 von „städtebaulicher Vertrag“. Wir bitten um Erläuterung, ob mit der Nennung der Städtebaulichen Verträge noch weitere zusätzliche Verträge gemeint sind.

Zu Umweltbericht

- Allgemein
Im Umweltbericht des Ingenieurbüros für Umweltplanung IBU wird unter zu berücksichtigte Fachpläne auch die Stadtklimaanalyse (GEO-NET 2022) unter dem Kapitel „Stadtklimaanalyse“ explizit aufgeführt. Dies ist aus Sicht des Umweltamtes positiv zu vermerken und stellt eine korrekte Umsetzung der aktuellen Dienstweisung zur Berücksichtigung der Stadtklimaanalyse dar. Die Arbeitsweise und Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro war vorbildlich.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 37 : Dem Hinweis wird gefolgt:

Die langfristige Erhaltung der Maßnahmen wird durch die Verpflichtungen zu Pflege, Monitoring und Nacharbeiten im Durchführungsvertrag sichergestellt.

Zu 38 : Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Innerhalb bestehender Waldgebiete wird lediglich der im Zuge der Bauleitplanung zu bewältigende naturschutzrechtliche Ausgleich erbracht und der Eingriff in den Regionalen Grünzug funktional ausgeglichen. Als Bemessungsmethode wurde die Hessische Kompensationsverordnung als allgemein anerkannte Bewertungsmethode herangezogen. Darüber hinaus wird der Verlust von rd. 4 ha Wald forstrechtlich durch die Ersatzaufforstungen in Büdingen und am südlichen Rand des Bergwerkswaldes ausgeglichen, die in Summe ebenfalls rd. 4 ha ergeben.

Zu 39 : Dem Hinweis wird gefolgt:

Für die Kleingewässer ist ein Erfolgsmonitoring durchzuführen. Sollte in Zukunft die Funktion der Tümpel in irgendeiner Form eingeschränkt werden, so sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde entsprechende Nacharbeiten zur Verbesserung umzusetzen.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Gießen hat folgende Anmerkungen zum Bebauungsplan:

- Die langfristige Erhaltung der Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Kleingewässer im Wald, muss dringend gesichert werden, da es in dieser Hinsicht eher negative Erfahrungen gibt.
- Zum baurechtlichem Ausgleich: Es wird kritisch gesehen, dass der Verlust von 4 ha Wald nur durch Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Waldgebieten ausgeglichen werden soll.
- Es ist möglich, dass die Kleingewässer im Wald nicht auf Dauer zu halten sind (Klimawandel). Dies gilt es zu bedenken.
- Die erfolgte vertiefte Erfassung der Fledermäuse wird positiv bewertet. Das Gebiet wird wegen des Vorkommens von 9 Fledermausarten als wichtiges Fledermausbiotop angesehen, auch wenn dort durch die vorgenommene Besonderung keine Quartiere nachgewiesen werden konnten. So scheint es ein wichtiges Nahrungsbiotop zu sein. Außerdem ist es möglich, dass vorhandene Quartiere übersehen wurden, da nur 3 Tiere besendert wurden. Insofern wird eine Quartiersuche als sinnvoll erachtet.
- Die bloße Aufwertung eines schon vorhandenen Schlingnatterhabitats wird nicht als ausreichend angesehen für den geplanten Verlust einer großen Habitatfläche.

4. Stadtklima, Klimawandel

Zu Begründung

Redaktioneller Hinweis:

In den Texten wird überwiegend von „Durchführungsvertrag“ gesprochen, nur auf den Seiten Seite 9 und 62 von „städtebaulicher Vertrag“. Wir bitten um Erläuterung, ob mit der Nennung der Städtebaulichen Verträge noch weitere zusätzliche Verträge gemeint sind.

Zu Umweltbericht

- Allgemein
Im Umweltbericht des Ingenieurbüros für Umweltplanung IBU wird unter zu berücksichtigte Fachpläne auch die Stadtklimaanalyse (GEO-NET 2022) unter dem Kapitel „Stadtklimaanalyse“ explizit aufgeführt. Dies ist aus Sicht des Umweltamtes positiv zu vermerken und stellt eine korrekte Umsetzung der aktuellen Dienstweisung zur Berücksichtigung der Stadtklimaanalyse dar. Die Arbeitsweise und Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro war vorbildlich.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 40 : Der Anregung wird nicht gefolgt:

Die Quartiersuche wurde durch das Büro Simon & Widdig mit Hilfe der Kurzzeitlemetrie methodisch korrekt durchgeführt. Die Notwendigkeit einer weiteren Quartiersuche ist somit nicht erkennbar. Die Baufelddräumung erfolgt im Winter außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse. Winterquartiere sind ausgeschlossen. Somit ist auch die Gefährdung von Individuen auszuschließen. Die Einhaltung dieses Vorgehens wird von der Umweltbaubegleitung überwacht, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zu 41 : Der Einwand wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt:

Das vorhandene Habitat besitzt zwar derzeit bereits Eigenschaften die die grundsätzliche Eignung als Schlingnatterhabitat belegen, das Habitat ist in seinem Potenzial, als Lebensraum für Schlingnattern zu dienen aber bei weitem nicht ausgeschöpft. Das zur Verfügung stehende Aufwertungspotenzial reicht bei weitem aus um den Verlust eines Habitats einer nur geringen Wertigkeitsstufe auszugleichen.

Zu 42 : Der Bitte wird entsprochen::

Der Durchführungsvertrag ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB, in welchem Details zur Umsetzung des Bebauungsplans zwischen Vorhabenträgerin und Stadt vereinbart werden.

Zu 43 : Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Ergänzung Fachgesetze

Zu 2.1 Fachgesetze (Seite 10) Auflistung Fachgesetze

Wir empfehlen in der Auflistung das Klimaanpassungsgesetz (KAnG) aufzuführen:

44

Gesetz/ Richtlinie	Ziele ... Grundsätze
Klimaanpassungsgesetz (KAnG)	Das seit 2024 in Kraft getretene Gesetz setzt den strategischen Rahmen für die künftige Klimaanpassung und verankert erstmals die Anpassung an die Folgen der Klimakrise als eine staatliche Aufgabe. Das aufgeführte Berücksichtigungsgebot besagt, dass ab 01. Januar 2025 das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert bei Bauleitplanungen zu berücksichtigen ist.

Zu Umweltbericht

C Umweltprüfung - Kapitel 2,2

45

Wir empfehlen als Text-Ergänzung unter C Umweltprüfung - Kapitel 2.2 „Kompensationsmaßnahmen“ zur Ausgleichsmaßnahme Nr. 1 Abteilung 43 im Stadtwald die Ergebnisse der aktuellen Waldstudie aufzunehmen:

Waldstudie 2025 und Verbesserung der Resilienz des Forstbestandes

Im Rahmen der Gießener Waldstudie wurde eine Modellrechnung durchgeführt, die den reinen Oberflächenabfluss mit Daten zum Wasserhaushalt koppelt. Durch Einbeziehung von Verdunstung, Versickerungsprozessen in den oberen durchwurzelter Bodenzonen (Bodenuntersuchungen), wie auch in das darunterliegende Gestein mit Grundwasserneubildung kann der Regenabfluss abgeschätzt werden. Potentielle Fließwege und damit verbunden Regenwassereinzugsflächen wurden aufgrund eines detaillierten digitalen Geländemodells ermittelt. Mit Hilfe von langjährigen Klimadaten wurden Niederschlagsmengen erfasst und daraus ein Starkregenereignis von 28. Juli.2006 mit einer Tagesniederschlagssumme von 91,9 mm für eine Simulationsberechnung mit herangezogen. Mit Hilfe der Modellrechnung wurde die Abflussreduzierung im Bereich der Ausgleichsmaßnahme Nr. 1 bei einem Starkregenereignis beispielhaft berechnet. Modelliert wurde ein Aufstau am Durchlass unter dem Gießener Ring durch Erhöhung des Durchlasses um 30 cm und Nutzung der Wiese als Überflutungsfläche inkl. Rückbau des alten, befestigten Forstweges als weitere Rückhaltefläche. Das Ergebnis zeigt eine Spitzenabflussminderung um 50 % am Klingelbach. Betrachteten wurde hier eine Maßnahmen-Fläche von 9780 m². Die errechnete Grundwasser-Neubildung liegt bei 295 mm/a im Vergleich zum Ausgangszustand von 252 mm/a.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 44 : Der Anregung wird gefolgt:

Das Klimaanpassungsgesetz wird in die Auflistungen im Umweltbericht und in den Textfestsetzungen aufgenommen. Im Zuge der Planung wurde das Ziel der Klimaanpassung bereits vor Inkrafttreten dieses gesetzlichen Berücksichtigungsgebots berücksichtigt.

Zu 45 : Der Empfehlung wird gefolgt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Waldstudie werden an passender Stelle im Umweltbericht eingearbeitet.

Zu Umweltbericht – Thema Starkregen

46

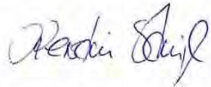
Wir empfehlen den Umweltbericht um das Thema „Starkregensimulation“ mit dem Hinweis der Vorsorge auf dem Betriebsgelände durch Einplanung von Notwasserwegen und/oder evtl. erforderlichen Vorsorgemaßnahmen im Falle von Extremwetterlagen zu ergänzen.

Begründung:

Die Oberflächenabfluss-Simulation Zick Hessler liegt vor. Das umliegende Areal ist geprägt von drei großen Fließwegen. Durch die Baumaßnahme werden diese entsprechend umgelenkt bzw. verschoben, aber nicht wesentlich beeinflusst. Entsprechend dimensionierte Rückhaltesysteme (Rigolenboxensysteme) begrenzen den Zufluss aus den neu versiegelten Flächen.

Laut Simulation gelangt das Regenwasser bei Starkregenereignissen zunächst aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht auf das Betriebsgelände der Firma Bieber und Marburg. Allerdings weist der Gutachter darauf hin, dass bei steigenden Wasserspiegel Teilmengen über das Firmengelände fließen können.

i. A.



Kerstin Stingl
Amtsleiterin

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu **46** : Der Empfehlung wird gefolgt:

Der Umweltbericht wird an geeigneter Stelle um das Thema Starkregensimulation ergänzt.

über Dezernat V 21.11.23 Q

Stadtplanungsamt
Frau Paschke-Ruppert

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Vorentwurf SCH 08/04 "Erweiterung Firma Bieber + Marburg II" -
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 29.09.2023

1

1. Altlasten / Bodenschutz (s. Begründung Pkt. 7.2.2)

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen uns keine Hinweise über Altablagerungen oder Altstandorte auf dem betreffenden Grundstück vor.

Die Belange des Bodenschutzes sind in dem Umweltbericht des Büros IBU vom 28.09.2023 dargestellt. Die in Kapitel C 1,1 beschriebenen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Da im vorliegenden Verfahren wertvolle forstwirtschaftliche Böden ihrer Nutzung entzogen werden, hat im Rahmen der Planung zusätzlich eine bodenfunktionsbezogene Kompensation zu erfolgen.

Neben dem Hessischen Bauvorlagenenerlass enthält auch die seit 1. August 2023 gültige Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erstmals Regelungen zur Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 bei Vorhaben von mehr als 3.000 Quadratmetern (§ 4 Abs. 5 BBodSchV). Die Bodenkundliche Baubegleitung erstellt ein Bodenschutzkonzept und begleitet die Phasen der Planung, Bauausführung, Rekultivierung und Nachsorge.

2

2. Entwässerungskonzept (s. Begründung Pkt. 7.2.3)

Für die Bewirtschaftung und Behandlung des Niederschlagswassers ist ein detailliertes Entwässerungskonzept zu erstellen. Geplant ist zum einen die teilweise Rückhaltung durch die Dachbegrünung des Hallenkomplexes sowie eine Ableitung des Überschusswassers in die angrenzenden Waldbereiche. Zudem kann auch eine Speicherung im vorhandenen Regenrückhaltebecken (erforderlich ist dann eine entsprechende Vergrößerung) mit Auf-

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1 : Den Hinweisen wird gefolgt:

Die Maßnahmen zum Bodenschutz werden inklusive Bodenkundlicher Baubegleitung in den Textfestsetzungen verankert. Der bodenfunktionsbezogene Kompensationsbedarf wurde im Bodenschutz Fachbeitrag ermittelt und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit einbezogen.

Zu 2 : Der Anregung wird nur teilweise gefolgt.

Zum Entwurf wurde ein vollständig überarbeitetes und mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abgestimmtes Entwässerungskonzept vorgelegt, das nun auch zur Satzung beschlossen wird. Während die Dachbegrünung und Zwischenspeicherung im vorhandenen Regenrückhaltebecken weiterhin Bestandteile dieses Konzeptes sind, hat sich die angedachte Ableitung des Überschusswassers in die angrenzenden Waldflächen aufgrund der Topographie als nicht sinnvoll umsetzbar erwiesen. Die mit der Vernässung zusätzlicher Waldbereiche beabsichtigte Aufwertung wertvoller Biotopbereiche wird in anderer Weise durch die Anlage zusätzlicher Stillgewässer in den umgebenden Wäldern aber dennoch erreicht.

wertung wertvoller Biotopbereiche erfolgen. Das Entwässerungskonzept ist mit dem Umweltamt der Stadt Gießen abzustimmen.

3

3. Beeinflussung der Grundwasserströmung

Bei einem möglichen Bau eines Tiefgeschosses, zur Erweiterung der erforderlichen Hallenhöhe, ist das erforderliche Baugrundgutachten dem Umweltamt Gießen zur Prüfung vorzulegen. Sollte im Bereich bis 5 m Tiefe bzw. bis zur Sohle des Hallenfundamentes Grundwasser angetroffen werden, sind Aussagen zu treffen, ob eine Beeinflussung der Grundwasserströmung vorliegt bzw. eintreffen kann (Verlagerung der Fließrichtung infolge des Bauwerkskörpers).

4

4. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Zum faunistischen und botanischen Gutachten

Zu 3.1. Methodik Flora

Eine fachliche Begründung ist zu ergänzen, warum der erste Erfassungstermin Anfang Juli und nicht im April mit Beginn der Frühblüher gewählt wurde.

Zu 4.2.2.3

Bodensaurer Buchenwald

Es ist zu ergänzen, dass es sich bei diesen Beständen um den Lebensraumtyp LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald handelt, auch wenn dies in Kap. 4.2.3 erwähnt wird.

Arten-/strukturarme Gräben

Zwei Gräben dieses Typs sind im Plangebiet vorhanden. Es wird jedoch nur einer beschrieben. Die Beschreibung des zweiten entsprechenden Grabens ist zu ergänzen.

Schilf- und Bachröhrichte sowie Feucht- und Nasswiesenbrachen

Es ist zu ergänzen, dass es sich bei diesen Beständen um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG handelt, auch wenn dies in Kap. 4.2.3 erwähnt wird.

5

Zu 4.2.3

Eine abschließende Bewertung der angetroffenen Biotypen, insbesondere der LRTs und der gesetzlich geschützten Biotope, hinsichtlich der Wertigkeit fehlt.

6

Zu 4.3.1.1

Mittlerweile liegt die aktualisierte 4. Fassung der Roten Liste der Säugetiere Hessen vor. Die Aussagen hinsichtlich der Mückenfledermaus sind daher zu aktualisieren.

Zu 4.3.1.5

Bei 12 nachgewiesenen Fledermausarten, aber fehlender Kenntnis zu Quartierstandorten sollten an den neu entstehenden Gebäudeteilen sowie an den Bestandsgebäuden und im benachbarten Wald unbedingt künstliche Quartiere eingeplant werden, damit die ökolo-

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 3 : Der Anregung wird nicht gefolgt, da kein Tiefgeschoss errichtet wird.

Zu 4 : Der Anregung wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurden ergänzende Untersuchungen durchgeführt und deren Ergebnisse in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgenommen. Ferner wurden redaktionellen Anpassungen in Text und Karte vorgenommen, sodass diese im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf nicht mehr beanstandet wurden.

Zu 5 : Der Anregung wurde gefolgt:

Im Entwurf wurden die entsprechenden Aktualisierungen vorgenommen.

Zu 6 : Der Anregung wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurde eine Untersuchung des Habitatpotenzials des zur Rodung geplanten Waldes und weitere Untersuchungen zur Quartiersuche (Detektor-Begehungen, Netzfänge, Telemetry) durchgeführt. Aus deren Ergebnissen wurden im Artenschutzfachbeitrag konkrete vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen (CEF) abgeleitet. Diese beinhalten auch konkrete Vorgaben inkl. Anzahlen für das vorlaufende Anbringen von künstlichen Quartieren. Diese werden auch in die Textfestsetzungen übernommen.

gische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten nicht verschlechtert.

Eine Beschreibung der Altersstruktur und Beschaffenheit der Bäume hinsichtlich des Quartierspotentials für Fledermäuse und/oder Brutvögel sollte ergänzt werden.

Zu 4.3.3.1, 4.3.3.2 und 5

Siehe hierzu die Ausführungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu 5.1.

7

Zu 4.3.4

Vorkommen der Waldeidechse, Schlingnatter und Zauneidechse sind aus dem näheren Umfeld bekannt und sollten nachrichtlich als potentielle vorkommend erwähnt werden.

8

Zu 4.3.5

Es gibt aus dem Jahre 2022 einen Kammolchnachweis ca. 400 m südlich des Eingriffsgebiets. Dieser sollte nachrichtlich als potentiell vorkommend erwähnt werden.

9

Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Zu 3.1

Die Aussage, dass keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind, ist nicht zutreffend. Daher sollte „Plangebiet“ durch „Eingriffsgebiet“ ersetzt werden.

Zu 3.2

Der Verlust von speziellen Habitatstrukturen sowie Pufferräumen und Nahrungshabitaten wird als „gering“ und der Flächenverlust von rund 4,4 ha als „mäßig“ beurteilt. Diese Einschätzung wäre zu begründen. Die Einschätzung zu den anlagenbedingten Auswirkungen kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Dazu sollten die Ergebnisse der Variantenuntersuchung zu den natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten die Eingriffswirkungen/Auswirkungen bezüglich „Tiere“ und „Biologischer Vielfalt“ (S.19 der Begründung) herangezogen werden.

Zu 5

Aussagen zu den in Tab.1 genannten „Wirkfaktoren des Vorhabens“ sind in den folgenden Unterkapiteln noch zu ergänzen. Es fehlt eine fachliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen zum Thema. So fehlen Aussagen wie sich zum Beispiel 4,4 ha Lebensraumverlust (plus 1,38 ha Verkehrssicherungszone, s. Ausführungen zum Umweltbericht zu B 2 und zur Begründung 7.3 Forstrechtliche Belange) sowie Störwirkungen durch mehr Licht und Lärm auf die Artenzusammensetzung auswirken könnten.

10

Zu 5.1

Derzeit sind lediglich die planungsrelevanten Arten in die Betrachtung einbezogen. Eine Gesamtbetrachtung mit Gesamtbewertung/Einschätzung unter Einbeziehung sämtlicher

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 7 : Der Hinweis wurde aufgegriffen und zum Entwurf hin untersucht:

In 2024 wurden vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Reptilien durchgeführt. Insbesondere für das dabei nachgewiesene Schlingnattervorkommen, wurde ein artenschutzfachliches vorlaufendes Ausgleichskonzept erarbeitet, durch das zu befürchtende artenschutzrechtliche Verbote sicher vermeiden werden. Dieses Ausgleichskonzept wurde bereits in den Entwurf aufgenommen.

Zu 8 : Der Hinweis wurde berücksichtigt:

Der Kammolch wurde im Artenschutzfachbeitrag zum Entwurf berücksichtigt und Maßnahmen zum Schutz des Bestands in den Textfestsetzungen aufgenommen.

Zu 9 : Die Hinweise wurden berücksichtigt:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde zum Entwurf entsprechend überarbeitet, sodass diese Punkte im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf nicht mehr beanstandet wurden.

Zu 10 : Die angeregte Gesamtbetrachtung ist auf der Grundlage aller Kartierungen inkl. der Nachkartierungen zum Entwurf hin erfolgt.

Alle relevanten von der Planung betroffenen Arten wurden ausreichend erfasst, die Auswirkungen der Planung ermittelt und angemessene (Ersatz-)Maßnahmen getroffen. Eine Verschlechterung für betroffene Arten wird nicht erwartet.

gische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten nicht verschlechtert.

Eine Beschreibung der Altersstruktur und Beschaffenheit der Bäume hinsichtlich des Quartierspotentials für Fledermäuse und/oder Brutvögel sollte ergänzt werden.

Zu 4.3.3.1, 4.3.3.2 und 5

Siehe hierzu die Ausführungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu 5.1.

Zu 4.3.4

Vorkommen der Waldeidechse, Schlingnatter und Zauneidechse sind aus dem näheren Umfeld bekannt und sollten nachrichtlich als potentiell vorkommend erwähnt werden.

Zu 4.3.5

Es gibt aus dem Jahre 2022 einen Kammmolchnachweis ca. 400 m südlich des Eingriffsgebiets. Dieser sollte nachrichtlich als potentiell vorkommend erwähnt werden.

Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Zu 3.1

Die Aussage, dass keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind, ist nicht zutreffend. Daher sollte „Plangebiet“ durch „Eingriffsgebiet“ ersetzt werden.

Zu 3.2

Der Verlust von speziellen Habitatstrukturen sowie Pufferräumen und Nahrungshabitaten wird als „gering“ und der Flächenverlust von rund 4,4 ha als „mäßig“ beurteilt. Diese Einschätzung wäre zu begründen. Die Einschätzung zu den anlagenbedingten Auswirkungen kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Dazu sollten die Ergebnisse der Variantenuntersuchung zu den natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten die Eingriffswirkungen/Auswirkungen bezüglich „Tiere“ und „Biologischer Vielfalt“ (S.19 der Begründung) herangezogen werden.

Zu 5

Aussagen zu den in Tab.1 genannten „Wirkfaktoren des Vorhabens“ sind in den folgenden Unterkapiteln noch zu ergänzen. Es fehlt eine fachliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen zum Thema. So fehlen Aussagen wie sich zum Beispiel 4,4 ha Lebensraumverlust (plus 1,38 ha Verkehrssicherungszone, s. Ausführungen zum Umweltbericht zu B 2 und zur Begründung 7.3 Forstrechtliche Belange) sowie Störwirkungen durch mehr Licht und Lärm auf die Artenzusammensetzung auswirken könnten.

Zu 5.1

Derzeit sind lediglich die planungsrelevanten Arten in die Betrachtung einbezogen. Eine Gesamtbetrachtung mit Gesamtbewertung/Einschätzung unter Einbeziehung sämtlicher

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu **10** .:

Die 28 Arten, die mit insgesamt 144 Revieren nachgewiesen wurden, beziehen sich auf das gesamte Untersuchungsgebiet und damit auch auf Bereiche außerhalb des Eingriffsbereichs. Innerhalb des Plangebiets wurde mit der Tannenmeise lediglich eine planungsrelevante Art nachgewiesen, für die von einer direkten Betroffenheit durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen ist. Darüber hinaus wurden lediglich neun weitere, nicht planungsrelevante Arten (Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Sumpfmehlschäufchen) als Brutvögel innerhalb des Plangebiets festgestellt.

Bei den weiteren in der Umgebung des Plangebiets nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich weitestgehend um nach Bernotat & Dierschke (2021) gering störungsempfindliche Arten. Zudem sind dies überwiegend häufig vorkommende Arten mit breitem Habitatspektrum, für die das betroffene Waldstück keine essentiellen Habitatstrukturen aufweist, die nicht auch im umgebenden, großflächig vorhandenen Wald erfüllt werden. Eine über das Eingriffsgebiet hinausgehende Beeinträchtigung der im Umfeld vorkommenden Brutvogelarten kann somit nicht ohne Weiteres angenommen werden.

Insgesamt ist daher von einer Betroffenheit von lediglich zehn Vogelarten auszugehen, die mit 15 Revieren innerhalb Eingriffsgebiet vertreten sind.

Bei sieben der nachgewiesenen Reviere handelt es sich um allgemein häufige Boden- oder freibrütende Arten. Für diese Arten ist aufgrund der geringen Revierrößen und des Vorhandenseins weiträumiger Waldbestände im Umfeld ein Ausweichen in die Umgebung möglich.

10

angetroffener Arten ist zu ergänzen. Die 28 angetroffenen Brutvogelarten bei insgesamt 144 Revierpaaren sind eine relevante Größe, deren anteiliger Brutplatzverlust für die betroffenen Arten schwer wiegt. Die Summe an Höhlenbrütern im Gebiet macht den Wert aus und ist daher unter „wertgebende Arten“ aufzuführen. Ein Ausweichen in die angrenzenden Bereiche kann bei dieser Fülle an Revierpaaren nicht pauschal angenommen werden. Die angrenzenden Bereiche sind entsprechend ihrer Struktur bereits in Anspruch genommen/belegt. Bei einem Eingriffsgebiet von 4,4 ha und der direkten und indirekten Betroffenheit von rund 144 Brutpaaren kann man von erheblichen Auswirkungen und Einbußen hinsichtlich der Biodiversität ausgehen. 10 Brutvogelarten sind vom Eingriff direkt betroffen, weitere 17 Arten aufgrund der räumlichen und funktionalen Beziehung zum Eingriffsgebiet. Auch in der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (s. 3.1 Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten) heißt es, dass der Wald eine hohe Bedeutung als Lebensraum der Komplexen Biozönose des Waldes besitzt. Bezüglich der „nicht planungsrelevanten Arten“ wird normalerweise auf die Berücksichtigung in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung/-betrachtung verwiesen. Da die Ersatzaufforstung jedoch fernab im Weiteraukreis (Büdingen) erfolgt, profitieren die hier betroffenen Arten nicht.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Verkehrssicherungspflicht weitere 1,38 ha (s. Ausführungen zum Umweltbericht zu B 2 und zur Begründung 7.3 Forstrechtliche Belange) vom Eingriff betroffen sind. Auch dies ist ein Wirkfaktor, den es in der Artenschutzfachlichen Betrachtung zu berücksichtigen gilt.

Ob das geplante Aufhängen von Nistkästen in bereits besiedelten, angrenzenden Waldbeständen erfolgsversprechend ist, ist zu hinterfragen und fachlich begründet darzulegen. Irgendwann ist die Habitatkapazität erschöpft. Bei dieser Fülle an Lebensstättenverlust ist nachzuweisen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten mit abnehmendem Bestandstrend wie z.B. Tannen-, Schwanz- und Sumpfmeise nicht verschlechtert.

Zu 5.2

Ob das geplante Aufhängen von Ersatzquartieren für Fledermäuse in bereits besiedelten, angrenzenden Waldbeständen erfolgsversprechend ist, ist ebenfalls zu hinterfragen und fachlich begründet darzulegen. Es ist nachzuweisen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Die nächtliche Außenbeleuchtung wird im faunistischen Gutachten als Störfaktor für die Gattung *Myotis* genannt. Bei der artspezifischen Prüfung sind die Auswirkungen der nächtlichen Außenbeleuchtung als Störfaktor für die Gattung *Myotis* miteinzubeziehen. Die Beleuchtung, auch die Bestandssituation, kann durch Vorgaben im Durchführungsvertrag verbessert werden und als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen werden.

Das gehäufte Auftreten der Fledermäuse im Bereich des Waldtümpels bzw. naturnahen Regenrückhaltebeckens zeigt die Wertigkeit dieser Struktur auf. Die Planung sollte eine

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu **10** .:

Bei acht der betroffenen Reviere handelt es sich um ausschließlich höhlenbrütende Arten für die aufgrund der meist begrenzten Verfügbarkeit von geeigneten Bruthöhlen in der Umgebung ein Ausgleich durchzuführen ist. Sollte es im Zuge von Straßensicherungspflichten zur Beseitigung von Höhlenbäumen kommen, so erhöht sich die Zahl der von dem Vorhaben betroffenen, höhlenbrütenden Vogelarten jedoch auf maximal 12.

Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets durch das Anbringen von Nistkästen erfolgen. In diesem Bereich wurde – trotz grundsätzlicher Eignung für die betroffenen Arten – nur eine geringe Anzahl an höhlenbrütenden Vögeln nachgewiesen. Dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Fehlen geeigneter Nistmöglichkeiten zurückzuführen. So wurden im Rahmen der Kartierung des Baumquartierpotenzials im Jahr 2022 und 2024 dort kaum Baumhöhlen festgestellt.

Auch der östliche, kleinere Bereich des Untersuchungsgebiets zeigt, dass höhere Dichten der betroffenen Arten grundsätzlich möglich sind. So wurden dort auf einer deutlich kleineren Fläche von rund 2 ha sieben Reviere der Kohlmeise, drei Reviere der Blaumeise und drei Reviere der Sumpfmeise – insgesamt also 13 Reviere höhlenbrütender Vögel – und damit eine deutlich höhere Dichte als im Eingriffsbereich nachgewiesen.

10

angetroffener Arten ist zu ergänzen. Die 28 angetroffenen Brutvogelarten bei insgesamt 144 Revierpaaren sind eine relevante Größe, deren anteiliger Brutplatzverlust für die betroffenen Arten schwer wiegt. Die Summe an Höhlenbrütern im Gebiet macht den Wert aus und ist daher unter „wertgebende Arten“ aufzuführen. Ein Ausweichen in die angrenzenden Bereiche kann bei dieser Fülle an Revierpaaren nicht pauschal angenommen werden. Die angrenzenden Bereiche sind entsprechend ihrer Struktur bereits in Anspruch genommen/belegt. Bei einem Eingriffsgebiet von 4,4 ha und der direkten und indirekten Betroffenheit von rund 144 Brutpaaren kann man von erheblichen Auswirkungen und Einbußen hinsichtlich der Biodiversität ausgehen. 10 Brutvogelarten sind vom Eingriff direkt betroffen, weitere 17 Arten aufgrund der räumlichen und funktionalen Beziehung zum Eingriffsgebiet. Auch in der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (s. 3.1 Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten) heißt es, dass der Wald eine hohe Bedeutung als Lebensraum der Komplexen Biozönose des Waldes besitzt. Bezüglich der „nicht planungsrelevanten Arten“ wird normalerweise auf die Berücksichtigung in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung/-betrachtung verwiesen. Da die Ersatzaufforstung jedoch fernab im Wetteraukreis (Büdingen) erfolgt, profitieren die hier betroffenen Arten nicht.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Verkehrssicherungspflicht weitere 1,38 ha (s. Ausführungen zum Umweltbericht zu B 2 und zur Begründung 7.3 Forstrechtliche Belange) vom Eingriff betroffen sind. Auch dies ist ein Wirkfaktor, den es in der Artenschutzfachlichen Betrachtung zu berücksichtigen gilt.

Ob das geplante Aufhängen von Nistkästen in bereits besiedelten, angrenzenden Waldbeständen erfolgsversprechend ist, ist zu hinterfragen und fachlich begründet darzulegen. Irgendwann ist die Habitatkapazität erschöpft. Bei dieser Fülle an Lebensstättenverlust ist nachzuweisen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten mit abnehmendem Bestandstrend wie z.B. Tannen-, Schwanz- und Sumpfmeise nicht verschlechtert.

11

Zu 5.2

Ob das geplante Aufhängen von Ersatzquartieren für Fledermäuse in bereits besiedelten, angrenzenden Waldbeständen erfolgsversprechend ist, ist ebenfalls zu hinterfragen und fachlich begründet darzulegen. Es ist nachzuweisen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Die nächtliche Außenbeleuchtung wird im faunistischen Gutachten als Störfaktor für die Gattung *Myotis* genannt. Bei der artspezifischen Prüfung sind die Auswirkungen der nächtlichen Außenbeleuchtung als Störfaktor für die Gattung *Myotis* miteinzubeziehen. Die Beleuchtung, auch die Bestandssituation, kann durch Vorgaben im Durchführungsvertrag verbessert werden und als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen werden.

Das gehäufte Auftreten der Fledermäuse im Bereich des Waldtümpels bzw. naturnahen Regenrückhaltebeckens zeigt die Wertigkeit dieser Struktur auf. Die Planung sollte eine

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu **10** .:

Eine Beeinträchtigung auf Ebene der lokalen Population ist darüber hinaus für keine der nachgewiesenen Brutvogelarten zu erwarten, da es sich bei den von dem Vorhaben betroffenen Vogelarten um in Hessen flächendeckend verbreitete Arten (Gedeon et al. 2014), die häufig vorkommen (> 10.000 Paare in Hessen), handelt. Die Ausdehnung der lokalen Population kann für die überwiegend waldgebundenen Arten (z.B. Tannenmeise) mindestens auf den gesamten, zusammenhängenden Waldkomplex südwestlich von Gießen bezogen werden und umfasst somit ein Vielfaches des Eingriffsgebiets.

Insgesamt kann aufgrund der begrenzten Anzahl der betroffenen Reviere, der Möglichkeit zur Kompensation von Brutstätten und der weiten Verbreitung der nachgewiesenen Brutvogelarten eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Zu 11 : Die Gesamtbetrachtung ist auf der Grundlage aller Kartierungen inkl. der Nachuntersuchungen zum Entwurf hin erfolgt.

Die Fledermaus-Untersuchungen im Plangebiet haben ergeben, dass es insgesamt überwiegend als Transfergebiet und (untergeordnetes) Jagdgebiet mit Schwerpunkt auf Bereichen außerhalb des Eingriffsbereiches genutzt wird. Im Rahmen der Quartierfindungs-Telemetrie wurden lediglich zwei Quartierbäume der Fransenfledermaus in einer Entfernung von 1,2 km zum Plangebiet lokalisiert. Der Verlust von tradierten Fledermausquartieren ist somit nicht gegeben.

angetroffener Arten ist zu ergänzen. Die 28 angetroffenen Brutvogelarten bei insgesamt 144 Revierpaaren sind eine relevante Größe, deren anteiliger Brutplatzverlust für die betroffenen Arten schwer wiegt. Die Summe an Höhlenbrütern im Gebiet macht den Wert aus und ist daher unter „wertgebende Arten“ aufzuführen. Ein Ausweichen in die angrenzenden Bereiche kann bei dieser Fülle an Revierpaaren nicht pauschal angenommen werden. Die angrenzenden Bereiche sind entsprechend ihrer Struktur bereits in Anspruch genommen/belegt. Bei einem Eingriffsgebiet von 4,4 ha und der direkten und indirekten Betroffenheit von rund 144 Brutpaaren kann man von erheblichen Auswirkungen und Einbußen hinsichtlich der Biodiversität ausgehen. 10 Brutvogelarten sind vom Eingriff direkt betroffen, weitere 17 Arten aufgrund der räumlichen und funktionalen Beziehung zum Eingriffsgebiet. Auch in der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (§ 3.1 Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten) heißt es, dass der Wald eine hohe Bedeutung als Lebensraum der Komplexen Biozönose des Waldes besitzt. Bezüglich der „nicht planungsrelevanten Arten“ wird normalerweise auf die Berücksichtigung in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung/-betrachtung verwiesen. Da die Ersatzaufforstung jedoch fernab im Wetteraukreis (Büdingen) erfolgt, profitieren die hier betroffenen Arten nicht.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Verkehrssicherungspflicht weitere 1,38 ha (s. Ausführungen zum Umweltbericht zu B 2 und zur Begründung 7.3 Forstrechtliche Belange) vom Eingriff betroffen sind. Auch dies ist ein Wirkfaktor, den es in der Artenschutzfachlichen Betrachtung zu berücksichtigen gilt.

Ob das geplante Aufhängen von Nistkästen in bereits besiedelten, angrenzenden Waldbeständen erfolgsversprechend ist, ist zu hinterfragen und fachlich begründet darzulegen. Irgendwann ist die Habitatkapazität erschöpft. Bei dieser Fülle an Lebensstättenverlust ist nachzuweisen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten mit abnehmendem Bestandstrend wie z.B. Tannen-, Schwanz- und Sumpfwald nicht verschlechtert.

Zu 5.2

11

Ob das geplante Aufhängen von Ersatzquartieren für Fledermäuse in bereits besiedelten, angrenzenden Waldbeständen erfolgsversprechend ist, ist ebenfalls zu hinterfragen und fachlich begründet darzulegen. Es ist nachzuweisen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Die nächtliche Außenbeleuchtung wird im faunistischen Gutachten als Störfaktor für die Gattung *Myotis* genannt. Bei der artspezifischen Prüfung sind die Auswirkungen der nächtlichen Außenbeleuchtung als Störfaktor für die Gattung *Myotis* miteinzubeziehen. Die Beleuchtung, auch die Bestandssituation, kann durch Vorgaben im Durchführungsvertrag verbessert werden und als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen werden.

Das gehäufte Auftreten der Fledermäuse im Bereich des Waldtümpels bzw. naturnahen Regenrückhaltebeckens zeigt die Wertigkeit dieser Struktur auf. Die Planung sollte eine

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu **11** :

Für eine abschließende Bewertung des Eingriffs im Hinblick auf Fledermäuse wurde zusätzlich eine flächendeckende Quartierspotenzialabschätzung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass potentielle Baumquartiere schwerpunktmäßig in den Buchenwäldern östlich, südlich und südwestlich des bestehenden Betriebsgeländes vorhanden sind. Nordwestlich waren Baumquartiere hauptsächlich in Form von abstehender Rinde vorhanden. Insgesamt ist die Baumhöhlendichte als gering zu bewerten.

Die gemäß Kompensationsmaßnahme K01 zu installierenden Fledermaus-Ersatzquartiere leiten sich somit ausschließlich über den Verlust potentieller Fledermaus-Quartiere her. Ein artenschutzrechtlich gebotener Ausgleich von tradierten Fortpflanzungsstätten (Wochenstubenquartieren) ist nicht erforderlich. Die Installation zielt auf den Ausgleich möglicher Ruhestätten für Einzeltiere (Männchen) im Sommer ab. Der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist daher nicht gefährdet. Das Anbringen von Fledermauskästen kann nachweislich das Quartierangebot für Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten erheblich verbessern (Dietz et al., 2016)*. Bei regelmäßiger Wartung kann davon ausgegangen werden, dass die künstlichen Quartiere von Fledermäusen angenommen werden und auf Grund ihrer Quartierqualität eventuell sogar Bestandteil eines Quartierverbunds werden.

Der Bebauungsplan setzt für die Außenbeleuchtung fest, dass ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 und 2.700 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren zulässig sind.

angetroffener Arten ist zu ergänzen. Die 28 angetroffenen Brutvogelarten bei insgesamt 144 Revierpaaren sind eine relevante Größe, deren anteiliger Brutplatzverlust für die betroffenen Arten schwer wiegt. Die Summe an Höhlenbrütern im Gebiet macht den Wert aus und ist daher unter „wertgebende Arten“ aufzuführen. Ein Ausweichen in die angrenzenden Bereiche kann bei dieser Fülle an Revierpaaren nicht pauschal angenommen werden. Die angrenzenden Bereiche sind entsprechend ihrer Struktur bereits in Anspruch genommen/belegt. Bei einem Eingriffsgebiet von 4,4 ha und der direkten und indirekten Betroffenheit von rund 144 Brutpaaren kann man von erheblichen Auswirkungen und Einbußen hinsichtlich der Biodiversität ausgehen. 10 Brutvogelarten sind vom Eingriff direkt betroffen, weitere 17 Arten aufgrund der räumlichen und funktionalen Beziehung zum Eingriffsgebiet. Auch in der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (s. 3.1 Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten) heißt es, dass der Wald eine hohe Bedeutung als Lebensraum der Komplexen Biozönose des Waldes besitzt. Bezüglich der „nicht planungsrelevanten Arten“ wird normalerweise auf die Berücksichtigung in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung/-betrachtung verwiesen. Da die Ersatzaufforstung jedoch fernab im Wetteraukreis (Büdingen) erfolgt, profitieren die hier betroffenen Arten nicht.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Verkehrssicherungspflicht weitere 1,38 ha (s. Ausführungen zum Umweltbericht zu B 2 und zur Begründung 7.3 Forstrechtliche Belange) vom Eingriff betroffen sind. Auch dies ist ein Wirkfaktor, den es in der Artenschutzfachlichen Betrachtung zu berücksichtigen gilt.

Ob das geplante Aufhängen von Nistkästen in bereits besiedelten, angrenzenden Waldbeständen erfolgsversprechend ist, ist zu hinterfragen und fachlich begründet darzulegen. Irgendwann ist die Habitatkapazität erschöpft. Bei dieser Fülle an Lebensstättenverlust ist nachzuweisen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten mit abnehmendem Bestandstrend wie z.B. Tannen-, Schwanz- und Sumpfmäuse nicht verschlechtert.

11

Zu 5.2

Ob das geplante Aufhängen von Ersatzquartieren für Fledermäuse in bereits besiedelten, angrenzenden Waldbeständen erfolgsversprechend ist, ist ebenfalls zu hinterfragen und fachlich begründet darzulegen. Es ist nachzuweisen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Die nächtliche Außenbeleuchtung wird im faunistischen Gutachten als Störfaktor für die Gattung *Myotis* genannt. Bei der artspezifischen Prüfung sind die Auswirkungen der nächtlichen Außenbeleuchtung als Störfaktor für die Gattung *Myotis* miteinzubeziehen. Die Beleuchtung, auch die Bestandssituation, kann durch Vorgaben im Durchführungsvertrag verbessert werden und als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen werden.

Das gehäufte Auftreten der Fledermäuse im Bereich des Waldtümpels bzw. naturnahen Regenrückhaltebeckens zeigt die Wertigkeit dieser Struktur auf. Die Planung sollte eine

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu **11** :

Somit kann der Störfaktor Außenbeleuchtung im Verhältnis zum Bestand bereits reduziert werden. Hinzu kommt die Gestaltung eines gestuften Waldrandes zwischen Betriebsgelände und anschließender Waldfläche. Durch den gestaffelten Aufbau mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung kann die Lichtimmission innerhalb des angrenzenden Waldbestandes weiter reduziert werden.

Die Untersuchungen unterstreichen tatsächlich die Bedeutung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens als Jagdhabitat für Fledermäuse. Dies verdeutlicht den hohen Nutzen der geplanten Neuanlagen von Tümpeln innerhalb des Schifferbergerwaldes. Eine Vergrößerung des RRB ist nicht vorgesehen, vergleichbare Strukturen werden aber im Umfang von über 5 ha im angrenzenden Staats- und Stadtwald neu geschaffen.

Die Bedeutung des Alteichenbestandes an der Bahntrasse wurde durch die erneuten Fledermaus-Untersuchungen im Jahr 2024 nicht bestätigt. Der Erhalt des alten Baumbestandes ist unabhängig davon wichtig. Dies ist bei der Schaffung des Habitatverbunds für die Schlingnatter zwischen RRB und Bahntrasse zu berücksichtigen. Die Maßnahmen zum Habitatverbund sehen lediglich eine Entnahme von Robinien-Aufwuchs in diesem Bereich vor. Die Eignung dieses Bereiches für Jagdflüge von Fledermäusen wird durch die schonende Auflichtung des Unterwuchses tendenziell sogar verbessert.

Der Geltungsbereich wurde nicht vergrößert, der Verkehrssicherungsbereich am südwestlichen Rand wurde dennoch in die Eingriffsbilanzierung aufgenommen. Somit wird dieser abzusehende Eingriff im Gesamtausgleich berücksichtigt.

11

Vergrößerung dieses nicht nur für Fledermäuse attraktiven Bereiches vorsehen. Die Wasserversorgung dieses Bereichs darf durch die Baumaßnahme nicht nachteilig verändert werden.

Daher empfehlen wir die Aufwertung des südwestlich angrenzenden Gewässers sowie eine naturverträgliche Ausdehnung des bestehenden Regenrückhaltebeckens als kombinierte Artenschutzrechtliche Maßnahme/ Kompensationsmaßnahme.

Der Alteichenbestand zwischen Bahntrasse und Regenrückhaltebecken wird als potenzieller Lebensraum für Fledermäuse hervorgehoben. Wir regen an diesen Bereich durch Aufwertung und/oder Stilllegung als Artenschutz-/Kompensationsmaßnahme festzulegen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sollte in westlicher Richtung um die Bereiche „Verkehrssicherungsbereich-Waldabstand“ und im Süden um die Regenwasserbewirtschaftung - Kompensationsbereiche Regenrückhaltebecken erweitert werden.

12

Zu 5.4

Vorkommen der Waldeidechse, Schlingnatter und Zauneidechse sind aus dem näheren Umfeld bekannt und sollten nachrichtlich als potentielle vorkommend erwähnt werden.

13

Zu 5.5

Es gibt aus dem Jahre 2022 einen Kammolchnachweis ca. 400 m südlich des Eingriffsbereichs. Dieser sollte nachrichtlich als potentiell vorkommend erwähnt werden.

14

Zum Umweltbericht

Zu 2.1 Allgemein und Arten- und Biotopschutz

Die Ergebnisse der Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten (Umweltverträglichkeitsvorprüfung, S. 19 der Begründung) sollten im Sinne der Absichtung herangezogen werden. Des Weiteren bitten wir um Vorlage der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Entwurf.

Das HeNatG hat mittlerweile das HAGBNatSchG abgelöst. Die Angabe sollte aktualisiert werden.

Das neue HeNatG trifft in § 35 Aussagen zum Schutz von lichtempfindlichen Tierarten sowie in § 37 zum Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen. Dies ist zu ergänzen.

Zu B 1a)

Das Wort „Parkflächen“ ist missverständlich und sollte durch „Parkplatz- oder Stellplatzflächen“ ersetzt werden.

Zu B 2 und zur Begründung 7.3 Forstrechtliche Belange

Bei der Bilanzierung wird davon ausgegangen, dass 50 % der Dachflächen begrünt werden. Im Zuge der Entwurfsfassung ist anhand von Gebäudeplänen darzulegen, dass die Dachneigung < 10 Grad beträgt und die Dachbegrünung dementsprechend auf min-

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu 11 :

Darüber hinaus sind notwendige Absprachen zwischen Waldeigentümer, Stadt Gießen und Vorhabenträger vertraglich zu regeln. Auch die Ausgleichsflächen in Staats- und Stadtwald werden vertraglich gesichert.

*Dietz C., Nill D. und Otto von Helversen (2016): Handbuch der Fledermäuse, Europa und Nordwestafrika. Kosmos-Naturführer Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.

Zu 12 : Der Hinweis wurde aufgegriffen und zum Entwurf hin umgesetzt:

In 2024 wurden vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Reptilien durchgeführt. Insbesondere für das dabei nachgewiesene Schlingnattervorkommen, wurde ein artenschutzfachliches vorlaufendes Ausgleichskonzept erarbeitet, durch das zu befürchtende artenschutzrechtliche Verbote sicher vermeiden werden. Dieses Ausgleichskonzept wurde bereits in den Entwurf aufgenommen.

Zu 13 : Der Hinweis wurde berücksichtigt:

Der Kammolch wurde im Artenschutzfachbeitrag zum Entwurf berücksichtigt und Maßnahmen zum Schutz des Bestands in den Textfestsetzungen aufgenommen.

Zu 14 : Die Anregung wurde berücksichtigt:

In den Entwurf wurde Kapitel 2.2.5, das die Ergebnisse der vorgeschalteten Variantenprüfung mit Umweltverträglichkeitsvorprüfung darstellt, ergänzt.

Vergrößerung dieses nicht nur für Fledermäuse attraktiven Bereiches vorsehen. Die Wasserversorgung dieses Bereichs darf durch die Baumaßnahme nicht nachteilig verändert werden.

Daher empfehlen wir die Aufwertung des südwestlich angrenzenden Gewässers sowie eine naturverträgliche Ausdehnung des bestehenden Regenrückhaltebeckens als kombinierte Artenschutzrechtliche Maßnahme/ Kompensationsmaßnahme.

Der Alteichenbestand zwischen Bahntrasse und Regenrückhaltebecken wird als potenzieller Lebensraum für Fledermäuse hervorgehoben. Wir regen an diesen Bereich durch Aufwertung und/oder Stilllegung als Artenschutz-/Kompensationsmaßnahme festzulegen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sollte in westlicher Richtung um die Bereiche „Verkehrssicherungsbereich-Waldabstand“ und im Süden um die Regenwasserbewirtschaftung - Kompensationsbereiche Regenrückhaltebecken erweitert werden.

Zu 5.4

Vorkommen der Waldeidechse, Schlingnatter und Zauneidechse sind aus dem näheren Umfeld bekannt und sollten nachrichtlich als potentielle vorkommend erwähnt werden.

Zu 5.5

Es gibt aus dem Jahre 2022 einen Kammolchnachweis ca. 400 m südlich des Eingriffsgebiets. Dieser sollte nachrichtlich als potentiell vorkommend erwähnt werden.

Zum Umweltbericht

Zu 2.1 Allgemein und Arten- und Biotopschutz

Die Ergebnisse der Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten (Umweltverträglichkeitsvorprüfung, S. 19 der Begründung) sollten im Sinne der Absichtung herangezogen werden. Des Weiteren bitten wir um Vorlage der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Entwurf.

Das HeNatG hat mittlerweile das HAGBNatSchG abgelöst. Die Angabe sollte aktualisiert werden.

15

Das neue HeNatG trifft in § 35 Aussagen zum Schutz von lichtempfindlichen Tierarten sowie in § 37 zum Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen. Dies ist zu ergänzen.

Zu B 1a)

Das Wort „Parkflächen“ ist missverständlich und sollte durch „Parkplatz- oder Stellplatzflächen“ ersetzt werden.

Zu B 2 und zur Begründung 7.3 Forstrechtliche Belange

Bei der Bilanzierung wird davon ausgegangen, dass 50 % der Dachflächen begrünt werden. Im Zuge der Entwurfsfassung ist anhand von Gebäudeplänen darzulegen, dass die Dachneigung < 10 Grad beträgt und die Dachbegrünung dementsprechend auf min-

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 15 : Dem Hinweis wurde gefolgt:

In die Textfestsetzungen wurden Maßnahmen zum Schutz Lichtempfindlicher Tierarten und zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen aufgenommen.

Zu 16 : Dem Hinweis wurde gefolgt:

Im Vorhaben- und Erschließungsplan, der dem Entwurf beigelegt war und Teil des Satzungsbeschlusses wird, ist die zu begrünende Dachfläche von etwas mehr als 50% dargestellt.

destens 50% der Fläche möglich und auch vorgesehen ist. Kann dies nicht eingehalten werden, müsste die Bilanzierung angepasst werden.

17

Extensiv begrünte Dächer haben die Biototyp-Nummer 10.720. Die Nummer ist mit 10.715 falsch angegeben.

18

Die baulichen Anlagen dürfen bis 8 m an den bestehenden Wald heranreichen. Bei nur 8 m Waldabstand muss eine Verkehrssicherung durch Baumentnahme im angrenzenden Wald erfolgen. In der Begründung heißt dazu, dass für einen 35 m tiefen Bereich die Verkehrssicherungspflicht erfolgen muss und auf den Vorhabenträger übertragen werden soll. Bei einer Grundstückslänge von 395 m x 35 m beläuft sich dies auf 13.790 qm, d.h. weitere 1,38 ha Einflussnahme der Bebauung auf den angrenzenden Wald. Dies ist in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht erfasst, da dies außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und in die Bilanz einzustellen. Um die Transparenz zu erhöhen, sollten diese 35 m mit in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Ebenso hat die Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Habitatverfügbarkeit, da meist alte oder totholzreiche Bäume entnommen werden. Das bedeutet, dass weitere 1,38 ha wertgebende Habitatstrukturen aufgelichtet oder umgebaut werden.

19

Als Ausgleichs- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme empfehlen wir u.a.

- die Aufwertung des südwestlichen Gewässers,
- ggf. eine naturverträgliche Ausdehnung des bestehenden Regenrückhaltebeckens,
- Waldaufwertungsmaßnahmen durch vorzeitigen Bestandsumbau von Nadel- in Laub- und/oder Mischwald,
- Waldstilllegungen in geeigneten Waldabteilungen insbesondere im Alteichenbestand zwischen Bahntrasse und Regenrückhaltebecken.

Zu C 1.2 Klima

Es wird angeführt, dass die Anpflanzung der Bäume auf den Stellplätzen zu einer Verschattung führt und die klimatischen Auswirkungen mildert. Hierbei wäre sinnvoll zu ergänzen, um wie viele Bäume es sich handelt und ab wann eine nennenswerte Verschattung eintritt.

Es fehlen Aussagen zu kleinklimatischen Aspekten. Diese sind zu bewerten und die möglichen Auswirkungen auf die angrenzenden Waldbestände darzulegen.

Zu C 1.4.1 Vegetation und Biotopstruktur

Südlich des Plangebiets finden sich vier Biotope, die dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG unterliegende. Sie liegen zwar nicht im direkten Zugriff des Vorhabens, könnten aber indirekt durch die sich verändernden Bodenwasserhaushaltsverhältnisse beeinträchtigt werden. Daher ist ein hydrologischer Nachweis zu führen, dass durch die Baumaßnahme für die geschützten Biotope keine nachteiligen Beeinträchtigungen entstehen. Die Ergebnisse sind im Entwässerungskonzept aufzugreifen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 17 : Dem Hinweis wurde gefolgt, die Nr. korrigiert.

Zu 18 : Den Anregungen wird nicht bzw. nur teilweise gefolgt:

Die Ausweitung des Geltungsbereiches in den Wald hinein ist rechtlich nicht möglich (vgl. BVG (Urt. V. 25.06.2014 – 4 CN 4/13)). Sie ist aber auch nicht erforderlich.

Durch den Anschnitt des vorhandenen Waldbestandes und die zukünftige Verkehrssicherungspflicht entlang dieser neuen Grenze entsteht eine Abwertung des angrenzenden Waldbestandes. Diese Abwertung wird im Zuge der Eingriffsbilanzierung für einen Streifen von 35 m entlang der gesamten südwestlichen Geltungsbereichsgrenze (rd. 1,37 ha Fläche) durch eine Abwertung des Biotopwerts um 2 BWP/m² berücksichtigt. In diesem Bereich ist in Abstimmung mit Hessen Forst in einer Tiefe von 15 m ein gestufter Waldrand zu entwickeln. Die bilanzierte Abwertung rechtfertigt sich wegen des Verlusts von einzelnen Altbäumen, die zukünftig voraussichtlich aufgrund der Verkehrssicherungspflicht zu entnehmen sind. Darüber hinaus werden notwendige Absprachen zwischen Waldeigentümer, Stadt Gießen und Vorhabenträger vertraglich geregelt.

Zu 19 : Den Anregungen wird nicht bzw. nur teilweise gefolgt:

Die Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens ist zur Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich und wäre nur unter zusätzlicher Rodung von Wald möglich, die somit nicht zu begründen ist. Stattdessen werden zur naturschutzrechtlichen Kompensation zahlreiche kleine Stillgewässer im nahegelegenen Wald neu angelegt.

destens 50% der Fläche möglich und auch vorgesehen ist. Kann dies nicht eingehalten werden, müsste die Bilanzierung angepasst werden.

Extensiv begrünte Dächer haben die Biotoptyp-Nummer 10.720. Die Nummer ist mit 10.715 falsch angegeben.

Die baulichen Anlagen dürfen bis 8 m an den bestehenden Wald heranreichen. Bei nur 8 m Waldabstand muss eine Verkehrssicherung durch Baumentnahme im angrenzenden Wald erfolgen. In der Begründung heißt dazu, dass für einen 35 m tiefen Bereich die Verkehrssicherungspflicht erfolgen muss und auf den Vorhabenträger übertragen werden soll. Bei einer Grundstückslänge von 395 m x 35 m beläuft sich dies auf 13.790 qm, d.h. weitere 1,38 ha Einflussnahme der Bebauung auf den angrenzenden Wald. Dies ist in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht erfasst, da dies außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und in die Bilanz einzustellen. Um die Transparenz zu erhöhen, sollten diese 35 m mit in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Ebenso hat die Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Habitatverfügbarkeit, da meist alte oder totholzreiche Bäume entnommen werden. Das bedeutet, dass weitere 1,38 ha wertgebende Habitatstrukturen aufgelichtet oder umgebaut werden.

19

Als Ausgleichs- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme empfehlen wir u.a.

- die Aufwertung des südwestlichen Gewässers,
- ggf. eine naturverträgliche Ausdehnung des bestehenden Regenrückhaltebeckens,
- Woldaufwertungsmaßnahmen durch vorzeitigen Bestandsumbau von Nadel- in Laub- und/oder Mischwald,
- Waldstilllegungen in geeigneten Waldabteilungen insbesondere im Alteichenbestand zwischen Bahntrasse und Regenrückhaltebecken.

20

Zu C 1.2 Klima

Es wird angeführt, dass die Anpflanzung der Bäume auf den Stellplätzen zu einer Verschattung führt und die klimatischen Auswirkungen mildert. Hierbei wäre sinnvoll zu ergänzen, um wie viele Bäume es sich handelt und ab wann eine nennenswerte Verschattung eintritt.

Es fehlen Aussagen zu kleinklimatischen Aspekten. Diese sind zu bewerten und die möglichen Auswirkungen auf die angrenzenden Waldbestände darzulegen.

21

Zu C 1.4.1 Vegetation und Biotopstruktur

Südlich des Plangebiets finden sich vier Biotope, die dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG unterliegende. Sie liegen zwar nicht im direkten Zugriff des Vorhabens, könnten aber indirekt durch die sich verändernden Bodenwasserhaushaltsverhältnisse beeinträchtigt werden. Daher ist ein hydrologischer Nachweis zu führen, dass durch die Baumaßnahme für die geschützten Biotope keine nachteiligen Beeinträchtigungen entstehen. Die Ergebnisse sind im Entwässerungskonzept aufzugreifen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Noch zu 19 :

Der genannte Alteichenbestand kann wegen der Nähe zu Infrastruktureinrichtungen aus Verkehrssicherungsgründen nicht sinnvoll stillgelegt werden. Der Umbau der Abt. 200 des Stadtwaldes zu einem standortgerechten Auwald soll allerdings nach initialen Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts durch anschließende Stilllegung erfolgen. Der angeregte vorzeitige Bestandsumbau von Fichtenmonokultur zu einem Laub-Mischwald soll im Zuge der Aufwertung und Stabilisierung der Abt. 20C0 des Stadtwaldes zum Ausgleich der Schutzwaldfunktionen des Regionalen Grünzugs erfolgen.

Zu 20 : Den Hinweisen wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurde das Kapitel C 1.2 des Umweltberichts komplett überarbeitet und die lokalklimatischen sowie globalklimatischen Auswirkungen differenziert betrachtet. Die Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Natur zur Entwurfsbeteiligung zeigt, dass die hier beanstandeten Aspekte zum Entwurf sachgerecht abgearbeitet wurden.

Zu 21 : Den Hinweisen wurde teilweise gefolgt:

Das Gelände steigt vom Plangebiet aus betrachtet nach Süden und Westen hin an. D.h., südlich gelegene Biotope liegen im Anstrom des Oberflächenabflusses und des oberflächennahen Grundwassers. Die im Umweltbericht zum Entwurf wiedergegebenen Ergebnisse der Oberflächenabfluss-Simulation durch das Ingenieurbüro Zick-Hessler zeigen, dass sich vorhandene Fließwege nur minimal verschieben. Die bestehende Situation verschlechtert sich durch die Erweiterung des Betriebsstandortes nicht. Daher waren auch keine Maßnahmen zum Schutz südlich gelegener Biotope vor Beeinträchtigungen erforderlich.

22 **Zu C 1.4.2 Fledermäuse**
Der Alteichenbestand zwischen Bahntrasse und Regenrückhaltebecken wird als pot. Lebensraum für Fledermäuse hervorgehoben. Wir regen an diesen Bereich durch Aufwertung und/oder Stilllegung als Artenschutz-/Kompensationsmaßnahme festzulegen

23 **Zu C 1.4.4 und 2.2**
Der Flächen- sowie auch Funktionsverlust des ausgewiesenen Erholungs- und Schutzwalds ist zu thematisieren und der geplante Ausgleich zu benennen.

Es fehlen Angaben zur Ersatzaufforstungsfläche hinsichtlich Lage, Verfügbarkeit und Bilanzierung. Die naturräumliche Einheit, in der der Waldersatz stattfindet, ist zu benennen.

24 **Zu 3.3**
Es fehlen Aussagen zum Monitoring. Bei einer solch umfangreichen Planung ist ein Monitoring zu etablieren, welches sich mit der Umsetzungs- und Funktionskontrolle der Maßnahmen (u.a. Begrünung, Anpflanzung, Entwässerung, Bodenschutz, Artenschutz) befasst. Entsprechendes ist auch in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Zur Begründung
Zu 4.2.2
25 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten durchgeführt (Umweltverträglichkeitsvorprüfung) wurde. Wir bitten um Vorlage dieser Variantenuntersuchung zum Bebauungsplanentwurf.

Auf Seite 19 der Begründung ist eine zusammenfassende Tabelle der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zu den Varianten nach natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten nachrichtlich eingefügt. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, wird von der Gutachterin die Bedeutung für die vorhandene Fauna, die schwer zu erreichende artenschutzrechtliche Kompensation sowie insgesamt die Bedeutung für die Biologische Vielfalt hervorgehoben und der Eingriff insgesamt als „stärkster Eingriff“ beurteilt. Diese Bewertung sollte sich im Sinne der Abschiebung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie im Umweltbericht wiederfinden, Widersprüche sollten vermieden werden.

Tiere	Habitat für nicht störungsanfällige Arten der komplexen Biozönose des Waldes. Eine Kompensation des Waldverlusts durch künstliche Strukturen (Nistkästen etc.) ist kurzfristig nur schwer erreichbar.
Pflanzen	ca. 60 Jahre alter Kiefernbestand, Vorkommen gesch. Arten unwahrscheinlich
Biologische Vielfalt	hohe Bedeutung für biolog. Vielfalt

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 22 : Der Anregung wird nicht gefolgt:

Die Baumquartierpotenzialanalyse vom Feb. 2024 bestätigt das Potenzial des Alteichenbestands. Er kann jedoch wegen der Nähe zu Infrastruktureinrichtungen aus Verkehrssicherungsgründen nicht sinnvoll stillgelegt werden.

Zu 23 : Der Anregung wurde gefolgt:

Verlust und Ausgleich der Erholungs- und Schutzwaldfunktionen wurden als auszugleichende Funktionen des Regionalen Grünzuges im Zuge der Anpassung des Zielabweichungsbescheides mit den zuständigen Forstbehörden und der Regionalplanung ausgiebig behandelt und festgeschrieben und im Ergebnis in die Ausgleichskonzeption und die Textfestsetzungen zum Entwurf des B-Plans aufgenommen.

Zu 24 : Dem Hinweis wird gefolgt:

Das Kapitel 3.3 „Geplante Maßnahmen zur Überwachung...“ wird noch weiter präzisiert. Die entsprechenden Maßgaben im Durchführungsvertrag werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde formuliert.

Zu 25 : Die Anregung wurde berücksichtigt:

In den Entwurf wurde im Umweltbericht ein Kapitel 2.2.5, das die Ergebnisse der vorgeschalteten Variantenuntersuchung mit Umweltverträglichkeitsvorprüfung darstellt, ergänzt.

26

Die Einstufung in der Tabelle, dass ein Flächenverlust von 4,3 ha geringe Auswirkungen hat, wird nicht geteilt. Im Vergleich zu den anderen Flächenumfängen ist dies natürlich der geringere, dürfte aber zumindest mittlere Auswirkungen haben. Genau dies wird so auch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angegeben. Dort wird der Flächenverlust als „mäßig“ angegeben.

27

Zu 7.2.3

Das noch zu erarbeitende Entwässerungskonzept ist darauf auszurichten, die genannte Wasserzuführung und Rückhaltung in den südlich angrenzenden Bereichen zu ermöglichen. Sämtliche, auch technisch aufwändige Möglichkeiten sind in die Konzeption einzubeziehen. Aufgrund der angespannten klimatischen Waldbestandssituation sollte die Verfügbarmachung und Rückhaltung des Niederschlagswassers im Gebiet vorrangiges Ziel sein.

Zu den textlichen Festsetzungen und zur Plankarte

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sollte in westliche Richtung um die Bereiche „Verkehrssicherungsbereich-Waldabstand“ und im Süden um die „Regenwasserbewirtschaftungs-Kompensationsbereiche Regenrückhaltebecken“ erweitert werden.

Zu A 5.2

In den zweiten Satz sollte das Wort „begrünte“ wie folgt eingefügt werden:
Dabei sind im Endausbau mindestens 160 lfm begrünte Fassadenlänge zu erreichen.

Zu C Umwelt- und Artenschutz

Die acht aufgeführten Punkte sind in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Gießen hat einstimmig folgende Anregungspunkte zur Abgabe der Stellungnahme beschlossen:

- Die Datengrundlagen (Kartierdichte, Umfang des Untersuchungsraums) sind hinsichtlich Avifauna, Fledermäusen (zusätzliche Quartiersuche), Amphibien und Reptilien zu überprüfen, da sie momentan als nicht ausreichend erscheinen.
- Die Verdrängungseffekte sind im Artenschutzfachbeitrag zu berücksichtigen.
- Weitere klimatische Einflussfaktoren (außer CO₂-Effekte) sollen Eingang in den Umweltbericht finden.
- Der Verlust der Schutzgüter Schutz- und Erholungswald ist zu thematisieren und der fehlende Ausgleich ist zu bewerten.
- Die entfallenden /überplanten Ausgleichsmaßnahmen sind in der Eingriffsbilanz zu berücksichtigen.
- Das Schutzgut Boden und insbesondere der Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist im Umweltbericht zu thematisieren (Bodengutachten/-bilanzierung).

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 26 : Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen:

Die Tabelle gibt die in diesem frühen Stadium der Planung, der Umweltverträglichkeitsvorprüfung getroffenen Einstufungen in der Form, die dem Antrag auf Zielabweichung beigefügt war, korrekt wieder. Alleine auf die Flächengröße bezogen erscheint es gerechtfertigt, eine Flächeninanspruchnahme, die lediglich 2/3 der alternativen Varianten umfasst, auch als weniger schwerwiegend einzustufen als die Alternativen. Für das Gesamtergebnis der Vorprüfung ist dies allerdings unerheblich, da sich die Variante A1 nach diesem Prüfschema ohnehin bereits als die mit dem „stärksten Eingriff“ verbundene Variante ausweist.

Zu 27 : Der Anregung wurde nur teilweise gefolgt:

Zum Entwurf wurde ein mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abgestimmtes Entwässerungskonzept vorgelegt, das nun auch zur Satzung beschlossen wird. Dabei wurde geprüft, ob anfallendes Niederschlagswasser in die südlich angrenzenden Waldflächen geleitet werden kann. Dies hat sich jedoch aufgrund der Topographie (das Gelände steigt nach Süden hin an) als nicht sinnvoll umsetzbar erwiesen. Das Ziel, die Niederschlagsrückhaltung im Wald und damit dessen Resilienz gegenüber den zur erwartenden Veränderungen des Lokalklimas zu verbessern, wird jedoch in anderer Weise durch die Anlage zusätzlicher Stillgewässer in den umgebenden Wäldern dennoch erreicht.

Die Einstufung in der Tabelle, dass ein Flächenverlust von 4,3 ha geringe Auswirkungen hat, wird nicht geteilt. Im Vergleich zu den anderen Flächenumfängen ist dies natürlich der geringere, dürfte aber zumindest mittlere Auswirkungen haben. Genau dies wird so auch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angegeben. Dort wird der Flächenverlust als „mäßig“ angegeben.

Zu 7.2.3

Das noch zu erarbeitende Entwässerungskonzept ist darauf auszurichten, die genannte Wasserzuführung und Rückhaltung in den südlich angrenzenden Bereichen zu ermöglichen. Sämtliche, auch technisch aufwändige Möglichkeiten sind in die Konzeption einzu beziehen. Aufgrund der angespannten klimatischen Waldbestandssituation sollte die Verfügbarmachung und Rückhaltung des Niederschlagswassers im Gebiet vorrangiges Ziel sein.

28 **Zu den textlichen Festsetzungen und zur Plankarte**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sollte in westliche Richtung um die Bereiche „Verkehrssicherungsbereich-Waldabstand“ und im Süden um die „Regenwasserbewirtschaftungs-Kompensationsbereiche Regenrückhaltebecken“ erweitert werden.

29 **Zu A 5.2**
In den zweiten Satz sollte das Wort „begrünte“ wie folgt eingefügt werden:
Dabei sind im Endausbau mindestens 160 lfm begrünte Fassadenlänge zu erreichen.

30 **Zu C Umwelt- und Artenschutz**
Die acht aufgeführten Punkte sind in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Gießen hat einstimmig folgende Anregungspunkte zur Abgabe der Stellungnahme beschlossen:

- 31**
- Die Datengrundlagen (Kartierdichte, Umfang des Untersuchungsraums) sind hinsichtlich Avifauna, Fledermäusen (zusätzliche Quartiersuche), Amphibien und Reptilien zu überprüfen, da sie momentan als nicht ausreichend erscheinen.
 - Die Verdrängungseffekte sind im Artenschutzfachbeitrag zu berücksichtigen.
 - Weitere klimatische Einflussfaktoren (außer CO₂-Effekte) sollen Eingang in den Umweltbericht finden.
 - Der Verlust der Schutzgüter Schutz- und Erholungswald ist zu thematisieren und der fehlende Ausgleich ist zu bewerten.
 - Die entfallenden /überplanten Ausgleichsmaßnahmen sind in der Eingriffsbilanz zu berücksichtigen.
 - Das Schutzgut Boden und insbesondere der Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist im Umweltbericht zu thematisieren (Bodengutachten/-bilanzierung).

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 28 : Der Anregungen wird nicht gefolgt:
Bauleitplanerische Festsetzungen in forstwirtschaftlichen genutzten Flächen sind gemäß BVG (Urt. V. 25.06.2014 – 4 CN 4/13) nicht zulässig. Sie sind hier aber auch nicht erforderlich um die Ziele zu erreichen.

Zu 29 : Der Anregungen wurde zur Entwurfsfassung gefolgt.

Zu 30 : Der Anregungen wird gefolgt:
Der Durchführungsvertrag wird unter Einbeziehung des Amtes für Umwelt und Natur erstellt.

Zu 31 : Den Anregungen wurde teilweise gefolgt:
In 2024 wurden ergänzende Untersuchungen zur Erfassung von Fledermäusen inklusive Netzfängen und Telemetrie zur Quartiersuche durchgeführt. Ferner wurden in 2024 vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Reptilien durchgeführt. Insbesondere für das dabei nachgewiesene Schlingnattervorkommen wurde ein artenschutzfachliches vorlaufendes Ausgleichskonzept erarbeitet, durch das zu befürchtende artenschutzrechtliche Verbote sicher vermeiden werden. Die Erfassung von Amphibien wurde durch Zufallsfunde im Zuge der ergänzenden Reptilienuntersuchung in 2024 ergänzt. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets bestehende relevante Habitatstrukturen waren in der Untersuchung berücksichtigt. Alle Arten, deren Vorkommen aus dem Wissen über das Umfeld des Untersuchungsgebiets vermutet werden konnten, wurden i.R. der Untersuchungen auch nachgewiesen.

Die Einstufung in der Tabelle, dass ein Flächenverlust von 4,3 ha geringe Auswirkungen hat, wird nicht geteilt. Im Vergleich zu den anderen Flächenumfängen ist dies natürlich der geringere, dürfte aber zumindest mittlere Auswirkungen haben. Genau dies wird so auch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angegeben. Dort wird der Flächenverlust als „mäßig“ angegeben.

Zu 7.2.3

Das noch zu erarbeitende Entwässerungskonzept ist darauf auszurichten, die genannte Wasserzuführung und Rückhaltung in den südlich angrenzenden Bereichen zu ermöglichen. Sämtliche, auch technisch aufwändige Möglichkeiten sind in die Konzeption einzubeziehen. Aufgrund der angespannten klimatischen Waldbestandssituation sollte die Verfügbarmachung und Rückhaltung des Niederschlagswassers im Gebiet vorrangiges Ziel sein.

Zu den textlichen Festsetzungen und zur Plankarte

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sollte in westliche Richtung um die Bereiche „Verkehrssicherungsbereich-Waldabstand“ und im Süden um die „Regenwasserbewirtschaftungs-Kompensationsbereiche Regenrückhaltebecken“ erweitert werden.

Zu A 5.2

In den zweiten Satz sollte das Wort „begrünte“ wie folgt eingefügt werden:
Dabei sind im Endausbau mindestens 160 lfm begrünte Fassadenlänge zu erreichen.

Zu C Umwelt- und Artenschutz

Die acht aufgeführten Punkte sind in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Gießen hat einstimmig folgende Anregungspunkte zur Abgabe der Stellungnahme beschlossen:

31

- Die Datengrundlagen (Kartierdichte, Umfang des Untersuchungsraums) sind hinsichtlich Avifauna, Fledermäusen (zusätzliche Quartiersuche), Amphibien und Reptilien zu überprüfen, da sie momentan als nicht ausreichend erscheinen.

32

- Die Verdrängungseffekte sind im Artenschutzfachbeitrag zu berücksichtigen.
- Weitere klimatische Einflussfaktoren (außer CO₂-Effekte) sollen Eingang in den Umweltbericht finden.
- Der Verlust der Schutzgüter Schutz- und Erholungswald ist zu thematisieren und der fehlende Ausgleich ist zu bewerten.
- Die entfallenden /überplanten Ausgleichsmaßnahmen sind in der Eingriffsbilanz zu berücksichtigen.
- Das Schutzgut Boden und insbesondere der Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist im Umweltbericht zu thematisieren (Bodengutachten/-bilanzierung).

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 31 (Fortsetzung):

Die Untersuchungen reichten zusammen mit Erkenntnissen aus dem weiteren Umfeld aus, um im Artenschutzfachbeitrag auch für Amphibienarten, die im Zuge der Baumaßnahmen in das Plangebiet einwandern könnten, sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienschutzzäune) zu konzipieren. Für den Kammmolch werden auch Maßnahmen zur vorgreiflichen Kompensation wegfallender Winterquartiere getroffen.

Bzgl. der Avifauna entspricht der Untersuchungsumfang dem Methodenstand und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Im Rahmen der Bestandserfassung wurden auch relevante Randbruten und Nahrungsgäste aus entfernter liegenden Bereichen erfasst.

Zu 32 : Der Anregungen wurde gefolgt:

Im Rahmen der im Artenschutzfachbeitrag dokumentierten artenschutzrechtlichen Bewertung des Waldeingriffs wurden auch mögliche Verdrängungseffekte berücksichtigt.

Für die innerhalb des Plangebiets nachgewiesenen und planungsrelevanten Brutvogelarten besteht entweder keine Betroffenheit (z.B. bei der Stockente) oder der Raumbedarf der Art ist gering (z.B. bei der Tannenmeise), sodass – auch unter Berücksichtigung der weiterhin vorhandenen Waldflächen – keine nennenswerten Verdrängungseffekte zu erwarten sind. Eine mögliche Konkurrenz von Höhlenbrütern um Nistplätze wird zudem durch das Aufhängen von Nistkästen vermieden. Darüber hinaus sind auch durch potenzielle Störungen keine Verdrängungseffekte zu erwarten, da die nachgewiesenen Brutvogelarten als weitgehend störungsunempfindlich gelten.

Die Einstufung in der Tabelle, dass ein Flächenverlust von 4,3 ha geringe Auswirkungen hat, wird nicht geteilt. Im Vergleich zu den anderen Flächenumfängen ist dies natürlich der geringere, dürfte aber zumindest mittlere Auswirkungen haben. Genau dies wird so auch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angegeben. Dort wird der Flächenverlust als „mäßig“ angegeben.

Zu 7.2.3

Das noch zu erarbeitende Entwässerungskonzept ist darauf auszurichten, die genannte Wasserzuführung und Rückhaltung in den südlich angrenzenden Bereichen zu ermöglichen. Sämtliche, auch technisch aufwändige Möglichkeiten sind in die Konzeption einzu beziehen. Aufgrund der angespannten klimatischen Waldbestandssituation sollte die Verfügbarmachung und Rückhaltung des Niederschlagswassers im Gebiet vorrangiges Ziel sein.

Zu den textlichen Festsetzungen und zur Plankarte

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sollte in westliche Richtung um die Bereiche „Verkehrssicherungsbereich-Waldabstand“ und im Süden um die „Regenwasserbewirtschaftungs-Kompensationsbereiche Regenrückhaltebecken“ erweitert werden.

Zu A 5.2

In den zweiten Satz sollte das Wort „begrünte“ wie folgt eingefügt werden:
Dabei sind im Endausbau mindestens 160 lfm begrünte Fassadenlänge zu erreichen.

Zu C Umwelt- und Artenschutz

Die acht aufgeführten Punkte sind in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Gießen hat einstimmig folgende Anregungspunkte zur Abgabe der Stellungnahme beschlossen:

- Die Datengrundlagen (Kartierdichte, Umfang des Untersuchungsraums) sind hinsichtlich Avifauna, Fledermäusen (zusätzliche Quartiersuche), Amphibien und Reptilien zu überprüfen, da sie momentan als nicht ausreichend erscheinen.
- Die Verdrängungseffekte sind im Artenschutzfachbeitrag zu berücksichtigen.
- Weitere klimatische Einflussfaktoren (außer CO₂-Effekte) sollen Eingang in den Umweltbericht finden.
- Der Verlust der Schutzgüter Schutz- und Erholungswald ist zu thematisieren und der fehlende Ausgleich ist zu bewerten.
- Die entfallenden /überplanten Ausgleichsmaßnahmen sind in der Eingriffsbilanz zu berücksichtigen.
- Das Schutzgut Boden und insbesondere der Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist im Umweltbericht zu thematisieren (Bodengutachten/-bilanzierung).

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 33 : Der Anregungen wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurden auch Auswirkungen auf das Lokalklima berücksichtigt.

Zu 34 : Der Anregung wurde gefolgt:

Verlust und Ausgleich der Erholungs- und Schutzwaldfunktionen wurden als auszugleichende Funktionen des Regionalen Grünzuges zum Entwurf des B-Plans aufgenommen (s.o. zu 22).

Zu 35 : Der Anregungen wurde gefolgt:

Die überplanten und dadurch entfallenden Ausgleichsmaßnahmen aus älteren B-Plänen wurden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Entwurf berücksichtigt und werden dadurch in das neue Ausgleichskonzept übertragen und aufs Neue ausgeglichen.

Zu 36 : Der Anregungen wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurde ein Bodenkundlicher Fachbeitrag erstellt. Darin wurde auch der bodenfunktionsbezogene Kompensationsbedarf ermittelt und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit einbezogen. Im Umweltbericht wird dem Boden ein eigenes Kapitel gewidmet. Die erarbeiteten Maßnahmen zum Bodenschutz werden inklusive Bodenkundlicher Baubegleitung in den Textfestsetzungen verankert (vgl. oben zu 1).

5. Technischer Umweltschutz – Stadtklima und Wasserhaushalt (Fließpfadkarte)

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Wir empfehlen eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches um

- a) Zufahrtsbereich Straßenbegleitgrün als Sichtschutz
- b) Flächen für wasserwirtschaftliche Belange

37

Zu a) Straßenbegleitgrün

Wir empfehlen aufgrund des geplanten Ausbaues des Zufahrtbereiches nicht nur den Straßenkörper zu betrachten, sondern gleich den Punkt Sichtschutz zur Autobahn durch entsprechende Eingrünung als Straßenbegleitgrün mit anzupflanzenden hochstämmigen Bäumen mit einzuplanen.



38

Zu b) Flächen für wasserwirtschaftliche Belange

Im derzeitigen Plan ist das bestehende Regenrückhaltebecken außerhalb des betrachteten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Ein erforderliches weiteres Rückhaltevolumen von ca. 1000 m³ wurde schon in den vorliegenden Unterlagen benannt. Ein Entwässerungs-

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 37 : Der Anregungen kann nicht gefolgt werden:

Die Fläche wird für Maßnahmen zur Umsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleichskonzepts für die Schlingnatter benötigt. Außerdem befinden sich hier überörtliche Gas- und Wasserversorgungsleitungen mit Schutzstreifen innerhalb derer keine Bäume gepflanzt werden dürfen.

Zu 38 : Der Anregungen kann nicht gefolgt werden:

Zum Entwurf wurde ein vollständig überarbeitetes und mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abgestimmtes Entwässerungskonzept vorgelegt, das nun auch zur Satzung beschlossen wird. Danach ist die Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens zur Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich. Die Erweiterung wäre allerdings nur unter zusätzlicher Rodung von Wald möglich. Ohne die Erforderlichkeit wäre diese nicht zu begründen. Eine entsprechende Ausweitung des Plangebiets muss daher unterbleiben.

rungskonzept wird noch erstellt. Es ist aufgrund der Angaben vom MWB zur derzeitigen Entwässerungslage davon auszugehen, dass nur der südlich vorgelagerte Bereich auf dem Gelände von Hessenforst dafür geeignet ist. Dies sollte man dann als „Fläche für wasserwirtschaftliche Belange“ festsetzen.

39

Wir empfehlen die Ergebnisse der Fließpfadkarte (HLNUG 2021) in die Bewertung mit einzubeziehen und zusätzlich im Umweltbericht aufzuführen. Die Fließpfadkarte ermittelt Tiefpunkte bzw. Abflusswege und damit den Fließpfad im Starkregenfall an Hand einer topografischen Geländeanalyse und der Einzugsgebiete von Niederschlagswasser.



Die dargestellten Abflusspfade stellen eine Potenzialbetrachtung dar und beschreiben, wo möglicherweise Fließpfade entstehen könnten. Die Auflösung des Digitalen Geländemodells von 1 m² ist relativ genau, allerdings können nicht einbezogene Gräben entsprechend ableitend wirken. Ein Fließpfad wird erst als solcher definiert, wenn dieser ein Einzugsgebiet von mindestens 1 Hektar hat. Die rot gestrichelten Bereiche zeigen, dass viele Fließpfadeinzugsbereiche zusammenlaufen. Es handelt sich um einen großen Einzugsbereich - sozusagen temporärer Kleingewässer - die am Tiefpunkt aufgrund der Geländetopografie zusammenlaufen. Der Sammelpunkt wäre somit ein geeigneter Bereich eine entsprechende Rückhaltung vorzusehen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

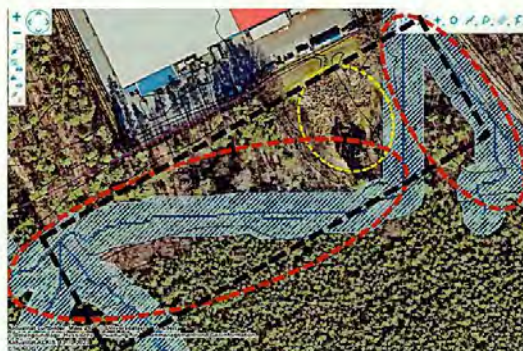
Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **39** : Der Empfehlung wurde gefolgt:

Die Fließpfadkarte wurde zum Entwurf im Umweltbericht (Kap. C1.1) berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine Oberflächenabflussanalyse erstellt, die auch die bei Starkregenereignissen zu erwartenden Überflutungstiefen wiedergibt und Bestands- und Planungszustand vergleicht.

Die Ergebnisse der vorliegenden Simulation zeigen, dass sich die Fließwege minimal verschieben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die bestehende Situation durch die Erweiterung des Betriebsstandortes verschlechtert.



- Derzeitiges Regenrückhaltebecken
- Rückhaltebereiche / Tiefpunkte
- Fließpfade (ab Einzugsbereich > 1 ha u. Ausdehnung 1m, © HLNUG 2021)
- Kennzeichnung als Fläche für wasserwirtschaftliche Belange

Zum Entwässerungskonzept (s. Begründung Pkt. 7.2.3)

Wir empfehlen weitere vertiefende Untersuchungen zur Starkregengefahrenlage.

Die Fließpfadkarte zeigt eine Gefährdungslage des derzeitigen Gebäudebestandes auf. Dies ist in der Fließpfadkarte durch die Kennzeichnung der Gebäude in Rot dargestellt.



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 40 : Der Empfehlung wird gefolgt:

Über die zuvor genannten Simulationsergebnisse hinaus wird ein Hinweis zur Starkregensimulation im Umweltbericht aufgenommen, wonach die Oberflächenabfluss-Simulation des Ingenieurbüros Zick-Hessler zeigt, dass durch die bauliche Erweiterung bestehende Fließwege nicht wesentlich verschoben werden. Durch entsprechend dimensionierte Rückhaltesysteme (Rigolenboxensysteme) kann der Zufluss aus den neu versiegelten Flächen begrenzt werden. Bei Starkregenereignissen kann jedoch ein steigender Wasserspiegel durch Wasseransammlungen an den südlich bestehenden Wällen und dem Bahndamm entstehen. Dieser kann in einem Teilbereich den Wall übersteigen und ebenso kann es im südwestlichen Bereich des Betriebsgeländes dazu kommen, dass Teilmengen des Außengebietswassers über das Grundstück fließen. Es wird daher empfohlen, vor allem im südlichen Bereich des Betriebsgeländes zur Vorsorge bei Extremwetterlagen mit Starkregenereignissen Notwasserwege und/oder andere Vorsorgemaßnahmen einzuplanen.

Fließpfadkarten zeigen eine erste Übersicht der örtlichen Fließpfade bei einem Starkregenereignis. Es können keine realen Überflutungstiefen ermittelt werden. Dies ist nur mit einer hydraulischen Simulation möglich (Starkregen-Gefahrenkarte). Wir sehen das Erfordernis einer detaillierten Berechnung. Die MWB kann mit dem Modell Hystem-Extran 2D „Urbane Sturzfluten“ (Oberflächenabflussmodell) eine detaillierte Wassersenken-Analyse bei verschiedenen Starkregenereignissen durchführen. Damit ist eine Gefährdungsanalyse insbesondere im Hinblick auf mögliche Vorgaben zur Ausgestaltung bzw. erforderlichen Rückhaltekapazitäten neben baulichen Schutzmaßnahmen/ Vorkehrungen möglich. Wir gehen davon aus, dass die Vorgehensweise zur Schaffung dezentraler kleinräumiger Rückhaltung, nicht ausreicht. Das Ziel einer Starkregengefahrenanalyse ist eine schadlose Lenkung der Wasserströme bei Extremwetterlagen, die von Wassereinzugsgebieten bestimmt werden. Der im Rahmen der Entwässerungsplanung nachzuweisende Überflutungsnachweis bezieht sich nur auf das Baugrundstück selbst.

41

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeitigen Ableitungslage die Entwässerung in Richtung Tonabbaufläche führt und letztendlich dann bei der Karl-Glückner-Straße in den Bruchgraben und schließlich in den Klingelbach mündet. Auch hier zeigt die Fließpfadkarte, dass der gesamte Waldbereich oberirdisch in Richtung Straße „Schiffenberger Tal“ entwässert.



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **41** : Der Hinweis wurde berücksichtigt:

Bei der Erstellung des abgestimmten Entwässerungskonzeptes wurde auch die Forderung des MWB berücksichtigt, dass durch die geplante Entwässerung auch die Situation für die im Abstrom gelegenen Bereiche nicht verschlechtert werden darf.

Darüber hinaus wurden die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen so konzipiert, dass sie durch die Anlage von Kleingewässern in den Stadtwaldflächen, die ebenso Einzugsgebiet des Klingelbachs sind, gleichzeitig einer stärkeren Rückhaltung von Niederschlagswasser dienen. Dadurch dürfte die Situation bei Starkregen auch für diesen Bereich jenseits der A485 durch das Vorhaben eine Entlastung erfahren.

42

Zur planungsrechtlichen Festsetzung 4.1 – Mindestgrünanteil von 60 %

Wir empfehlen die Ergänzung eines Satzes zur Gestaltung der PKW-Stellplätze:
„PKW Stellplätze und [...] sind mit begrünungsfähigen **versiegelungsfreien und -offenporigen** Bodenbefestigungssystemen mit einem Mindestgrünanteil von **90 % (Rasenwaben)** zu versehen.“

Begründung:

Sogenannte Rasenwaben werden in der technischen Kategorie „Versiegelungsfreie Bodenbefestigungssysteme“ geführt.
Rasenwaben bzw. Gitter aus Kunststoff verfügen konstruktionsbedingt über einen hohen begrünbaren Flächenanteil (90 %). Mit 60 % wäre der Anteil zu gering angesetzt.
Um einen dauerhaft hohen Grünanteil, gutes Wurzelwachstum und damit eine besser gesicherte Wiederbegrünung nach langen Hitzeperioden (Resilienz gegenüber Extremwetterlagen) zu gewährleisten empfehlen wir den erforderlichen Grünanteil von 90 % vorzugeben, um die Verwendung von Betonrasengittersteine oder Liner zu vermeiden. Der hohe Betonanteil der Betongittersteine bzw. Liner hat eine wesentlich höher austrocknende Wärmespeicherfähigkeit als die Rasengitter aus Kunststoff. Rasenwaben bieten der Vegetation im Gegensatz Betonrasengittersteinen auch wesentlich mehr Überlebensraum. Der mögliche begrünbare Flächenanteil von Rasengittersteinen liegt unter 50 %. Dabei kann der Grünanteil bei Dauerbeparkung unter 20 % sinken oder völlig absterben. Daher sollte der Begriff „offenporig“ gestrichen werden.

Der Anteil der begrünten Fläche ist bei Rasenwaben gegenüber Betonrasengittersteinen oder Rasenlinern wesentlich höher. Grüne Flächenbefestigungen sorgen grundsätzlich für eine längere Verweildauer des Sickerwassers im Wegebau (erhöhte Filter- und Reinigungswirkung). Auch die Unbedenklichkeit gegenüber Motoröl-Tropfverluste im Rahmen von Parkplatznutzung ist aufgrund des vegetationstechnischen Aufbaus gegeben.

43

Zum Umweltbericht – Punkt A 2.2 Übergeordnete Fachplanungen

Die Klimaaanalyse der Stadt Gießen fehlt als Punkt 2.2.4

Zum Umweltbericht – C „Umweltprüfung Stadtklima

44

Wir empfehlen eine Ergänzung und Korrektur der Aussagen zur Klimaaanalyse.

Die Aussage, dass „**das bestehende Betriebsgelände sowie der angrenzende Straßendamm bereits Strömungshindernisse darstellen**“ ist nicht korrekt.

Der Siedlungsbereich der Firma Bieber und Marburg ist in der Planungshinweiskarte bioklimatisch als mäßig belastet eingestuft (Klimaaanalyse GEO-NET). Der Gewerbebereich profitiert von der Mittenlage im Wald. Während tagsüber durch Verschattung und Verdunstung relativ niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit im Waldinnern vorherrschen, treten nachts, im Vergleich zu nicht mit Gehölz bestandenen Grünflächen, eher milde Temperaturen auf. Stadtnahe Wälder können im Nahbereich auch am Tage Kaltluft zugunsten des Siedlungsraumes erzeugen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **42** : Der Empfehlung wurde gefolgt:

Der Mindestgrünanteil vom 90% wurde zum Entwurf in die Textfestsetzungen aufgenommen.

Zu **43** : Der Anregung wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurde im Umweltbericht das Kapitel A 2.2.4 „Lokalklimaaanalyse“ aufgenommen.

Zu **44** : Der Empfehlung wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurden im Umweltbericht unter Kapitel C 1.2 die Aussagen entsprechend der Klimaaanalyse der Stadt Gießen (GEO-NET 2022) korrigierend überarbeitet und das Potential nächtlicher Kaltluftströme bei autochthonen Wetterlagen berücksichtigt. Entsprechend wurden die zulässigen Gebäudehöhen so festgesetzt, dass die Strömung der in den angrenzenden Waldbereichen weiterhin entstehenden Kaltluft nicht beeinträchtigt wird und das geplante Betriebsgebäude ebenso wie das bereits bestehende und der Autobahndamm weiterhin überströmt werden können.



Siedlungsräume mit
■ Mäßige bis hohe bioklimatische Belastung
Grünflächen mit
■ Hohe bioklimatische Bedeutung

Das bestehende Betriebsgelände und der Autobahndamm stellen kein Strömungshindernis dar. Die Kühleffekte entstehen nachts oberhalb des Kronenraums. Durch die sogenannten autochthonen nächtlichen Kaltluftströmungen über den großflächigen Waldflächen sind Ausgleichsströmungen in Richtung Stadt möglich. Die Kaltluftproduktion des betroffenen Waldbestandes wird mit „Mittel“ bei $12 - 18 \text{ m}^3/\text{m}^2\text{h}$ bewertet.



(Auszug Klimaanalyse (GEO-NET 2022) – Detailkarte Kaltluftproduktionsrate)

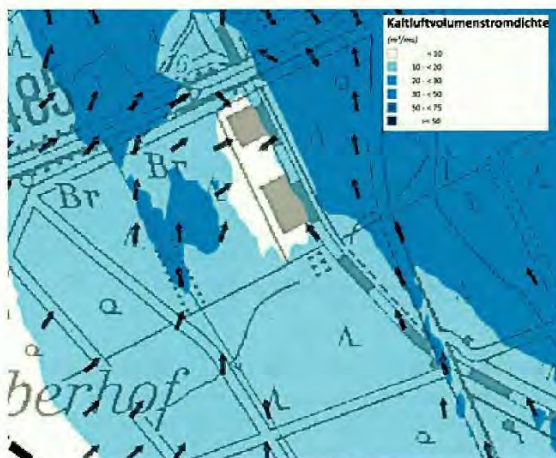
Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:



[Auszug Klimaanalyse (GEO-NET 2022) – Detailkarte Kaltluftvolumenstrom]

Hier wird das berücksichtigte Strömungsfeld (in m^3/ms) – mit Strömungspfeilen auch über den Autobahndamm sichtbar. Ebenso die Gründe für die positive Wirkung (Kleinklima vor Ort) auf das Gewerbegebiet. Diese geht aber mit der Verdopplung der Hallenfläche verloren.

Insbesondere bei Hitzewellen ist tagsüber mit hohen Temperaturen zu rechnen, die durch eine Dachbegrünung nur gemildert werden kann. Es ist anzunehmen, dass eine Klimatisierung aufgrund der Hitzelast in Form von technischer Kühlung auf Dauer erforderlich wird.

Zu C Umweltprüfung 1.3. Menschliche Gesundheit:

45

Wir empfehlen das Thema „Klimawandel - Arbeitsschutz und Hitze“ gemäß Arbeitsschutzrecht, Arbeitsstätten-Verordnung und der Fürsorgepflicht (Gefährdungsanalyse „Hitze“ am Arbeitsplatz) zu ergänzen.

„Die Ausgestaltung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Hitze konkretisiert die Arbeitsstättenregel "ASR A3.5 Raumtemperatur" in Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Die ASR formuliert Mindestanforderungen an die von Arbeitgebern zu ergreifenden Maßnahmen zur Erhaltung einer erträglichen Raumtemperatur am Arbeitsplatz (Gefährdungsanalyse „Hitze“).“

Begründung:

Neben Maßnahmen zum Klimaschutz sind ebenfalls Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich. Es bestehen besondere Anforderungen an den Arbeitsschutz bei Hitzebelastung. Die Herausforderung besteht darin, die Folgen des Klimawandels abzumildern und insbesondere gesundheitlichen Schäden vorzubeugen. Als

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 45 : Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen:

Die Empfehlung bezieht sich auf Rechtsbereiche, die nicht auf der Ebene der Bauleitplanung zu behandeln sind.

Auswirkungen bei längeren Hitzeperioden auf die Arbeitswelt sind negative gesundheitliche Auswirkungen zu benennen. Diese können zur Belastung des Herz-Kreislauf-Systems, der Atemwege und des Wasser- und Elektrolythaushalts führen. So sind Personen insbesondere mit körperlichen Arbeiten bei hohen Temperaturen besonderen Belastungen ausgesetzt.

6. Klimaanpassung

Zum Umweltbericht

- 46** Zu B 2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Die Ermittlung des bodenbezogenen Kompensationsbedarfs hat zu erfolgen.

Zu C 1.1 Eingriffsbewertung

- 47** Über Klimaschutzaspekte hinausgehend ist die Standorterweiterung am Steinberger Weg äußerst kritisch zu betrachten. Bausteine der Klimaanpassung bilden unter anderem der Erhalt der Biodiversität und der natürlichen Bodenfunktionen. Diese stellen hier mit Pseudogley und Braunerde einen dem Standort angepassten Lebensraum dar, dessen Funktionen im Hinblick auf Ertrags-, Filter und Pufferfunktionen ungestört sind. Im zweiten Abschnitt ist zu ergänzen, dass die Bodenfunktionen nachhaltig zerstört werden (nicht „nur“ gestört), so wie es auch in der Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten im Fazit Schutzgut Boden festgehalten wurde. Ein Bodenschutzgutachten ist zu erstellen.

Zu Textliche Festsetzungen RECHTSGRUNDLAGEN

- 48** Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist nicht aufgelistet. In der Begründung wird es als bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigende Rechtsgrundlage jedoch genannt (S. 39).

A. Planungsrechtliche Festsetzungen:

Zu 4.2

- 49** Laut Begründung werden die neuen Hallen mit Satteldach geplant. Die Festsetzung, dass nur bis zu einer Dachneigung von 10° begrünt werden muss, sollte gestrichen werden. Da die Dachbegrünung in die CO₂-Bilanzierung eingeflossen ist, darf nicht durch diesen Zusatz die Möglichkeit eingeräumt werden, die Dachbegrünung nicht umzusetzen. Dadurch würden sich die Ergebnisse der CO₂-Bilanz verändern. Eine Kombination mit Photovoltaik ist möglich und hat den Vorteil, dass durch die kühlende Verdunstungsleistung der Vegetation eine höhere Effizienz der Anlagen erzielt wird.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

Zu 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- 50** Hier ist die Festsetzung zur Verwendung heller Fassadenflächen (nicht blendend) als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel, die in der Begründung aufgeführt ist (S. 4) zu ergänzen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 46 : Der Anregung wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurde der bodenbezogene Kompensationsbedarf in die E-/A-Bilanzierung im Umweltbericht einbezogen.

Zu 47 : Der Anregung wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurde ein Bodenfachbeitrag erstellt und dessen Ergebnisse in den Umweltbericht einbezogen.

Zu 48 : Der Anregung wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurde in den Textfestsetzungen das BBodSchG ergänzt.

Zu 49 : Die Hinweise wurden berücksichtigt:

Die zu begründende Dachfläche sowie die Anlage zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie und deren kombinierte Installation sind nicht nur Bestandteil der textlichen Festsetzungen, sondern auch des Vorhaben- und Erschließungsplans, der wiederum verbindlicher Gegenstand des Durchführungsvertrags wird. Die befürchtete Möglichkeit die Umsetzung rechtskonform zu vermeiden besteht daher nicht.

Zu 50 : Der Anregung wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurden Textfestsetzungen entsprechend ergänzt.

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahme:

Zu Umwelt- und Artenschutz:

51

„Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.“

Ändern in: „Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet ist regionales, insektenfreundliches Pflanz- bzw. Saatgut zu verwenden.“

Zu Bodenschutz:

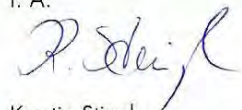
52

Erdaushub, Aufschüttungen, Umweltbaubegleitung:

Bitte Ergänzen:

Aus Gründen des Bodenschutzes ist der Mutterboden im Baufeld vor Beginn der Baumaßnahme abzuschieben und vom sonstigen Bodenaushub getrennt zu lagern bzw. zu verwerten. Die hinter der Baugrenze gelegenen Flächen sind vor dem Befahren mit Baufahrzeugen und Lagerung von Baumaterialien zu schützen.

i. A.



Kerstin Stingl
(Amtsleiterin)

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 51 : Der Anregung wurde gefolgt:

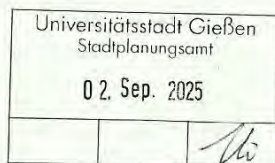
Zum Entwurf wurden die Textfestsetzungen entsprechend geändert.

Zu 52 : Der Anregung wurde sinngemäß gefolgt:

Zum Entwurf wurden der Textfestsetzungen entsprechend der Maßnahmenvorschläge des Bodenkundlichen Fachbeitrags geändert.

**Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen**

Via Mail: stadtplanungsamt@gießen.de



01.09.2025

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“
Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan-Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung ergeht im Auftrag des im Briefkopf genannten Landesverbandes des BUND Hessen e.V., der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) und des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband Hessen e.V. (NABU).

Wir haben weiterhin erhebliche Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf und lehnen ihn daher grundsätzlich ab. Wir begründen dies mit Mängeln in der Planung, der Bewertung und des Ausgleichs des vorliegenden Vorentwurfs.

1

Da aktuell noch immer nicht alle Ausgleichsverpflichtungen aus dem Bauleitplan-Verfahren der vorhergehenden Betriebserweiterung der Firma Bieber+Marburg aus 2008 erfüllt sind, befürchten wir grundsätzlich, dass es auch im vorliegenden Fall zur mangelhaften oder unvollständigen Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kommen kann.

Im Folgenden werden unsere Anmerkungen zu den vorgelegten Planunterlagen vorgetragen.

Kompensationsmaßnahmen

Forstliche Kompensation

- **Waldrodung und Waldneuanlage**

2

Im Umweltbericht auf S. 15 und 16 im Text sowie in Abb. 5 wird auf die Ausweisung als Erholungs- und Schutzwald eingegangen. Auf S. 77 wird sehr rudimentär erklärt, welche Bedeutung der Schutzwald hätte: „an der Stelle sollen Funktionen des Sichtschutzes und des Immissionssschutzes erhalten und wenn möglich verbessert werden“. § 13 Abs. 1 HWaldG fasst die Aufgabe des Schutzwaldes weiter: Demnach kommt ihm eine „besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zu [...]“. In der alten Vorschrift § 22 Abs. 1 HFG lautet der Passus: „ihm kommt besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zu [...]“. Es wird ebenfalls auf S. 77 ausgeführt, dass die Erklärung zum Schutzwald aufgehoben werden kann, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. Wir kritisieren, dass die privatwirtschaftlichen Interessen des Vorhaben-Trägers hier den öffentlichen Interessen gleichgestellt werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 1 : Die Einschätzung bezüglich der Umsetzungs-Qualität der Ausgleichsmaßnahmen aus der ersten Betriebserweiterung wird zur Kenntnis genommen. Diesbezügliche Nachbesserungen sind in 2022/2023 erfolgt. Der Hinweis wird bei den entsprechenden Regelungen dieses Verfahrens wie folgt berücksichtigt:

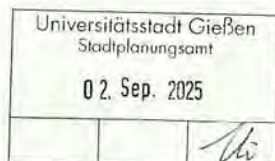
In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden im Durchführungsvertrag Maßgaben für die Umsetzung der Maßnahmen aufgenommen, die in Form von Ausführungs- Pflege- und Monitoringplanung inkl. Nachbesserungspflichten, Ökologischer Baubegleitung und Dokumentations- und Abnahmepflichten die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen und die Aufrechterhaltung von deren Funktionalität sicherstellen.

Zu 2 : Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt:

Wälder haben verschiedene Funktionen, u.a. bzgl. Klimaschutz, Wasserhaushalt oder Bodenschutz. Das ist an dieser Stelle unbestritten. § 13 Abs. 1 HWaldG listet mögliche Begründungen auf, warum eine Erklärung zu Schutzwald in Betracht gezogen werden kann und verknüpft sie mit einem „oder“. Der Paragraph sagt nicht, dass ein Wald alle diese Funktionen erfüllen muss, um zum Schutzwald erklärt zu werden. Im konkreten Fall der Schutzwaldklärung vom 10.11.1986 wurden insbesondere Funktionen des Sicht- und Immissions-schutzes als Gründe für die Ausweisung der Waldbestände benannt.

**Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen**

Via Mail: stadtplanungsamt@giessen.de



01.09.2025

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“
Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan-Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung ergeht im Auftrag des im Briefkopf genannten Landesverbandes des BUND Hessen e.V., der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) und des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband Hessen e.V. (NABU).

Wir haben weiterhin erhebliche Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf und lehnen ihn daher grundsätzlich ab. Wir begründen dies mit Mängeln in der Planung, der Bewertung und des Ausgleichs des vorliegenden Vorentwurfs.

Da aktuell noch immer nicht alle Ausgleichsverpflichtungen aus dem Bauleitplan-Verfahren der vorhergehenden Betriebserweiterung der Firma Bieber+Marburg aus 2008 erfüllt sind, befürchten wir grundsätzlich, dass es auch im vorliegenden Fall zur mangelhaften oder unvollständigen Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kommen kann.

Im Folgenden werden unsere Anmerkungen zu den vorgelegten Planunterlagen vorgetragen.

Kompensationsmaßnahmen

Forstliche Kompensation

• **Waldrodung und Waldneuanlage**

Im Umweltbericht auf S. 15 und 16 im Text sowie in Abb. 5 wird auf die Ausweisung als Erholungs- und Schutzwald eingegangen. Auf S. 77 wird sehr rudimentär erklärt, welche Bedeutung der Schutzwald hätte: „an der Stelle sollen Funktionen des Sichtschutzes und des Immissionsschutzes erhalten und wenn möglich verbessert werden“. § 13 Abs. 1 HWaldG fasst die Aufgabe des Schutzwaldes weiter: Demnach kommt ihm eine „besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zu [...]“. In der alten Vorschrift § 22 Abs. 1 HFoG lautet der Passus: „ihm kommt besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zu [...]“. Es wird ebenfalls auf S. 77 ausgeführt, dass die Erklärung zum Schutzwald aufgehoben werden kann, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. Wir kritisieren, dass die privatwirtschaftlichen Interessen des Vorhaben-Trägers hier den öffentlichen Interessen gleichgestellt werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Noch zu 2 :

Im Zuge der Alternativenprüfung und der Begründung des Zielabweichungsverfahrens wurde ausführlich abgewogen und dargelegt, inwieweit das unternehmerische Interesse einer von den Betriebsabläufen her effizienten zentralisierten und von den baulichen Aufwendungen wie künftigen betrieblichen Abläufen her ressourcenschonenden Betriebserweiterung am Standort mit den öffentlichen Interessen an sicheren zusätzlichen Arbeitsplatzangeboten und zuverlässigen, steigenden Gewerbesteuerereinnahmen verbunden sind, sodass die damit verbundenen Eingriffe zu rechtfertigen sind.



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)**

Abseider dieses Schreibens:
BUND Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main



Lindenstr. 5
61209 Echzell



Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Der Schutzwald dient nicht nur dem Sicht- und Emissionsschutz und er sollte nicht für rein private, monetäre Interessen fallen! Der Schutzwald wurde an dieser Stelle begründet ausgewiesen und somit kann sein Sinn und Zweck nicht durch eine Ausweisung eines beliebigen anderen Waldes als Schutzwald ersetzt werden.

3

Weiterhin ist vorgesehen, dass ein Teil der Ersatzaufforstung auf Flächen stattfindet, die nicht in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung stehen. Das fordert aber § 13 Abs. 5 S. 5 HWaldG: „Ferner soll Wald flächengleich als Bannwald, wenn möglich in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung, ersatzweise neu ausgewiesen werden.“

4

Die Ersatzaufforstung soll auf zwei Flächen erfolgen: In der Gemarkung Schiffenberg in Gießen mit ca. 2 ha und in Büdingen mit 6 ha. Die Aufforstungsfläche in Büdingen entspricht ¾ der Gesamtaufforstungsfläche und durch die Lage in einem anderen Naturraum (Umweltbericht S. 86 Abs. 2) insbesondere nicht der Regelung des § 13 Abs. 5 S. 5 HWaldG. Die Ersatzaufforstung sollte vor Ort in oder um Gießen erfolgen! Es gibt durchaus im Raum Vorschläge für Waldausweisungen (z.B. Maßnahmenplan zum VSG Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen), die jedoch erst durch Ankauf erworben werden müssten. Günstige Eigentumsverhältnisse dürfen jedoch nicht die einzige Grundlage einer fachlichen Entscheidung sein. Darüber hinaus sind auch die zwei Grundstücke in der Gemarkung Schiffenberg, Flur 12, Flurstücke 2/9+2/10 (19.378 m²) laut öffentlich zugänglichen Karten im Privatbesitz. Wie wird der Zugriff auf diese Grundstücke sichergestellt?

5

Kompensation für geplante Eingriffe

• Waldumwandlung (Gemarkung Rödgen/ Wieseck; Anlage 6.2)

Die geplante Maßnahme zum Umbau eines Hybridpappelwaldes liegt im FFH-Gebiet „Wiesekaue und Jossolleraue“ (5318-302). Ist sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahme in den Maßnahmenplan aufgenommen wurde? Es ergeht noch der Hinweis, dass sich das Flurstück 246 nicht wie in den Unterlagen angegeben in der Gemarkung Rödgen befindet, sondern in der Gemarkung Wieseck liegt. Die genaue Bezeichnung des Grundstücks lautet Stadt Gießen, Gemarkung Wieseck, Flur 7; Flurstück 246.

Dies ist unserer Auffassung nach kein Ausgleich, da sich dieser Wald aktuell schon in Umwandlung befindet und keine „Hilfe“ benötigt. Ähnlich wie der Pappelwald im Bereich der Wiesekaue West sind die Pappeln hier schon abgängig. Mit Brutvorkommen von Grau- und Kleinspecht, zwei gefährdeten Spechtarten, neben zahlreichen anderen Arten, ist dieser Wald jetzt schon wertvoll. Zudem darf es nicht zur Nutzung des Wassers vom RHB kommen, da dieses Wasser im VSG (im ehemaligen US-Depot) benötigt wird. Die gesamte Planung ist daher nicht als Ausgleich geeignet. Hier muss ein anderer Ausgleich gesucht werden.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird ebenfalls kritisiert und in dieser Form abgelehnt. Es werden lediglich ein paar Tümpel im Wald angelegt. Um diese herum werden dann aber Grenzen von 20 m in den Wald definiert (Wieso 20m?, wieso nicht nur 5 oder 10m, was angemessener wäre). Ein Großteil der „Biotopaufwertung“, nämlich 8 BWP/qm, erfolgt dann aber, weil es angeblich zur Aufwertung durch Vernetzung der Amphibienpopulationen kommt, (die hier vielleicht nie vorkommen, und was haben die 20 m Wald damit zu tun?), der biologischen Vielfalt (Wieso?) und dem Klimaschutz. Wir lehnen diese Aufwertungen ab, da ihre Wirkung nicht bewiesen ist.

Insgesamt sind wir sehr enttäuscht, dass ein Minimum an Ausgleich umgesetzt werden soll, anstatt der Bevölkerung Gießen 4 ha neuen Wald mit allen Funktionen wiederzugeben. Wir fordern daher, dass mindestens 4 ha Wald solange stillgelegt werden, solange der Eingriff währt. Hiermit kann der äußerst klimaschädliche Eingriff wie auch der artenschutzrechtliche Eingriff reduziert werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 3 : Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt:

Die zitierte Passage des § 13 (5) HWaldG bezieht sich ausdrücklich nur auf Bannwald und ist daher hier nicht anzuwenden. Der Schutzwaldstatus ist weniger streng und besitzt nicht das Erfordernis der Ersatzaufforstung im engeren naturräumlichen Zusammenhang. Das Erfordernis der flächengleichen Ersatzaufforstung resultiert aus den Anforderungen im Zuge der Rodungsgenehmigung nach § 12 HWaldG. Danach kann die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragsstellerin flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist. Die Obere und die Untere Forstbehörde haben die Flächenauswahl in Büdingen nicht beanstandet.

Zu 4 : Die Annahmen sind richtigzustellen:

Die Ersatzaufforstungsverpflichtungen im Verhältnis 1:1 sollen zu 3,894 ha in Büdingen (Gemarkung Calbach) und zu 0,292 ha in der Gem. Schiffenberg umgesetzt werden.

Zu 5 : Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt:

Der Nachweis, dass der Zugriff auf eine Fläche sichergestellt ist, ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine Waldneuanlagegenehmigung. Die beiden genannten Grundstücke in der Gem. Schiffenberg wurden kürzlich von der Stadt erworben.

Die angeregte flächengleiche Ersatzaufforstung im Stadtgebiet kann weder in diesem Umfang zusammenhängend im VSG Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen noch bezüglich einer Genehmigungs-Perspektive auch an anderen Standorten zeitlich koordiniert zu diesem Planverfahren erfolgen.



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)**

Absender dieses Schreibens:
BUND Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main



Lindenstr. 5
61209 Echzell



Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Der Schutzwald dient nicht nur dem Sicht- und Emissionsschutz und er sollte nicht für rein private, monetäre Interessen fallen! Der Schutzwald wurde an dieser Stelle begründet ausgewiesen und somit kann sein Sinn und Zweck nicht durch eine Ausweisung eines beliebigen anderen Waldes als Schutzwald ersetzt werden.

Weiterhin ist vorgesehen, dass ein Teil der Ersatzaufforstung auf Flächen stattfindet, die nicht in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung stehen. Das fordert aber § 13 Abs. 5 S. 5 HWaldG: „Ferner soll Wald flächengleich als Bannwald, wenn möglich in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung, ersatzweise neu ausgewiesen werden.“

5

Die Ersatzaufforstung soll auf zwei Flächen erfolgen: In der Gemarkung Schiffenberg in Gießen mit ca. 2 ha und in Büdingen mit 6 ha. Die Aufforstungsfläche in Büdingen entspricht ¼ der Gesamtaufforstungsfläche und durch die Lage in einem anderen Naturraum (Umweltbericht S. 86 Abs. 2) insbesondere nicht der Regelung des § 13 Abs. 5 S. 5 HWaldG. Die Ersatzaufforstung sollte vor Ort in oder um Gießen erfolgen! Es gibt durchaus im Raum Vorschläge für Waldausweisungen (z.B. Maßnahmenplan zum VSG Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen), die jedoch erst durch Ankauf erworben werden müssten. Günstige Eigentumsverhältnisse dürfen jedoch nicht die einzige Grundlage einer fachlichen Entscheidung sein. Darüber hinaus sind auch die zwei Grundstücke in der Gemarkung Schiffenberg, Flur 12, Flurstücke 2/9+2/10 (19.378 m²) laut öffentlich zugänglichen Karten im Privatbesitz. Wie wird der Zugriff auf diese Grundstücke sichergestellt?

Kompensation für geplante Eingriffe

• Waldumwandlung (Gemarkung Rödgen/ Wieseck; Anlage 6.2)

6

Die geplante Maßnahme zum Umbau eines Hybridpappelwaldes liegt im FFH-Gebiet „Wieseckau und Jossoleraue“ (5318-302). Ist sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahme in den Maßnahmenplan aufgenommen wurde? Es ergeht noch der Hinweis, dass sich das Flurstück 246 nicht wie in den Unterlagen angegeben in der Gemarkung Rödgen befindet, sondern in der Gemarkung Wieseck liegt. Die genaue Bezeichnung des Grundstücks lautet Stadt Gießen, Gemarkung Wieseck, Flur 7; Flurstück 246.

7

8

Dies ist unserer Auffassung nach kein Ausgleich, da sich dieser Wald aktuell schon in Umwandlung befindet und keine „Hilfe“ benötigt. Ähnlich wie der Pappelwald im Bereich der Wieseckau West sind die Pappeln hier schon abgängig. Mit Brutvorkommen von Grau- und Kleinspecht, zwei gefährdeten Spechtarten, neben zahlreichen anderen Arten, ist dieser Wald jetzt schon wertvoll. Zudem darf es nicht zur Nutzung des Wassers vom RHB kommen, da dieses Wasser im VSG (im ehemaligen US-Depot) benötigt wird. Die gesamte Planung ist daher nicht als Ausgleich geeignet. Hier muss ein anderer Ausgleich gesucht werden.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird ebenfalls kritisiert und in dieser Form abgelehnt. Es werden lediglich ein paar Tümpel im Wald angelegt. Um diese herum werden dann aber Grenzen von 20 m in den Wald definiert (Wieso 20m?, wieso nicht nur 5 oder 10m, was angemessener wäre). Ein Großteil der „Biotopaufwertung“, nämlich 8 BWP/qm, erfolgt dann aber, weil es angeblich zur Aufwertung durch Vernetzung der Amphibienpopulationen kommt, (die hier vielleicht nie vorkommen, und was haben die 20 m Wald damit zu tun?), der biologischen Vielfalt (Wieso?) und dem Klimaschutz. Wir lehnen diese Aufwertungen ab, da ihre Wirkung nicht bewiesen ist.

Insgesamt sind wir sehr enttäuscht, dass ein Minimum an Ausgleich umgesetzt werden soll, anstatt der Bevölkerung Gießen 4 ha neuen Wald mit allen Funktionen wiederzugeben. Wir fordern daher, dass mindestens 4 ha Wald solange stillgelegt werden, solange der Eingriff währt. Hiermit kann der äußerst klimaschädliche Eingriff wie auch der artenschutzrechtliche Eingriff reduziert werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Noch zu **5**:

Der Magistrat bemüht sich aber (nach einigen in anderem Plan-Zusammenhang gescheiterten derartigen Maßnahmen) weiterhin, auch im Stadtgebiet an verträglichen Standorten die Waldneuanlage zu fördern

Zu **6** : Die Frage ist geklärt:

Die Umbaumaßnahme ist im Maßnahmenplan des Schutzgebiets nicht enthalten, sie unterstützt jedoch die formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele. Somit ist sie keine obligatorische Anforderung aus der Schutzgebietsverordnung, sondern eine zusätzliche Maßnahme, die daher als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden kann und werden wird.

Zu **7** : Der Hinweis wird berücksichtigt:

Die Flächenbezeichnung wird korrigiert.

Zu **8** : Der Anregung wird gefolgt:

Die Abteilung 200 wird dominiert von Hybrid-Pappeln. Es ist richtig, dass diese in einzelnen Bereichen bereits abgängig sind und teils stehendes Totholz bilden. Das Ziel für diese Ausgleichsfläche ist die Entwicklung und langfristige Sicherung eines standortgerechten Auwaldes.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen wird u.a. auch vor dem Hintergrund des nachgewiesenen Brutvorkommens des Grauspechts die Maßnahme in Abteilung 200 geändert. Statt des bisher geplanten, sukzessiven Umbaus der Waldabteilung wird nunmehr nach initialen Maßnahmen zum Wasserrückhalt die wirtschaftliche Nutzung der Waldabteilung gänzlich eingestellt (Stilllegung/Nutzungsverzicht).



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)**
Absender dieses Schreibens:
BUND Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main



Lindenstr. 5
61209 Echzell



Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Der Schutzwald dient nicht nur dem Sicht- und Emissionsschutz und er sollte nicht für rein private, monetäre Interessen fallen! Der Schutzwald wurde an dieser Stelle begründet ausgewiesen und somit kann sein Sinn und Zweck nicht durch eine Ausweisung eines beliebigen anderen Waldes als Schutzwald ersetzt werden.

Weiterhin ist vorgesehen, dass ein Teil der Ersatzaufforstung auf Flächen stattfindet, die nicht in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung stehen. Das fordert aber § 13 Abs. 5 S. 5 HWaldG: „Ferner soll Wald flächengleich als Bannwald, wenn möglich in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung, ersatzweise neu ausgewiesen werden.“

Die Ersatzaufforstung soll auf zwei Flächen erfolgen: In der Gemarkung Schiffenberg in Gießen mit ca. 2 ha und in Büdingen mit 6 ha. Die Aufforstungsfläche in Büdingen entspricht ¾ der Gesamtaufforstungsfläche und durch die Lage in einem anderen Naturraum (Umweltbericht S. 86 Abs. 2) insbesondere nicht der Regelung des § 13 Abs. 5 S. 5 HWaldG. Die Ersatzaufforstung sollte vor Ort in oder um Gießen erfolgen! Es gibt durchaus im Raum Vorschläge für Waldausweisungen (z.B. Maßnahmenplan zum VSG Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen), die jedoch erst durch Ankauf erworben werden müssten. Günstige Eigentumsverhältnisse dürfen jedoch nicht die einzige Grundlage einer fachlichen Entscheidung sein. Darüber hinaus sind auch die zwei Grundstücke in der Gemarkung Schiffenberg, Flur 12, Flurstücke 2/9+2/10 (19.378 m²) laut öffentlich zugänglichen Karten im Privatbesitz. Wie wird der Zugriff auf diese Grundstücke sichergestellt?

Kompensation für geplante Eingriffe

• Waldumwandlung (Gemarkung Rödgen/ Wieseck; Anlage 6.2)

Die geplante Maßnahme zum Umbau eines Hybridpappelwaldes liegt im FFH-Gebiet „Wieseckau und Jossoleraue“ (5318-302). Ist sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahme in den Maßnahmenplan aufgenommen wurde? Es geht noch der Hinweis, dass sich das Flurstück 246 nicht wie in den Unterlagen angegeben in der Gemarkung Rödgen befindet, sondern in der Gemarkung Wieseck liegt. Die genaue Bezeichnung des Grundstücks lautet Stadt Gießen, Gemarkung Wieseck, Flur 7; Flurstück 246.

8 Dies ist unserer Auffassung nach kein Ausgleich, da sich dieser Wald aktuell schon in Umwandlung befindet und keine „Hilfe“ benötigt. Ähnlich wie der Pappelwald im Bereich der Wieseckau West sind die Pappeln hier schon abgängig. Mit Brutvorkommen von Grau- und Kleinspecht, zwei gefährdeten Spechtarten, neben zahlreichen anderen Arten, ist dieser Wald jetzt schon wertvoll. Zudem darf es nicht zur Nutzung des Wassers vom RHB kommen, da dieses Wasser im VSG (im ehemaligen US-Depot) benötigt wird. Die gesamte Planung ist daher nicht als Ausgleich geeignet. Hier muss ein anderer Ausgleich gesucht werden.

9 Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird ebenfalls kritisiert und in dieser Form abgelehnt. Es werden lediglich ein paar Tümpel im Wald angelegt. Um diese herum werden dann aber Grenzen von 20 m in den Wald definiert (Wieso 20m?, wieso nicht nur 5 oder 10m, was angemessener wäre). Ein Großteil der „Biotopaufwertung“, nämlich 8 BWP/qm, erfolgt dann aber, weil es angeblich zur Aufwertung durch Vernetzung der Amphibienpopulationen kommt, (die hier vielleicht nie vorkommen, und was haben die 20 m Wald damit zu tun?), der biologischen Vielfalt (Wieso?) und dem Klimaschutz. Wir lehnen diese Aufwertungen ab, da ihre Wirkung nicht bewiesen ist.

Insgesamt sind wir sehr enttäuscht, dass ein Minimum an Ausgleich umgesetzt werden soll, anstatt der Bevölkerung Gießen 4 ha neuen Wald mit allen Funktionen wiederzugeben. Wir fordern daher, dass mindestens 4 ha Wald solange stillgelegt werden, solange der Eingriff währt. Hiermit kann der äußerst klimaschädliche Eingriff wie auch der artenschutzrechtliche Eingriff reduziert werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Forstsetzung zu **8** : Die Frage ist geklärt:

Um den Wasserhaushalt hin zu feuchteren Bedingungen zu entwickeln, ist das Verschließen von vorhandenen Entwässerungsgräben vorgesehen. Durch den Verschluss kann das Wasser in der Abteilung zurückgehalten werden. Um eine natürliche Entwicklung hin zu einem Auwald zu ermöglichen, ist der Wasserhaushalt maßgebend, daher werden zusätzlich kleine Gräben in dem ohnehin bereits bewegten Mikrorelief ergänzt, damit sich das Wasser in der gesamten Abteilung über die vorhandenen kleinen Gräben und Mulden verteilen kann. Diese initiale Maßnahme erfolgt schonend ohne Entnahme von Bäumen.

Zu **9** : Der Hinweis wurde geprüft, die Einschätzung wird aber nicht geteilt:

Im Zuge des seitens der MWB beim RP Gießen gestellten Einleite-Antrags für den Betrieb des Regenrückhaltebeckens (Flurstück) im NO des „Alten Flughafens“ wurden eine Analyse des bestehenden Entwässerungssystems und auf dessen Grundlage eine FFH- und VSG-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt. Dabei wurde geklärt, dass die der Abt. 200 zufließenden Wassermengen keinen Einfluss auf die Bewässerung des für die Zwergschnepfe relevanten Bereiches des VSG besitzen. Es wäre im Gegenteil sogar zu erwarten, dass bei einem stärkeren Wasserrückhalt in der Abt. 200 auch die NO angrenzenden Offenlandbereiche (mit dem Lebensraum der Zwergschnepfe) feuchter werden, als sie es bislang sind.



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)**
Absender dieses Schreibens:
BUND Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main



Lindenstr. 5
61209 Echzell



Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Der Schutzwald dient nicht nur dem Sicht- und Emissionsschutz und er sollte nicht für rein private, monetäre Interessen fallen! Der Schutzwald wurde an dieser Stelle begründet ausgewiesen und somit kann sein Sinn und Zweck nicht durch eine Ausweisung eines beliebigen anderen Waldes als Schutzwald ersetzt werden.

Weiterhin ist vorgesehen, dass ein Teil der Ersatzaufforstung auf Flächen stattfindet, die nicht in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung stehen. Das fordert aber § 13 Abs. 5 S. 5 HWaldG: „Ferner soll Wald flächengleich als Bannwald, wenn möglich in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung, ersatzweise neu ausgewiesen werden.“

Die Ersatzaufforstung soll auf zwei Flächen erfolgen: In der Gemarkung Schiffenberg in Gießen mit ca. 2 ha und in Büdingen mit 6 ha. Die Aufforstungsfläche in Büdingen entspricht 3/4 der Gesamtaufforstungsfläche und durch die Lage in einem anderen Naturraum (Umweltbericht S. 86 Abs. 2) insbesondere nicht der Regelung des § 13 Abs. 5 S. 5 HWaldG. Die Ersatzaufforstung sollte vor Ort in oder um Gießen erfolgen! Es gibt durchaus im Raum Vorschläge für Waldausweisungen (z.B. Maßnahmenplan zum VSG Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen), die jedoch erst durch Ankauf erworben werden müssten. Günstige Eigentumsverhältnisse dürfen jedoch nicht die einzige Grundlage einer fachlichen Entscheidung sein. Darüber hinaus sind auch die zwei Grundstücke in der Gemarkung Schiffenberg, Flur 12, Flurstücke 2/9+2/10 (19.378 m²) laut öffentlich zugänglichen Karten im Privatbesitz. Wie wird der Zugriff auf diese Grundstücke sichergestellt?

Kompensation für geplante Eingriffe

• Waldumwandlung (Gemarkung Rödgen/ Wieseck; Anlage 6.2)

Die geplante Maßnahme zum Umbau eines Hybridpappelwaldes liegt im FFH-Gebiet „Wieseckau und Jossoleraue“ (5318-302). Ist sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahme in den Maßnahmenplan aufgenommen wurde? Es ergeht noch der Hinweis, dass sich das Flurstück 246 nicht wie in den Unterlagen angegeben in der Gemarkung Rödgen befindet, sondern in der Gemarkung Wieseck liegt. Die genaue Bezeichnung des Grundstücks lautet Stadt Gießen, Gemarkung Wieseck, Flur 7; Flurstück 246.

Dies ist unserer Auffassung nach kein Ausgleich, da sich dieser Wald aktuell schon in Umwandlung befindet und keine „Hilfe“ benötigt. Ähnlich wie der Pappelwald im Bereich der Wieseckau West sind die Pappeln hier schon abgängig. Mit Brutvorkommen von Grau- und Kleinspecht, zwei gefährdeten Spechtarten, neben zahlreichen anderen Arten, ist dieser Wald jetzt schon wertvoll. Zudem darf es nicht zur Nutzung des Wassers vom RHB kommen, da dieses Wasser im VSG (im ehemaligen US-Depot) benötigt wird. Die gesamte Planung ist daher nicht als Ausgleich geeignet. Hier muss ein anderer Ausgleich gesucht werden.

10

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird ebenfalls kritisiert und in dieser Form abgelehnt. Es werden lediglich ein paar Tümpel im Wald angelegt. Um diese herum werden dann aber Grenzen von 20 m in den Wald definiert (Wieso 20m?, wieso nicht nur 5 oder 10m, was angemessener wäre). Ein Großteil der „Biotopaufwertung“, nämlich 8 BWP/qm, erfolgt dann aber, weil es angeblich zur Aufwertung durch Vernetzung der Amphibienpopulationen kommt, (die hier vielleicht nie vorkommen, und was haben die 20 m Wald damit zu tun?), der biologischen Vielfalt (Wieso?) und dem Klimaschutz. Wir lehnen diese Aufwertungen ab, da ihre Wirkung nicht bewiesen ist.

Insgesamt sind wir sehr enttäuscht, dass ein Minimum an Ausgleich umgesetzt werden soll, anstatt der Bevölkerung Gießen 4 ha neuen Wald mit allen Funktionen wiederzugeben. Wir fordern daher, dass mindestens 4 ha Wald solange stillgelegt werden, solange der Eingriff währt. Hiermit kann der äußerst klimaschädliche Eingriff wie auch der artenschutzrechtliche Eingriff reduziert werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 10 : Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt:

Es werden insgesamt rd. 1.230 m² Stillgewässer im Stadtwald und rd. 2.750 m² im Staatsforst angelegt. Die Anlage von rd. 0,4 ha Stillgewässer stellt aus ökologischer Sicht eine enorme Verbesserung für die Waldbestände in ihren verschiedenen Funktionen dar. Der Wasserrückhalt sorgt bei Starkregen nicht nur für eine Entlastung der Vorfluter, sondern hilft bei der Wasserversorgung des Waldes im mittlerweile häufig trockenen Frühjahr und während der Sommermonate mit langen Trockenperioden, teils unterbrochen von Starkregereignissen. Dadurch steigt die Resilienz des Waldes gegenüber den gegenwärtigen klimatischen Entwicklungen und sichert ihn somit langfristig als Kohlenstoffspeicher und Sauerstoffproduzent. Durch das stehende oder langsamer abfließende Wasser wird zudem lokal die Verdunstung erhöht und das Mikroklima innerhalb des Bestandes ist kühler. Dies fördert nicht nur die Baumschicht, sondern auch die Krautschicht des Waldes.

Der Waldboden mit der Krautschicht und den verschiedenen Habitatstrukturen, wie Wurzelteller und liegendes Totholz, stellt Lebensraum für zahlreiche Artengruppen dar. Eine Artengruppe, die von der Anlage der Tümpel mit all ihren Begleiterscheinungen profitieren wird, sind die Amphibien. Im Umfeld des Schiffenberger Waldes gibt es verschiedene Vorkommen des nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV streng geschützten Kammmolchs. Die „Gewässer in den Gailischen Tongruben“ wurden für Kammmolch und die ebenfalls streng geschützte Gelbbauchunke unter Schutz gestellt. Das nahe gelegene Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“ umfasst zahlreiche Stillgewässer innerhalb des Waldes und bietet durch die abwechslungsreichen Standorte Lebensraum für viele seltene und bedrohte Tiere und Pflanzen.



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)**
Absender dieses Schreibens:
BUND Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main



Lindenstr. 5
61209 Echzell



Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Der Schutzwald dient nicht nur dem Sicht- und Emissionsschutz und er sollte nicht für rein private, monetäre Interessen fallen! Der Schutzwald wurde an dieser Stelle begründet ausgewiesen und somit kann sein Sinn und Zweck nicht durch eine Ausweisung eines beliebigen anderen Waldes als Schutzwald ersetzt werden.

Weiterhin ist vorgesehen, dass ein Teil der Ersatzaufforstung auf Flächen stattfindet, die nicht in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung stehen. Das fordert aber § 13 Abs. 5 S. 5 HWaldG: „Ferner soll Wald flächengleich als Bannwald, wenn möglich in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung, ersatzweise neu ausgewiesen werden.“

Die Ersatzaufforstung soll auf zwei Flächen erfolgen: In der Gemarkung Schiffenberg in Gießen mit ca. 2 ha und in Büdingen mit 6 ha. Die Aufforstungsfläche in Büdingen entspricht 3/4 der Gesamtaufforstungsfläche und durch die Lage in einem anderen Naturraum (Umweltbericht S. 86 Abs. 2) insbesondere nicht der Regelung des § 13 Abs. 5 S. 5 HWaldG. Die Ersatzaufforstung sollte vor Ort in oder um Gießen erfolgen! Es gibt durchaus im Raum Vorschläge für Waldausweisungen (z.B. Maßnahmenplan zum VSG Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen), die jedoch erst durch Ankauf erworben werden müssten. Günstige Eigentumsverhältnisse dürfen jedoch nicht die einzige Grundlage einer fachlichen Entscheidung sein. Darüber hinaus sind auch die zwei Grundstücke in der Gemarkung Schiffenberg, Flur 12, Flurstücke 2/9+2/10 (19.378 m²) laut öffentlich zugänglichen Karten im Privatbesitz. Wie wird der Zugriff auf diese Grundstücke sichergestellt?

Kompensation für geplante Eingriffe

• Waldumwandlung (Gemarkung Rödgen/ Wieseck; Anlage 6.2)

Die geplante Maßnahme zum Umbau eines Hybridpappelwaldes liegt im FFH-Gebiet „Wieseckau und Jossoleraue“ (5318-302). Ist sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahme in den Maßnahmenplan aufgenommen wurde? Es geht noch der Hinweis, dass sich das Flurstück 246 nicht wie in den Unterlagen angegeben in der Gemarkung Rödgen befindet, sondern in der Gemarkung Wieseck liegt. Die genaue Bezeichnung des Grundstücks lautet Stadt Gießen, Gemarkung Wieseck, Flur 7; Flurstück 246.

Dies ist unserer Auffassung nach kein Ausgleich, da sich dieser Wald aktuell schon in Umwandlung befindet und keine „Hilfe“ benötigt. Ähnlich wie der Pappelwald im Bereich der Wieseckau West sind die Pappeln hier schon abgängig. Mit Brutvorkommen von Grau- und Kleinspecht, zwei gefährdeten Spechtarten, neben zahlreichen anderen Arten, ist dieser Wald jetzt schon wertvoll. Zudem darf es nicht zur Nutzung des Wassers vom RHB kommen, da dieses Wasser im VSG (im ehemaligen US-Depot) benötigt wird. Die gesamte Planung ist daher nicht als Ausgleich geeignet. Hier muss ein anderer Ausgleich gesucht werden.

10

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird ebenfalls kritisiert und in dieser Form abgelehnt. Es werden lediglich ein paar Tümpel im Wald angelegt. Um diese herum werden dann aber Grenzen von 20 m in den Wald definiert (Wieso 20m?, wieso nicht nur 5 oder 10m, was angemessener wäre). Ein Großteil der „Biotopaufwertung“, nämlich 8 BWP/qm, erfolgt dann aber, weil es angeblich zur Aufwertung durch Vernetzung der Amphibienpopulationen kommt, (die hier vielleicht nie vorkommen, und was haben die 20 m Wald damit zu tun?), der biologischen Vielfalt (Wieso?) und dem Klimaschutz. Wir lehnen diese Aufwertungen ab, da ihre Wirkung nicht bewiesen ist.

Insgesamt sind wir sehr enttäuscht, dass ein Minimum an Ausgleich umgesetzt werden soll, anstatt der Bevölkerung Gießen 4 ha neuen Wald mit allen Funktionen wiederzugeben. Wir fordern daher, dass mindestens 4 ha Wald solange stillgelegt werden, solange der Eingriff währt. Hiermit kann der äußerst klimaschädliche Eingriff wie auch der artenschutzrechtliche Eingriff reduziert werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Fortsetzung zu **10** :

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Naturschutzgebiet die Gewässer, was sich auch im Vorkommen von Gras- und Grünfrosch, Geburtshelferkröte, Feuersalamander, Berg- und Kammmolch sowie Wasserfledermaus zeigt.

Am Beispiel des NSG „Gießener Bergwerkswald“ wird deutlich, welch hohen naturschutzfachlichen Wert Stillgewässer innerhalb von geschlossenen Waldbeständen haben. Dieser Wert wirkt weit über die eigentliche Wasserfläche des Stillgewässers hinaus. Das Mikroklima ist weit über die Wasserfläche hinaus wirksam und die Tümpel stellen wichtige Trittsteinbiotope dar, um die Vernetzung der bekannten Amphibienpopulationen im Umfeld zu verbessern. Verstärkt wird die Wirkung im Umfeld der Tümpel, durch das Ablegen von Baumwurzeln und anderem Totholz während der Anlage der Tümpel. So wird die Umgebung der Wasserfläche durch zahlreiche Habitatstrukturen aufgewertet. Die Artenvielfalt wird aufgrund dieses Strukturreichtums und der Übergänge zwischen dem Wasser- und Landlebensraum einschließlich der entsprechenden Krautvegetation deutlich erhöht. So werden neben Amphibien auch zahlreiche Insekten (z.B. Libellen) von den Tümpeln profitieren. Die Zunahme von Insekten wird wiederum das Vorkommen jagender Fledermäuse induzieren, ebenso wird die Umgebung der Tümpel als Nahrungshabitat für insektenfressende Vögel aufgewertet.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte erscheint der gewählte Puffer von 20 m um die Wasserflächen herum und der moderate Ansatz von 8 Wertpunkten Aufwertung für Klimaschutz, Förderung von biologischer Vielfalt und Schaffung eines Biotopverbundes für Amphibien als vollkommen gerechtfertigt.



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)**
Absender dieses Schreibens:
BUND Landesverband Hessen e.V.,
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main



Lindenstr. 5
61209 Echzell



Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Der Schutzwald dient nicht nur dem Sicht- und Emissionsschutz und er sollte nicht für rein private, monetäre Interessen fallen! Der Schutzwald wurde an dieser Stelle begründet ausgewiesen und somit kann sein Sinn und Zweck nicht durch eine Ausweisung eines beliebigen anderen Waldes als Schutzwald ersetzt werden.

Weiterhin ist vorgesehen, dass ein Teil der Ersatzaufforstung auf Flächen stattfindet, die nicht in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung stehen. Das fordert aber § 13 Abs. 5 S. 5 HWaldG: „Ferner soll Wald flächengleich als Bannwald, wenn möglich in einem engen naturräumlichen Zusammenhang zum Ort der Rodung und Umwandlung, ersatzweise neu ausgewiesen werden.“

Die Ersatzaufforstung soll auf zwei Flächen erfolgen: In der Gemarkung Schiffenberg in Gießen mit ca. 2 ha und in Büdingen mit 6 ha. Die Aufforstungsfläche in Büdingen entspricht 3/4 der Gesamtaufforstungsfläche und durch die Lage in einem anderen Naturraum (Umweltbericht S. 86 Abs. 2) insbesondere nicht der Regelung des § 13 Abs. 5 S. 5 HWaldG. Die Ersatzaufforstung sollte vor Ort in oder um Gießen erfolgen! Es gibt durchaus im Raum Vorschläge für Waldausweisungen (z.B. Maßnahmenplan zum VSG Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen), die jedoch erst durch Ankauf erworben werden müssten. Günstige Eigentumsverhältnisse dürfen jedoch nicht die einzige Grundlage einer fachlichen Entscheidung sein. Darüber hinaus sind auch die zwei Grundstücke in der Gemarkung Schiffenberg, Flur 12, Flurstücke 2/9+2/10 (19.378 m²) laut öffentlich zugänglichen Karten im Privatbesitz. Wie wird der Zugriff auf diese Grundstücke sichergestellt?

Kompensation für geplante Eingriffe

• Waldumwandlung (Gemarkung Rödgen/ Wieseck; Anlage 6.2)

Die geplante Maßnahme zum Umbau eines Hybridpappelwaldes liegt im FFH-Gebiet „Wieseckau und Jossoleraue“ (5318-302). Ist sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahme in den Maßnahmenplan aufgenommen wurde? Es ergeht noch der Hinweis, dass sich das Flurstück 246 nicht wie in den Unterlagen angegeben in der Gemarkung Rödgen befindet, sondern in der Gemarkung Wieseck liegt. Die genaue Bezeichnung des Grundstücks lautet Stadt Gießen, Gemarkung Wieseck, Flur 7; Flurstück 246.

Dies ist unserer Auffassung nach kein Ausgleich, da sich dieser Wald aktuell schon in Umwandlung befindet und keine „Hilfe“ benötigt. Ähnlich wie der Pappelwald im Bereich der Wieseckau West sind die Pappeln hier schon abgängig. Mit Brutvorkommen von Grau- und Kleinspecht, zwei gefährdeten Spechtarten, neben zahlreichen anderen Arten, ist dieser Wald jetzt schon wertvoll. Zudem darf es nicht zur Nutzung des Wassers vom RHB kommen, da dieses Wasser im VSG (im ehemaligen US-Depot) benötigt wird. Die gesamte Planung ist daher nicht als Ausgleich geeignet. Hier muss ein anderer Ausgleich gesucht werden.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird ebenfalls kritisiert und in dieser Form abgelehnt. Es werden lediglich ein paar Tümpel im Wald angelegt. Um diese herum werden dann aber Grenzen von 20 m in den Wald definiert (Wieso 20m?, wieso nicht nur 5 oder 10m, was angemessener wäre). Ein Großteil der „Biotopaufwertung“, nämlich 8 BWP/qm, erfolgt dann aber, weil es angeblich zur Aufwertung durch Vernetzung der Amphibienpopulationen kommt, (die hier vielleicht nie vorkommen, und was haben die 20 m Wald damit zu tun?), der biologischen Vielfalt (Wieso?) und dem Klimaschutz. Wir lehnen diese Aufwertungen ab, da ihre Wirkung nicht bewiesen ist.

Insgesamt sind wir sehr enttäuscht, dass ein Minimum an Ausgleich umgesetzt werden soll, anstatt der Bevölkerung Gießen 4 ha neuen Wald mit allen Funktionen wiederzugeben. Wir fordern daher, dass mindestens 4 ha Wald solange stillgelegt werden, solange der Eingriff währt. Hiermit kann der äußerst klimaschädliche Eingriff wie auch der artenschutzrechtliche Eingriff reduziert werden.

11

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 11 : Die Einschätzung wird nicht geteilt, der Anregung nicht gefolgt:
Der Eingriff wird durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen im Schiffenberger Wald und im Stadtwald von Gießen naturschutzrechtlich vollständig ausgeglichen. Die zur Eingriffs-/Ausgleichsbewertung herangezogene Hessische Kompensationsverordnung ist ein allgemein anerkanntes Verfahren, das den in der Bauleitplanung anzulegenden Ansprüchen genügt. Die vielfältigen Maßnahmen im Schiffenberger Wald erfüllen gleichzeitig die auszugleichenden Funktionen des Regionalen Grünzugs. Alleine eine Stilllegung einer 4 ha Waldfläche würde die erforderlichen Funktionen weder qualitativ noch i.S. der Kompensationsverordnung quantitativ vollständig erfüllen.

Insgesamt ist daher das hier zur Beschlussfassung vorliegende Eingriffs-/Ausgleichskonzept weitaus besser geeignet als die vorgeschlagene Waldstilllegung. Darüber hinaus wird der artenschutzrechtlich relevante Eingriff zusätzlich durch explizit dafür konzipierte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bewältigt.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die in der Abt. 200 des Stadtwaldes vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zur Entwicklung eines naturnahen Auwalds aus artenschutzfachlichen Gründen nach initialen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung in Form einer Stilllegung im Umfang von 5,3 ha fortgeführt werden.

Zudem wird auf die Ausführungen zu Punkt 5 verwiesen.



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)**
Absender dieses Schreibens:
BUND Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main



Lindenstr. 5
61209 Echzell



Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Maßnahmen des Artenschutzes

12

• Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse

Im an das Plangebiet angrenzenden Wald sind Nistkästen für Nischen und Höhlenbrüter und Sommerquartiere für Fledermäuse zu installieren und dauerhaft zu erhalten. Dies sind nicht nur zu installieren, sie müssen auch über die gesamte Dauer des Eingriffs gereinigt, gewartet und bei Bedarf ersetzt werden. Hierfür ist neben den Reinigungsarbeiten auch ein Monitoring vorzusehen. Dieses muss nach 1,2 und 5 Jahren und dann im 5-Jahres Rhythmus wiederholt werden. Wenn die Kästen nicht angenommen werden, müssen neue, andere Kästen angebracht werden. Alle Kästen sind mit einem nachweislich wirksamen Marder- und Waschbärenschutz zu versehen.

13

• Maßnahmen für die Schlingnatter

Konkret sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Art geplant, artspezifische Habitatsysteme (Anlage von Winterquartieren) in geeignete Bereiche einzubringen und Waldränder sowie Grünzüge zu gestalten, mit- hin Bereiche zu verbessern, in denen schon Tiere vorkommen.

Für die Erweiterung des Firmengeländes von Bieber + Marburg sollen lt. Flächenbilanz 1,6 ha Habitat zerstört werden, abzüglich des neu entstehenden Waldrands verbleiben 1,22 ha Verlust.

Im Umweltbericht S. 70 heißt es: „Die Größe des Ausgleichshabitats sollte dem Raumbedarf des umzusiedeln- den Vorkommens entsprechen. [] wird empfohlen die Größe des Ausgleichs an der Größe und Qualität des verloren gehenden Habitats zu orientieren – also mindestens im Verhältnis 1:1 auszugleichen.“

Dem stehen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u.a. der Einbau artspezifischer Habitatsysteme (z.B. Anlage von Winterquartieren/ Sommerquartieren) in geeignete Bereiche gegenüber. Hinzu kommen im Umwelt- bericht auf Abb. 31 (S. 71) und textlich genannte, aber z.B. zahlenmäßig und örtlich nicht näher konkretisierte Verbesserungen der Habitatstruktur (Totholz, Baumstubben, Entwicklung von blütenreichen Extensivgrün- land).

Zu dem zerstörten Lebensraum gehört anteilig lichter Kiefernwald, ein für Schlingnattern spezifischer Lebens- raum. Darin befindliche Tiere sollen vergrämt und umgesiedelt werden. Allerdings wird durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kein Quadratmeter Ersatzlebensraum geschaffen, was bedeutet, dass dieser Eingriff quasi ersatzlos erfolgt. Wohin sollen die zu vergrämen und umzusiedelnden Tiere ausweichen? Die Aus- gleichsmaßnahmen werfen Bereiche auf, in denen schon andere Tiere vorkommen können. Grundsätzlich va- riiert die Reviergrößen der Tiere mit den verfügbaren Nahrungsressourcen und der Qualität des Lebens- raums. Man hofft, ohne eingehende Begründung, dass die aufgewerteten Bereiche mehr Tiere aufnehmen können. Mit der Problematik wird sich nicht weiter auseinandergesetzt.

Für uns erscheint es nicht plausibel, wie die Anlage einiger Winter- und Sommerquartiere und Auflichtungen von einigen Bereichen diesen Lebensraumverlust kompensieren sollen, zumal eine genauere Bewertung der Maßnahmen mangels Konkretisierung nicht möglich ist. Die Maßnahmen werden in der vorliegenden Form als völlig unzureichend angesehen, den bilanzierten Verlust zu kompensieren. Auf die Nahrungsressourcen bzw. Anforderungen der Beutetiere wird gar nicht eingegangen. Zumal für eine erfolgreiche Reproduktion das ein- geschränkte Nahrungsspektrum der Jungtiere von wesentlicher Bedeutung ist.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 12 : Der Anregung wird gefolgt:

Der Anregung wird gefolgt. Das Monitoringkonzept wird entsprechend er- gänzt und im Durchführungsvertrag festgeschrieben.

Zu 13 : Die Bedenken werden nicht geteilt:

Die Stellungnehmenden argumentieren, es würden kein Ersatzlebensräume für die Schlingnatter zur Verfügung gestellt. Die Bereiche, die zur Umsied- lung vorgesehen sind, seien bereits besiedelt. Dieses Argument übersieht, dass bei der Schlingnatter die Habitatqualität maßgeblich die Besiedlungs- dichte mitbestimmt (s. Völkl, W. & D. Käsewiler (2003): Die Schlingnatter. - Lau- renti-Verlag, Bielefeld). Folglich ist es möglich, durch Verbesserung der Habi- tatqualität eine höhere Besiedlungsdichte zu erreichen (s. FÖA (2020): Me- thodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Anhang B – Maßnahmen-Steck- briefe. Düsseldorf). Eine Verbesserung der umgebenden Habitate ist durch anerkannte und kurzfristig wirksame Maßnahmen zu erreichen. Ein entspre- chendes Maßnahmenkonzept liegt vor. Die Obergrenze der Besiedlungs- dichte ist hier sicherlich noch nicht erreicht. Sie liegt, insbesondere entlang von linearen Strukturen sehr hoch; z. B. bei Waldwegen 12 Individuen auf 350 m Wegstrecke, bei Trockenmauern 10 Individuen auf 100 m Zählstre- cke (s. https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Doku- mente/artensteckbriefe/reptilien/coronella_austriaca_240209.pdf). Die subopti- male Qualität des verloren gehenden Teillebensraums und seine sehr ge- ringe Besiedlung (0 Nachweise! bei der systematischen Kartierung im Jahr 2024), sprechen dafür, dass es sich nicht um ein Kernhabitat der Art han- delt. Wesentlich günstigere Bedingungen stellen die linearen Strukturen be- reit, die für die Art aufgewertet werden. Die Bedenken, dass kein Ausweich- lebensraum existiert, sind somit nicht begründet.



BUND
**Bund für Umwelt und Naturschutz
 Deutschland (BUND)**
 Absender dieses Schreibens:
 BUND Landesverband Hessen e.V.
 Geleitsstraße 14
 60599 Frankfurt am Main



Lindenstr. 5
 61209 Echzell



Friedenstraße 26
 35578 Wetzlar

Textliche Festsetzungen

14

Festsetzung Nr. 6.7 ist noch nicht spezifisch genug. Eine Markierung mit nachweislich wirksamen Mustern gegen Vogelschlag muss für Glasflächen ab 3 m² festgesetzt werden. Wir verweisen auf die Publikation „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Das Prüfschema ergibt für die betroffene Lage für Fenster ab 3m² in jeder Konstellation ein hohes Vogelschlagrisiko.

15

Festsetzung Nr. 7 ist nicht spezifisch genug. Was „möglich“ ist, muss definiert werden – oder zumindest wie das Unternehmen die Unmöglichkeit nachweisen muss.

16

Bitte ergänzen Sie in 8.3 standortgerechter **heimischer** Laubbaum.

Umweltschutzgut Wasser

17

• Niederschlagswassernutzung und Oberflächenabfluss

Wir fordern, dass von der 3,1 ha großen neuen Dachfläche zukünftig anfallende Niederschlagswasser für folgende Zwecke zu nutzen: Es soll eine Zisterne oder ein Becken zur Löschwasser-Versorgung vorgehalten werden. Die Sprinkler-Anlage soll mit Niederschlagswasser betrieben werden. Außerdem soll dieses Brauchwasser für die Toilettenspülung verwendet werden.

18

Bei der Oberflächenwasser-Simulation wird von einem Starkregen von 45,1 mm in 60 Minuten ausgegangen. Dieser Ansatz ist zu gering. In Mittelhessen hat es in letzter Zeit Regenereignisse von 60 bis 70 mm pro Stunde gegeben. Daher ist die Simulation entsprechend zu ändern.

Begründung

Im Abschnitt 7.3 "Wasserversorgung" des Raumordnungsplanes Mittelhessen 2010 heißt es auf S. 138 ff. in den Erläuterungen/Hinweisen zu den Grundsätzen 7.3-3 (G) bis 7.3-5 (G) u. a. wie folgt: *"Eine sparsame Verwendung von Trinkwasser ist wesentliche Voraussetzung zur Schonung und nachhaltigen Sicherung der Grundwasservorkommen (vgl. 6.1.4) sowie der Trinkwasserversorgung. Daher soll für alle Verwendungszwecke, für die eine geringere Wasserqualität ausreichend ist, auf die Nutzung von Trinkwasser möglichst verzichtet werden. Mit der Ausschöpfung der Einspar- und Substitutionspotenziale ist anzustreben, dass bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten - auch im Bestand - die bereitzustellende Trinkwassermenge zunächst ohne Neuerschließung oder Fremdbezug sichergestellt wird. Über die Bauleitplanung können entsprechende Darstellungen und Festsetzungen eine sparsame Trinkwasserverwendung sowie Brauchwassernutzung (im allgemeinen Regenwasser) unterstützen. Gleiches gilt im betrieblichen und gewerblichen Bereich ..."*

Bei fortschreitendem Klimawandel sind in den nächsten Jahrzehnten sinkende Grundwasserspiegel zu erwarten. Die Stadtwerke Gießen können nicht ausschließen, dass ab 2040 200.000 Kubikmeter Wasser weniger gefördert werden können. Gerade bei gewerblicher Nutzung ist der notwendige Anteil von Wasser in Trinkwasserqualität deutlich geringer als bei Wohnnutzung. Die geplanten Rückhaltebecken sind daher für die oben genannten Zwecke ausreichend zu dimensionieren.

• Löschwasser-Entsorgung

Verunreinigtes Löschwasser und Löschschäume sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 14 : Dem Hinweis wird gefolgt:

Die Festsetzung wird dahingehend geändert, dass bei den Maßnahmen die Empfehlungen gem. ‚Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben‘ vom Februar 2021 zu berücksichtigen sind.

Zu 15 : Der Hinweis wird in anderer Weise berücksichtigt:

Die Formulierung ist entsprechend eines gültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die geforderte Konkretisierung und Verbindlichkeit wird durch die vertragliche Verpflichtung zur Umsetzung gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan, in dem die mit PV-Modulen zu belegende Fläche konkret dargestellt ist, erreicht.

Zu 16 : Der Anregung wird gefolgt.

Zu 17 : Der Anregung wegen fehlendem planungsrechtlichem Bezug wird nicht gefolgt:

Die Ausgestaltung der Löscheinrichtungen werden nicht auf der Ebene des Bebauungsplans, sondern erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend der geltenden Brandschutzbestimmungen geregelt.

Zu 18 : Der Anregung wird nicht gefolgt:

Regelungen zur Nutzung des Niederschlagswassers sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sie werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend der einschlägigen wasserrechtlichen Anforderungen und der geltenden Abwassersatzung bestimmt.



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
 Absender dieses Schreibens:
 BUND Landesverband Hessen e.V.
 Geleitsstraße 14
 60599 Frankfurt am Main



Lindenstr. 5
 61209 Echzell



Friedenstraße 26
 35578 Wetzlar

Textliche Festsetzungen

Festsetzung Nr. 6.7 ist noch nicht spezifisch genug. Eine Markierung mit nachweislich wirksamen Mustern gegen Vogelschlag muss für Glasflächen ab 3 m² festgesetzt werden. Wir verweisen auf die Publikation „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Das Prüfschema ergibt für die betroffene Lage für Fenster ab 3m² in jeder Konstellation ein hohes Vogelschlagrisiko.

Festsetzung Nr. 7 ist nicht spezifisch genug. Was „möglich“ ist, muss definiert werden – oder zumindest wie das Unternehmen die Unmöglichkeit nachweisen muss.

Bitte ergänzen Sie in 8.3 standortgerechter **heimischer** Laubbaum.

Umweltschutzgut Wasser

• Niederschlagswassernutzung und Oberflächenabfluss

Wir fordern, dass von der 3,1 ha großen neuen Dachfläche zukünftig anfallende Niederschlagswasser für folgende Zwecke zu nutzen: Es soll eine Zisterne oder ein Becken zur Löschwasser-Versorgung vorgehalten werden. Die Sprinkler-Anlage soll mit Niederschlagswasser betrieben werden. Außerdem soll dieses Brauchwasser für die Toilettenspülung verwendet werden.

Bei der Oberflächenwasser-Simulation wird von einem Starkregen von 45,1 mm in 60 Minuten ausgegangen. Dieser Ansatz ist zu gering. In Mittelhessen hat es in letzter Zeit Regenereignisse von 60 bis 70 mm pro Stunde gegeben. Daher ist die Simulation entsprechend zu ändern.

Begründung

Im Abschnitt 7.3 "Wasserversorgung" des Raumordnungsplanes Mittelhessen 2010 heißt es auf S. 138 ff. in den Erläuterungen/Hinweisen zu den Grundsätzen 7.3-3 (G) bis 7.3-5 (G) u. a. wie folgt: *"Eine sparsame Verwendung von Trinkwasser ist wesentliche Voraussetzung zur Schonung und nachhaltigen Sicherung der Grundwasservorkommen (vgl. 6.1.4) sowie der Trinkwasserversorgung. Daher soll für alle Verwendungszwecke, für die eine geringere Wasserqualität ausreichend ist, auf die Nutzung von Trinkwasser möglichst verzichtet werden. Mit der Ausschöpfung der Einspar- und Substitutionspotenziale ist anzustreben, dass bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten - auch im Bestand - die bereitzustellende Trinkwassermenge zunächst ohne Neuerschließung oder Fremdbezug sichergestellt wird. Über die Bauleitplanung können entsprechende Darstellungen und Festsetzungen eine sparsame Trinkwasserverwendung sowie Brauchwassernutzung (im allgemeinen Regenwasser) unterstützen. Gleiches gilt im betrieblichen und gewerblichen Bereich ..."*

Bei fortschreitendem Klimawandel sind in den nächsten Jahrzehnten sinkende Grundwasserspiegel zu erwarten. Die Stadtwerke Gießen können nicht ausschließen, dass ab 2040 200.000 Kubikmeter Wasser weniger gefördert werden können. Gerade bei gewerblicher Nutzung ist der notwendige Anteil von Wasser in Trinkwasserqualität deutlich geringer als bei Wohnnutzung. Die geplanten Rückhaltebecken sind daher für die oben genannten Zwecke ausreichend zu dimensionieren.

• Löschwasser-Entsorgung

Verunreinigtes Löschwasser und Löschschäume sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 19 : Dem Hinweis wird nicht gefolgt:

Die maßgeblichen Niederschlagsmengen, die hier in der Simulation anzusetzen sind, sind die in der Tabelle der KOSTRA-DWD 2020 für ein Wiederkehrintervall von 100 Jahren angegebenen Daten. Diese sind mit 45,1 mm für ein Niederschlagsereignis mit einer Dauer von 60 min korrekt angegeben.

Es wird allerdings bestätigt, dass es auch in Gießen schon stärkere Regenereignisse gegeben hat.

Zu 20 : Dem Hinweis wird nicht gefolgt:

Die angesprochenen Regelungen sind nicht auf der Ebene des Bebauungsplans zu treffen. Sie werden erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend der geltenden Brandschutzbestimmungen i.V.m den wasserrechtlichen Bestimmungen geregelt.

19

20



BUND
Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
 Absender dieses Schreibens:
 BUND Landesverband Hessen e.V.
 Geleitsstraße 14
 60599 Frankfurt am Main



HGON
 Lindenstr. 5
 61209 Echzell



NABU
 Friedenstraße 26
 35578 Wetzlar

Begründung

Zur Brandbekämpfung ist es u. U. notwendig, Löschschaum einzusetzen. Er enthält möglicherweise per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), die gesundheitsschädigend wirken. Daher ist zu vermeiden, dass Löschschäume in Abflussgräben, den Klingelbach, die Wieseck und die Lahn gelangen.

Vollständige Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zum Planverfahren der Erweiterung aus 2008 ist erforderlich.

Bisher weist die Umsetzung der bereits umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen folgende Mängel auf:

21

Die **Waldneuanlage** auf dem Sportplatz der Steuben-Kaserne (Südwestecke Gemarkung Gießen, Flur 49, Flurstück 5/10) ist erfolglos verlaufen. Der geplante Eichenmischwald ist trotz mehrmaliger Aufforstung nicht angewachsen. Nach nunmehr mindestens 13 Jahren liegt lediglich eine sehr offene Fläche im Sukzessionsstadium vor. Die Aufwertung der Boden- und Grundwasserfunktion, mit der man im Planentwurf gerechnet hat, ist ebenso wenig eingetroffen. Ganz im Gegensatz dazu zeigt der mehrmalige Aufforstungsfehlschlag, dass der Boden trotz Sanierung noch außerordentlich belastet zu sein scheint. Offenbar besteht darüber hinaus noch eine wirkungsvolle Drainage, die einer natürlichen Entwicklung der Fläche ebenfalls entgegensteht. Nun hat man sich entschlossen, das Gelände der Sukzession zu überlassen. Auch hier ist wegen der andauernden Bodenbelastung fragwürdig, ob eine Sukzession zu einem annehmbaren Ergebnis führen wird.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Sukzession auf der Fläche in keinsten Weise um einen Zustand handelt, der als Ausgleich für den vorangegangenen Eingriff anerkannt werden kann. Hier muss eine angemessene Ausgleichsmaßnahme als Ersatz dieser Maßnahme erbracht werden!

Bei der **Gestaltung eines naturnahen Waldrandes** handelt es sich um eine weitere, umzusetzende Maßnahme aus der 1. Erweiterung der Firma Bieber + Marburg (Maßnahme C; Gemarkung Schiffenberg, Flur 7, Flurstück 2/6). Diese Maßnahme wurde bislang nicht vollständig umgesetzt, sondern nur begonnen. Eine Umsetzung wäre nun nicht mehr sinnvoll, sofern der Antrag auf die 2. Erweiterung genehmigt würde. Aus dem Umstand der Nichtumsetzung ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, welches beglichen werden muss! Der Umweltbericht mit Stand vom 21.05.2025 erklärt diese Maßnahme jedoch als abgeschlossen (s. Abb. S. 77).

Auf demselben Grundstück war die **Anlage eines naturnahen Kleingewässers** als weitere Ausgleichsmaßnahme geplant (Maßnahme 1). Diese Maßnahme ist ebenfalls fehlgeschlagen. Auch hier besteht ein Ausgleichsdefizit, was beglichen werden muss! In der zuvor genannten Abbildung im Umweltbericht wird dieses Kleingewässer ebenfalls als umgesetzt geführt, was nicht korrekt ist, da es nicht besteht!

Umsetzungsstand der aus dem vorherigen Erweiterungsverfahren anzulegenden Tümpeln:

Maßnahme 1: Inzwischen von Erweiterungsbereich überlagert, fehlgeschlagen

Maßnahme 2: Nur 2 Tümpel mit 2 größeren Wasser- und Uferflächen umgesetzt, ok

Maßnahme 3: Nur 2 Tümpel angelegt; südlicher Tümpel ist ok; nördlicher Tümpel sehr dürrig, kaum Wasser, geringe Ufervegetation -> Umsetzungsdefizit

Maßnahme 4: Angelegt, hält kein Wasser, keine Uferzone, fehlgeschlagen

Maßnahme 5: 5 Krater gut gefüllt, 2 Krater mit niedrigem Wasserstand, 2 (Zwillings-)Krater nicht auffindbar, insgesamt annehmbar

Es wird zusammenfassend festgestellt, dass von der vorzunehmenden Waldneuanlage nur die Hälfte erfolgreich aufgeforstet wurde (Gemarkung Schiffenberg). Für die Fläche der Steuben-Kaserne muss eine Ersatz-

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 21 : Der Anregung wird nicht gefolgt:

Die Beanstandungen wurden auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde und der oberen Forstbehörde gegenüber der mit der Ersatzaufforstung beauftragten Bundesforstverwaltung geltend gemacht. Daraufhin wurden zuletzt in 2023 Nachpflanzungen durchgeführt: Es wurden rund 900 Pflanzen im Winter dort gepflanzt, die Fläche ist nun mit folgenden Baumarten bestückt: Stieleiche, Flatterulme, Elsbeere, Spitzahorn, Bergahorn, Kirsche, Winterlinde. Wegen des erhöhten Wildverbisses und der schwierigen Bejagungssituation konnte auf Einzelschutz nicht verzichtet werden. Dieser wird nach Etablierung der Jungpflanzen entfernt/entsorgt. Es ist damit aus Sicht Bundesforst die Ausgleichsfläche nun hinreichend bepflanzt und eine Waldentwicklung in den dafür vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten Bereichen auf dem Sportplatz der ehem. Steubenkaserne sichergestellt.

Eine fotodokumentierte Begehung der Unteren Naturschutzbehörde im 1. Quartal 2024 zeigte, dass die beschriebene Nachpflanzung sachgerecht durchgeführt wurde und offenbar angewachsen ist. Wenn weitere Nacharbeiten erforderlich sein sollten, so werden diese ebenfalls erneut veranlasst werden.

Die Renaturierung zuvor stark anthropogen überformter Böden stellt sich in der praktischen Umsetzung oft als schwieriger und langwieriger heraus, als bspw. eine Ersatzaufforstung auf der „grünen Wiese“. Dem höheren Pflanz- und Zeitaufwand steht allerdings auch ein deutlich größerer Aufwertungseffekt gegenüber. Deshalb gibt es keinen Grund, vorzeitig aufzugeben. Zudem sind die Übergangszustände der Sukzession auch in der Zwischenzeit bereits als naturschutzfachlich sehr hochwertig anzusehen. Ein Ersatz der Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle ist weder sinnvoll noch erforderlich.



BUND
Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
 Absender dieses Schreibens:
 BUND Landesverband Hessen e.V.
 Geleitsstraße 14
 60599 Frankfurt am Main



HGON
 Lindenstr. 5
 61209 Echzell



NABU
 Friedenstraße 26
 35578 Wetzlar

Begründung

Zur Brandbekämpfung ist es u. U. notwendig, Löschschaum einzusetzen. Er enthält möglicherweise per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), die gesundheitsschädigend wirken. Daher ist zu vermeiden, dass Löschschäume in Abflussgräben, den Klingelbach, die Wieseck und die Lahn gelangen.

Vollständige Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zum Planverfahren der Erweiterung aus 2008 ist erforderlich.

Bisher weist die Umsetzung der bereits umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen folgende Mängel auf:

Die **Waldneuanlage** auf dem Sportplatz der Steuben-Kaserne (Südwestecke Gemarkung Gießen, Flur 49, Flurstück 5/10) ist erfolglos verlaufen. Der geplante Eichenmischwald ist trotz mehrmaliger Aufforstung nicht angewachsen. Nach nunmehr mindestens 13 Jahren liegt lediglich eine sehr offene Fläche im Sukzessionsstadium vor. Die Aufwertung der Boden- und Grundwasserfunktion, mit der man im Planentwurf gerechnet hat, ist ebenso wenig eingetroffen. Ganz im Gegensatz dazu zeigt der mehrmalige Aufforstungsfehlschlag, dass der Boden trotz Sanierung noch außerordentlich belastet zu sein scheint. Offenbar besteht darüber hinaus noch eine wirkungsvolle Drainage, die einer natürlichen Entwicklung der Fläche ebenfalls entgegensteht. Nun hat man sich entschlossen, das Gelände der Sukzession zu überlassen. Auch hier ist wegen der andauernden Bodenbelastung fragwürdig, ob eine Sukzession zu einem annehmbaren Ergebnis führen wird.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Sukzession auf der Fläche in keinsten Weise um einen Zustand handelt, der als Ausgleich für den vorangegangenen Eingriff anerkannt werden kann. Hier muss eine angemessene Ausgleichsmaßnahme als Ersatz dieser Maßnahme erbracht werden!

22

Bei der **Gestaltung eines naturnahen Waldrandes** handelt es sich um eine weitere, umzusetzende Maßnahme aus der 1. Erweiterung der Firma Bieber + Marburg (Maßnahme C; Gemarkung Schiffenberg, Flur 7, Flurstück 2/6). Diese Maßnahme wurde bislang nicht vollständig umgesetzt, sondern nur begonnen. Eine Umsetzung wäre nun nicht mehr sinnvoll, sofern der Antrag auf die 2. Erweiterung genehmigt würde. Aus dem Umstand der Nichtumsetzung ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, welches beglichen werden muss! Der Umweltbericht mit Stand vom 21.05.2025 erklärt diese Maßnahme jedoch als abgeschlossen (s. Abb. S. 77).

23

Auf demselben Grundstück war die **Anlage eines naturnahen Kleingewässers** als weitere Ausgleichsmaßnahme geplant (Maßnahme 1). Diese Maßnahme ist ebenfalls fehlgeschlagen. Auch hier besteht ein Ausgleichsdefizit, was beglichen werden muss! In der zuvor genannten Abbildung im Umweltbericht wird dieses Kleingewässer ebenfalls als umgesetzt geführt, was nicht korrekt ist, da es nicht besteht!

Umsetzungsstand der aus dem vorherigen Erweiterungsverfahren anzulegenden Tümpeln:

24

- Maßnahme 1:** Inzwischen von Erweiterungsbereich überlagert, fehlgeschlagen
- Maßnahme 2:** Nur 2 Tümpel mit 2 größeren Wasser- und Uferflächen umgesetzt, ok
- Maßnahme 3:** Nur 2 Tümpel angelegt; südlicher Tümpel ist ok; nördlicher Tümpel sehr dürrig, kaum Wasser, geringe Ufervegetation -> Umsetzungsdefizit
- Maßnahme 4:** Angelegt, hält kein Wasser, keine Uferzone, fehlgeschlagen
- Maßnahme 5:** 5 Krater gut gefüllt, 2 Krater mit niedrigem Wasserstand, 2 (Zwillings-)Krater nicht auffindbar, insgesamt annehmbar

Es wird zusammenfassend festgestellt, dass von der vorzunehmenden Waldneuanlage nur die Hälfte erfolgreich aufgeforstet wurde (Gemarkung Schiffenberg). Für die Fläche der Steuben-Kaserne muss eine Ersatz-

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 22 : Die Einschätzung wird nicht geteilt:

Bei der Eingriffsbilanzierung (s. Umweltbericht, S. 32, Tab.4) des aufgrund der ersten Erweiterung der Betriebsanlagen hergestellten Waldrandes, wurde dieser entsprechend seines Legalstatus so bilanziert, als ob er seinem Zielzustand entsprechend bereits vollständig entwickelt wäre. Dadurch ist dieser Zielzustand auch vollständig auszugleichen, auch wenn dieser praktisch noch nicht erreicht ist. Insofern entsteht das befürchtete Ausgleichsdefizit nicht.

Zu 23 : Die Einschätzung wird nicht geteilt:

Auch hier wurde bei der Eingriffsbilanzierung (s. Umweltbericht, S. 32, Tab.4) das als Ausgleichsmaßnahme für die erste Erweiterung der Betriebsanlagen hergestellte ‚naturnahe Stillgewässer‘ entsprechend seines Legalstatus so bilanziert, als ob es seinem Zielzustand entsprechend bereits vollständig funktionsfähig wäre. Dadurch ist dieser Zielzustand auch vollständig auszugleichen, auch wenn dieser praktisch bislang nicht erreicht wurde. Insofern entsteht das befürchtete Ausgleichsdefizit nicht.

Zu 24 : Die Anregung wird aufgegriffen:

Die erforderlichen Maßnahmen/Nacharbeiten zur Herstellung der Funktionalität der Maßnahmen 3 und 4 aus der Ersten Erweiterung des Betriebs werden in die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für das vorliegende Verfahren integriert. Im Zuge der Ausführungsplanung für die neuen Maßnahmen werden auch die beiden genannten Altmaßnahmen einbezogen, untersucht und ggf. erforderliche Nacharbeiten konzipiert und umgesetzt und in das anschließende Pflege- und Monitoringprogramm aufgenommen. Zur Sicherstellung wird dieses Vorgehen auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen.



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)**
Absender dieses Schreibens:
BUND Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main



Lindenstr. 5
61209 Echzell



Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Ausgleichsmaßnahme erfolgen! Die Bombenkratersanierung ist akzeptabel. Die Anlage von weiteren Kleingewässern ist nur knapp zu Hälfte funktional. Zwei Anlagen haben nicht funktioniert, eine Weitere wurde nur teilweise erfolgreich umgesetzt und eine Kleingewässeranlage ist erfolgreich umgesetzt worden. Die Maßnahme eines gestuften Waldrandes wurde in Teilen begonnen und dann eingestellt. Das führt zu dem Ergebnis, dass von den Ausgleichsmaßnahmen der ersten Erweiterung der Firma Bieber + Marburg nur ca. die Hälfte erfolgreich war. Die andere Hälfte ist defizitär!

Rückstellung von Geldern für Wiederherstellung des vorherigen Zustands

25

Der B-Plan will für ein Privat-Unternehmen, das zu seinem eigenen Nutzen und um größere Kosten zu sparen nun öffentliches Gut (Wald auf 4 ha) zerstören. Ein erhöhtes öffentliches Interesse ist nicht zu erkennen. Die Stahlbranche ist aktuell in einem großen Umbruch, das letzte hessische Stahlwerk (Buderus Wetzlar) wird gerade geschlossen. Es muss sichergestellt werden, dass auch bei einer Insolvenz des Unternehmens die Mittel zur Verfügung stehen, die Gebäude rückzubauen und den Wald wiederherzustellen. Es wird betont, dass diese Waldrodung nur und ausschließlich für dieses Unternehmen erfolgt, was eine Nachnutzung durch andere Unternehmen ausschließt. Zu diesem Zweck muss dieses Unternehmen verpflichtend dafür Sorge tragen, dass ausreichend Gelder zurückgestellt werden, um den genannten Rückbau in jedem Fall zu finanzieren. Als Negativbeispiel seien Bauruinen in Lich genannt.

26

Andrea Malkmus

Andrea Malkmus (BUND)
Crednerstr. 35
35392 Gießen
amalkmus@bund-giessen.de

Matthias Korn

i.A. Matthias Korn (HGON)
Lindenstr. 5
61209 Echzell
giessen@hgon.de

Zedler

Dr. Achim Zedler
NABU-Kreisverband Gießen
Am Lindenberg 1
35463 Fernwald
achim.zedler@web.de

Eine Kopie dieses Schreibens ergeht ebenfalls an die zuständige Naturschutzbehörde.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 25 : Die Einschätzung wird nicht geteilt:

Nach §1 (6) 8. a) und c) BauGB sind ,bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere - neben vielen anderen Belangen - auch die Belange der Wirtschaft [...und] der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen' zu berücksichtigen. Daher ist es durchaus als kommunale Aufgabe zu sehen, auch privaten Unternehmen, die Arbeitsplätze bieten und mit deren Gewerbesteuerzahlungen Einrichtungen der kommunalen Daseinsfürsorge finanziert werden können, bei der Ansiedlung, Bestandssicherung oder Erweiterung von Betrieben zu unterstützen. Insofern ist auch im vorliegenden Fall ein öffentliches Interesse gegeben.

Inwiefern die aktuelle Situation der hessischen Stahlbranche Auswirkungen auf das Unternehmen Bieber + Marburg erwarten lässt, ist seitens der Stadt nicht zu beurteilen. Der Magistrat hält die diesbezüglichen Aussagen und Prognosen bzw. Begründungen der Fa. Bieber + Marburg zur angestrebten Betriebserweiterung aber für plausibel.

Zu 26 : Der Anregung zur Absicherung eines Rückbaus und zur Wiederaufforstung im Falle einer Insolvenz der Fa. Bieber+Marburg wird nicht gefolgt.

Die Tatsache, dass der Bebauungsplan sich ausschließlich auf das geplante Vorhaben bezieht, beinhaltet nicht, dass das Planungsrecht befristet ist, sodass eine Rückbauverpflichtung, bereits jetzt bestände. Deshalb wäre es unverhältnismäßig, wie bei einigen anderen, befristeten Betriebsgenehmigungen, die die Rückbauverpflichtung bereits beinhalten, Rückbau-Rückstellungen zu verlangen.



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)**
Absender dieses Schreibens:
BUND Landesverband Hessen e.V.,
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main



Lindenstr. 5
61209 Echzell



Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Ausgleichsmaßnahme erfolgen! Die Bombenkratersanierung ist akzeptabel. Die Anlage von weiteren Kleingewässern ist nur knapp zu Hälfte funktional. Zwei Anlagen haben nicht funktioniert, eine Weitere wurde nur teilweise erfolgreich umgesetzt und eine Kleingewässeranlage ist erfolgreich umgesetzt worden. Die Maßnahme eines gestuften Waldrandes wurde in Teilen begonnen und dann eingestellt. Das führt zu dem Ergebnis, dass von den Ausgleichsmaßnahmen der ersten Erweiterung der Firma Bieber + Marburg nur ca. die Hälfte erfolgreich war. Die andere Hälfte ist defizitär!

Rückstellung von Geldern für Wiederherstellung des vorherigen Zustands

Der B-Plan will für ein Privat-Unternehmen, das zu seinem eigenen Nutzen und um größere Kosten zu sparen nun öffentliches Gut (Wald auf 4 ha) zerstören. Ein erhöhtes öffentliches Interesse ist nicht zu erkennen. Die Stahlbranche ist aktuell in einem großen Umbruch, das letzte hessische Stahlwerk (Buderus Wetzlar) wird gerade geschlossen. Es muss sichergestellt werden, dass auch bei einer Insolvenz des Unternehmens die Mittel zur Verfügung stehen, die Gebäude rückzubauen und den Wald wiederherzustellen. Es wird betont, dass diese Waldrodung nur und ausschließlich für dieses Unternehmen erfolgt, was eine Nachnutzung durch andere Unternehmen ausschließt. Zu diesem Zweck muss dieses Unternehmen verpflichtend dafür Sorge tragen, dass ausreichend Gelder zurückgestellt werden, um den genannten Rückbau in jedem Fall zu finanzieren. Als Negativbeispiel seien Bauruinen in Lich genannt.

Andrea Malkmus

Andrea Malkmus (BUND)
Crednerstr. 35
35392 Gießen
amalkmus@bund-giessen.de

Matthias Korn

l.A. Matthias Korn (HGON)
Lindenstr. 5
61209 Echzell
giessen@hgon.de

Achim Zedler

Dr. Achim Zedler
NABU-Kreisverband Gießen
Am Lindenberg 1
35463 Fernwald
achim.zedler@web.de

Eine Kopie dieses Schreibens ergeht ebenfalls an die zuständige Naturschutzbehörde.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 01.09.2025

Noch zu **26** :

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie auch die raumordnerischen Vorgaben zur Betriebserweiterung an dieser Stelle schaffen aber auch nur das Baurecht für das konkret beantragte Vorhaben der Fa. Bieber+Marburg.

**Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen**

Via Mail: stadtplanungsamt@giessen.de



7. November 2023

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“
Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan-Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung ergeht im Auftrag des im Briefkopf genannten Landesverbandes des BUND Hessen e.V., der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) und des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband Hessen e.V. (NABU).

Wir haben zu der Flächen-Ausweisung erhebliche Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan und lehnen sie daher grundsätzlich ab. Wir begründen dies mit Mängeln in der Planung, der Bewertung und des Ausgleichs des vorliegenden Vorentwurfs.

Da aktuell noch immer nicht alle Ausgleichsverpflichtungen aus dem Bauleitplan-Verfahren der vorhergehenden Betriebserweiterung der Firma Bieber+Marburg aus 2008 erfüllt sind, befürchten wir grundsätzlich, dass es auch im vorliegenden Fall zur mangelhaften oder unvollständigen Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kommen kann.

Im Folgenden werden unsere Anmerkungen zu den vorgelegten Planunterlagen vorgetragen.

Mängel der vorgelegten naturschutzfachlichen Daten als Grundlage der Planung

Wir haben die Stadt Gießen am 14. März 2022 darauf hingewiesen, dass die Erfassungen der Tierwelt in Bebauungsplänen entsprechend den Vorgaben in Hessen für den Straßenbau durchgeführt werden sollten. Diese Methodenvorgaben sind weitaus umfangreicher, als die bisher gewählten Untersuchungsmethoden der Stadt Gießen für ihre Eingriffe. Für die vorgelegten Gutachten im Bereich der Firma Bieber+Marburg wurden diese Vorgaben zum Teil übernommen. Es ist jedoch zu bemängeln, dass der Untersuchungsradius, gemessen an der Schwere des Eingriffs bei weitem nicht ausreichend war. Es wurde lediglich das Eingriffsgebiet plus einem geringen Radius untersucht. Aus fachlichen Gründen wäre es notwendig gewesen, die Grenzen für die Untersuchungen weitaus größer zu fassen, um die möglichen Funktionsbeziehungen des zur Rodung vorgesehenen Waldes genau abschätzen zu können. So finden sich in nur geringer Entfernung zum jetzt gewählten Untersuchungsradius wichtige Amphibiengewässer, die mit untersucht werden hätten müssen. Dies ist eindeutig ein Mangel des Bebauungsplans.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 1 : Der Hinweis wird berücksichtigt:

In Abstimmung mit dem Amt für Umwelt und Natur werden im Durchführungsvertrag Maßgaben für die Umsetzung der Maßnahmen aufgenommen, die in Form von Ausführungs- Pflege- und Monitoringplanung inkl. Nachbesserungspflichten, Ökologischer Baubegleitung und Dokumentations- und Abnahmepflichten die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen und die langfristige Aufrechterhaltung von deren Funktionalität sicherstellen.

Zu 2 : Die Hinweise wurden teilweise berücksichtigt:

Die Erhebungstiefe wurde im Vorfeld der durchgeführten Untersuchungen bereits aufgrund von Hinweisen der Verbände erweitert. Zum Planentwurf hin erfolgten weitere ergänzende Kartierungen und Ermittlungen. Insgesamt entsprechen die Untersuchungen den fachlichen Anforderungen und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.

Zu 3 : Die Einschätzung wird nicht geteilt:

Die Erfassung der Amphibien wurde durch Zufallsfunde im Zuge der ergänzenden Reptilienuntersuchung in 2024 ergänzt. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets bestehende relevante Habitatstrukturen waren in der Untersuchung berücksichtigt. Alle Arten, deren Vorkommen aus dem Wissen über das Umfeld des Untersuchungsgebiets vermutet werden konnten, wurden i.R. der Untersuchungen auch nachgewiesen. Die Untersuchungen reichten zusammen mit Erkenntnissen aus dem weiteren Umfeld aus, um im Artenschutzfachbeitrag auch für Amphibienarten, die im Zuge der Baumaßnahmen in das Plangebiet einwandern könnten, sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienschutzzäune) zu konzipieren. Für den Kammmolch werden auch Maßnahmen zur vorgreiflichen Kompensation wegfallender Winterquartiere getroffen.

4

Mängel in der Erhebung zur Fledermausfauna

Besonders gravierend sind die nicht ausreichenden Untersuchungen zur äußerst wichtigen Fledermausfauna. Nach den Vorgaben für den Straßenbau ist folgender Untersuchungsrhythmus gefordert:

- Horchboxen und Bestimmung von Sommerquartieren:

„Zur Ermittlung von Austauschbeziehungen zwischen Wochenstuben und Nahrungshabitaten pro Erfassungsgerät 3 Erfassungen von jeweils 3 Tagen Dauer in einem Abstand von mind. einer Woche von Anfang Juni bis Ende August.“

Im UG Bieber+Marburg wurde jedoch nur eine einmalige Aufnahme am Ende der Saison durchgeführt.

Noch viel wichtiger ist jedoch die Beurteilung von Gebieten mit Sommerquartierverdacht. Pro Erfassungsgerät bzw. Erfassungsstandort werden 7 Erfassungen von jeweils 3 Tagen Dauer in einem Abstand von mind. einer Woche durchgeführt im Zeitraum von Anfang Juni bis Ende August.

Es wurde somit eine viel zu geringe Anzahl von Erfassungen zum Nachweis von möglichen Quartieren durchgeführt! Zudem ist zu bemängeln, dass die Position der Horchboxen nicht innerhalb der Eingriffsfläche lag. Warum wurden außerdem, nachdem klar war, dass die Untersuchungen in 2022 nicht ausreichend waren, um das wichtige Thema der Fledermausquartiere zu klären, keine zusätzlichen Erfassungen in 2023 angesetzt?

- Netzfänge:

Ein Schwachpunkt der Fledermauserhebungen ist auch, dass alle 3 Netzfänge nur im Juli durchgeführt wurden. Hiermit sinkt die Wahrscheinlichkeit, deutlich laktierende Weibchen (die dann zu Quartieren führen) zu fangen. Die Vorgaben für den Straßenbau nennen für Netzfänge einen Zeitraum von Mai bis August. Bei Nichterfolg und für die Klärung der Besetzung von Wochenstuben sind 3 weitere Netzfangtermine notwendig. Es wäre bei dem Umfang des geplanten Eingriffs unbedingt notwendig gewesen 3 weitere Netzfänge durchzuführen. Fazit: Die Erfassungen der Fledermäuse waren nicht ausreichend! Es muss eine Nachuntersuchung stattfinden, da mögliche Quartiere evtl. übersehen wurden.

5

Erfassung von Amphibien

Der Erfassungsradius für Amphibien war deutlich zu gering, da Amphibien größere Wanderungen von und zu ihren Laichplätzen durchführen. Uns sind Vorkommen vom streng geschützten Kammmolch im Nahbereich bekannt. Die Gewässer liegen knapp südwestlich der Untersuchungsgrenze. Sie wurden 2012 als Trittsteinbiotope angelegt und 2013 sofort von verschiedenen Amphibienarten besiedelt. In den folgenden Jahren wurden weitere Feuchtgebiete im Umfeld geschaffen, die ebenfalls sofort von Amphibien angenommen wurden. Daher muss man davon ausgehen, dass der zur Rodung vorgesehene Wald ein Landlebensraum für den streng geschützten Kammmolch darstellt, und zudem als ein wichtiger Ausbreitungs- und Wanderkorridor zum nahegelegenen FFH Gebiet der Gailschen Tongruben dient.

6

Erfassung von Reptilien

Bei den Reptilien muss trotz fehlender Nachweise mit dem Vorkommen der Schlingnatter sicher gerechnet werden, da im direkten Nahbereich Vorkommen der Art bekannt sind. Waldeidechse und Blindschleiche wurden 2016 in der Nähe der 2012 angelegten Gewässer festgestellt. Auch Ringelnattern und Zauneidechsen kommen im Bereich Gail an der Bahnstrecke vor.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 4 : Der Hinweis wurde berücksichtigt:

In 2024 wurden vor Erarbeitung des B-Planentwurfs ergänzende Untersuchungen zur Erfassung von Fledermäusen inkl. Detektorkartierungen, Netzfängen und Telemetrie zur Quartiersuche in der Wochenstubenzeit von Mai bis August durchgeführt. Darüber hinaus wurde noch eine Quartierpotenzialuntersuchung ergänzt.

Zu 5 : s.o. zu 3 ... :Die Einschätzung wird nicht geteilt:

Zu 6 : Der Hinweis wurde berücksichtigt:

In 2024 wurden vor Erarbeitung des B-Planentwurfs In 2024 vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Reptilien durchgeführt. Insbesondere für das dabei nachgewiesene Schlingnattervorkommen, wurde ein artenschutzfachliches vorlaufendes Ausgleichskonzept erarbeitet, durch das zu befürchtende artenschutzrechtliche Verbote sicher vermeiden werden.



Abbildung 1: Beobachtungen Hohltaube und Reptilien von Monika Schütz

7

Wildkatze

Eine Untersuchung zum möglichen Vorkommen der Wildkatze wurde nicht durchgeführt, obwohl bekannt ist, dass die Art inzwischen im Gießener Stadtwald und im NSG Bergwerkswald heimisch ist.

8

Avifauna

Bei den Vögeln wurden fast nur „allgemein“ häufige Arten nachgewiesen. Auffällig ist jedoch eine außerordentlich hohe Anzahl von Höhlenbrütern, insbesondere von Meisen. Nach dem Gutachten sind über 30 Paare Meisen im Gebiet zu erwarten. Dies ist hessenweit eine außergewöhnlich hohe Dichte. Zudem kommt mit der Haubenmeise eine Art vor, die inzwischen auch hessenweit stark rückläufig ist. Auch der Nachweis von neun Paaren der Sumpfmehlschnecke ist außergewöhnlich hoch. Besonders bemerkenswert ist der Nachweis des Erlenzsings, einer Brutvogelart, die bisher in der Stadt Gießen nicht bekannt war. Aktuell ist für Hessen eine neue Rote Liste gefährdeter Brutvögel (HGON & VSW 2023) im Druck, die unter anderem auch Hinweise auf den Erhaltungszustand der Vogelarten enthält. Nach dieser neuen Roten Liste hat die Hauben- und die Tannenmeise in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand (gelb).

Die Hohltaube wurde regelmäßig in der Nähe des UG verhört (siehe Abb. 1).

Damit müssen die planungsrelevanten Arten im Umweltbericht neu definiert werden. Man kann nicht 30 Meisenpaaren ihren Lebensraum wegnehmen und davon ausgehen, dass sie in den angrenzenden Waldbereichen einen neuen Lebensraum finden. Dieser ist dort wahrscheinlich schon von anderen Paaren belegt. Da jedoch der Untersuchungsradius für den geplanten Eingriff zu gering gewählt wurde, kann diese Frage nicht abschließend geklärt werden.

9

Eine Kompensation der Waldflächen durch Waldneuanlage an anderem Ort (Büdingen Wald) kann diese vor Ort verlorengegangenen Habitateigenschaften für Höhlenbrüter nicht ersetzen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 7 : Der Anregung wurde nicht gefolgt:

Das Erfordernis der Bestandserfassung der Wildkatze ist nicht in jedem Fall (und so auch hier nicht) gegeben, insbesondere nicht, wenn Habitatstrukturen einen Reproduktionsstandort nicht erwarten lassen oder bei Vorbelastungen z.B. durch Straßen und Gewerbe.

Zu 8 : Die Einschätzung wird nicht geteilt, der Anregung nicht gefolgt:

Der Untersuchungsumfang entspricht dem Methodenstand, im Rahmen der Bestandserfassung wurden auch relevante Randbruten und Nahrungsgäste aus entfernter liegenden Bereichen erfasst.

Zu 9 : Dem Hinweis wird nicht gefolgt:

Die Waldneuanlage wird im Entwurf nicht als Kompensation verlorengelender Habitateigenschaften für Höhlenbrüter oder andere Vogelarten gewertet. Hierzu wurden andere Maßnahmen im engeren Umfeld des Eingriffs entwickelt.

10

FFH-Verträglichkeit

Die FFH Verträglichkeit ist für den Eingriff ebenfalls nicht ausreichend untersucht worden. Auch für die FFH-Verträglichkeit sind aufgrund der zu geringen Erfassungstiefe die Vorkommen möglicher planungsrelevanter Amphibienarten nicht untersucht worden. Uns sind Vorkommen des Schutzziels Kammolch für das FFH Gebiet Gewässer in den Gailschen Tongruben knapp südwestlich des Eingriffsgebiet bekannt. Daher muss man davon ausgehen, dass es Funktionsbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und der potenziellen Eingriffsfläche gibt. Die FFH Verträglichkeit muss daher diesbezüglich neu untersucht werden.

11

Artenschutz

Die Artenschutzprüfung muss im Hinblick auf die neue Rote Liste und der dort aufgeführten veränderten Erhaltungszustände überarbeitet werden. Insbesondere die große Zahl von Höhlenbrütern kann nicht als unproblematisch dargestellt werden.

Mängel in der Abarbeitung weiterer Schutzgüter, hier klimafunktioneller Ausgleich, Funktionen für die Erholungseignung der Landschaft und Eingriff in das Bodengefüge

12

Die Klimafunktionen des Waldes wie Frischluft- und Kaltluftentstehung und Luftreinigung werden lt. Umweltbericht durch einen „flächenmäßigen Ersatz“ kompensiert (Ibu 2023 S. 29). Dieser Ersatz erfolgt weit entfernt im Büdinger Wald. Der grundsätzliche Konflikt des Verlustes von lokal klimawirksamen Strukturen kann dadurch nicht gelöst werden.

CO₂-Bilanz und Standortverlagerung

Die Teilverlagerung des Betriebes nach „Gail-West“ würde eine Waldrodung und damit den Verlust von klimawirksamen Funktionen und CO₂-Speicherkapazität vermeiden.

13

Aufgrund der notwendigen Räumung von baulichen Bestandsanlagen wird die CO₂-Bilanz der Teilverlagerung nach „Gail West“ als vergleichsweise schlechter als die Erweiterung am bestehenden Standort bewertet. Die Bestandsgebäude in Gail West müssen jedoch für jede geplante Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche in der Zukunft entfernt werden, ebenso muss die Erschließung dann dort vorgenommen werden. Die aktuelle Flächenknappheit lässt es unwahrscheinlich erscheinen, dass die Fläche „Gail West“ nicht anderweitig baulich genutzt würde. Entsprechend sollte dieser Posten vollständig aus der CO₂-Bilanz herausgerechnet werden. Zusammen mit der außerdem deutlich positiveren Biotopwert-Bilanz für die Biodiversität sehen wir diese Alternative als deutlich vorteilhafter an. In „Gail West“ bestünde außerdem die Chance für den Betrieb Bieber+Marburg zukünftig weiter zu wachsen.

Die CO₂-Werte in der BP-Begründung weichen mit 16.700 t von den ermittelten Angaben im Dokument zur CO₂-Berechnung in Höhe von 17.179.441,97 kg CO₂ ab.

Eine Ersatzaufforstung im Büdinger Wald (Ibu 2023 S. 47) steht nicht in strukturräumlichem oder naturräumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff. Der Büdinger Wald gehört einer anderen naturräumlichen Haupteinheit als die Eingriffsfläche an (Recherche NATUREG 18.10.2023). Es bleibt unklar, wie die Ersatzaufforstungsfläche die Funktionen als Schutzwald und als Erholungswald in der Stadt Gießen in dem rund 40 km entfernten Büdingen erfüllen soll.

Bodengefüge

Das Bodengefüge ist unter Waldlagen als weitgehend naturnah anzunehmen. Im Bereich der Eingriffsfläche wird das Bodengefüge nachhaltig gestört und kann an gleicher Stelle nicht wiederhergestellt werden. Welcher

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 10 : Die Einschätzung wird nicht geteilt, dem Hinweis wird nicht bzw. nur teilweise gefolgt:

Die auf den Eingriff bezogene FFH-Prüfung ist im erforderlichen Umfang erfolgt und Bestandteil des Artenschutzfachbeitrags, FFH-Gebiete liegen außerhalb des Plangebiets. Für die erst zum Entwurf hinzugekommene naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme in der Abt. 200 des Gießener Stadtwaldes, die innerhalb eines FFH- und Vogelschutzgebietes liegt, wird bezogen auf das Maßnahmenkonzept eine Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt.

Zu 11 : Dem Hinweis wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurde in der Artenschutzprüfung die neue Rote Liste verwendet.

Zu 12 : Der Hinweis wurde berücksichtigt:

Zum Entwurf wurde im Umweltbericht ein Kapitel zur Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Lokalklima auf Grundlage der ‚Klimaanalyse für die Stadt Gießen‘ (GEO-NET 2022) ergänzt.

Zu 13 : Die Einschätzung wird nicht geteilt:

In Untersuchungen zu Auswirkungen auf das (Global-)Klima in Form von Berechnungen der CO₂-Emissionen werden diese Emissionen standardmäßig dem Planungsvorhaben, durch das sie verursacht werden, zugeordnet. Für eine Nutzung durch Bieber + Marburg müsste das Gail-West-Gelände hergerichtet werden, die Einbeziehung der damit verbundenen (verursachten) CO₂-Emissionen in die Bilanzierung der Auswirkungen des Vorhabens ist somit sachgerecht. Von einer ‚Sowieso-Entfernung‘ der Gail-West-Relikte ohne Vorhaben ist nicht auszugehen.

FFH-Verträglichkeit

Die FFH Verträglichkeit ist für den Eingriff ebenfalls nicht ausreichend untersucht worden. Auch für die FFH-Verträglichkeit sind aufgrund der zu geringen Erfassungstiefe die Vorkommen möglicher planungsrelevanter Amphibienarten nicht untersucht worden. Uns sind Vorkommen des Schutzziels Kammolch für das FFH Gebiet Gewässer in den Gailschen Tongruben knapp südwestlich des Eingriffsgebiet bekannt. Daher muss man davon ausgehen, dass es Funktionsbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und der potenziellen Eingriffsfläche gibt. Die FFH Verträglichkeit muss daher diesbezüglich neu untersucht werden.

Artenschutz

Die Artenschutzprüfung muss im Hinblick auf die neue Rote Liste und der dort aufgeführten veränderten Erhaltungszustände überarbeitet werden. Insbesondere die große Zahl von Höhlenbrütern kann nicht als unproblematisch dargestellt werden.

Mängel in der Abarbeitung weiterer Schutzgüter, hier klimafunktioneller Ausgleich, Funktionen für die Erholungseignung der Landschaft und Eingriff in das Bodengefüge

Die Klimafunktionen des Waldes wie Frischluft- und Kaltluftentstehung und Luftreinigung werden lt. Umweltbericht durch einen „flächenmäßigen Ersatz“ kompensiert (IaU 2023 S. 29). Dieser Ersatz erfolgt weit entfernt im Büdinger Wald. Der grundsätzliche Konflikt des Verlustes von lokal klimawirksamen Strukturen kann dadurch nicht gelöst werden.

CO₂-Bilanz und Standortverlagerung

Die Teilverlagerung des Betriebes nach „Gail-West“ würde eine Waldrodung und damit den Verlust von klimawirksamen Funktionen und CO₂-Speicherkapazität vermeiden.

Aufgrund der notwendigen Räumung von baulichen Bestandsanlagen wird die CO₂-Bilanz der Teilverlagerung nach „Gail West“ als vergleichsweise schlechter als die Erweiterung am bestehenden Standort bewertet. Die Bestandsgebäude in Gail West müssen jedoch für jede geplante Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche in der Zukunft entfernt werden, ebenso muss die Erschließung dann dort vorgenommen werden. Die aktuelle Flächenknappheit lässt es unwahrscheinlich erscheinen, dass die Fläche „Gail West“ nicht anderweitig baulich genutzt würde. Entsprechend sollte dieser Posten vollständig aus der CO₂-Bilanz herausgerechnet werden. Zusammen mit der außerdem deutlich positiveren Biotopwert-Bilanz für die Biodiversität sehen wir diese Alternative als deutlich vorteilhafter an. In „Gail West“ bestünde außerdem die Chance für den Betrieb Bieber+Marburg zukünftig weiter zu wachsen.

14 Die CO₂-Werte in der BP-Begründung weichen mit 16.700 t von den ermittelten Angaben im Dokument zur CO₂-Berechnung in Höhe von 17.179.441,97 kg CO₂ ab.

15 Eine Ersatzaufforstung im Büdinger Wald (IaU 2023 S. 47) steht nicht in strukturräumlichem oder naturräumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff. Der Büdinger Wald gehört einer anderen naturräumlichen Haupteinheit als die Eingriffsfläche an (Recherche NATUREG 18.10.2023). Es bleibt unklar, wie die Ersatzaufforstungsfläche die Funktionen als Schutzwald und als Erholungswald in der Stadt Gießen in dem rund 40 km entfernten Büdingen erfüllen soll.

Bodengefüge

16 Das Bodengefüge ist unter Walddagen als weitgehend naturnah anzunehmen. Im Bereich der Eingriffsfläche wird das Bodengefüge nachhaltig gestört und kann an gleicher Stelle nicht wiederhergestellt werden. Welcher

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 14 : Der Hinweis wurde berücksichtigt:

Zum Entwurf wurde in der Begründung der Betrag des Berechnungsergebnisses auf ‚ca. 17.000 t CO₂‘ korrigiert.

Zu 15 : Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Die Ersatzaufforstung im Büdinger Wald dient alleine dem forstrechtlichen Ersatz nach §12 HWaldG. Zur Kompensation von Schutz- und Erholungswaldfunktionen wird er nicht herangezogen. Daher ist es unschädlich, dass Büdingen als waldarmes Gebiet nicht zur selben naturräumlichen Haupteinheit wie Gießen gehört. Eine Funktion zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Lokalklima wird dieser Ersatzaufforstung im Entwurf ebenfalls nicht zugerechnet.

Zu 16 : Der Hinweis wurde gefolgt:

Zum Entwurf wurde ein Bodenfachbeitrag erstellt. Darin wurde auch der bodenfunktionsbezogene Kompensationsbedarf ermittelt und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz der Umweltprüfung mit einbezogen. Im Umweltbericht wird dem Boden ein eigenes Kapitel gewidmet. Die erarbeiteten Maßnahmen zum Bodenschutz werden inklusive Bodenkundlicher Baubegleitung in den Textfestsetzungen verankert.

Bodeneingriff verbleibt und wie dieser zu bewerten ist, muss ausführlich dargestellt und Bestandteil der Umweltbilanz des Verfahrens werden.

Vorhaben ist nicht vereinbar mit den Zielen der Regionalplanung

Im Regionalplan Mittelhessen (RP GIEßEN 2011) wird die Fläche, welche für die Erweiterung vorgesehen ist, als Vorranggebiet für Forstwirtschaft, Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten, als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet für den Regionalen Grünzug dargestellt. „Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind“ (RP GIEßEN 2011).

Gemäß RP GIEßEN (2011) müssen „[d]ie **Vorranggebiete für Forstwirtschaft** [...] zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten sind Inanspruchnahmen (Rodung) sowie Zersplitterung oder Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energieleitungen, sofern diese Eingriffe raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen.“

Darüber hinaus handelt es sich um Waldfächen mit Funktionen als Erholungswald und als Schutzwald im Sinne des § 13 HWaldG. Zu diesen heißt es: „Besonders wertvolle und für die Allgemeinheit unverzichtbare Waldgebiete sowie besonders gefährdete bzw. schutzbedürftige Wälder im Verdichtungs- und Ordnungsraum sollen durch Erklärung zu Schutz, Erholungswald bzw. Bannwald gesichert werden.“

Sollte eine Rodung innerhalb von Vorranggebieten für die Forstwirtschaft nicht auszuschließen sein, darf diese nur zugelassen werden, wenn „die Waldfunktion nicht über ein vertretbares, ausgleichbares Maß hinaus beeinträchtigt werden und gleichzeitig [mit] Ersatzaufforstungen [...] ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird. Ersatzaufforstungen sollen in räumlicher Nähe zu den gerodeten Flächen unter Berücksichtigung der betroffenen Waldfunktionen erfolgen. Dabei sind sowohl der von der Waldinanspruchnahme betroffene Strukturraum (insbesondere im Verdichtungs- oder Ordnungsraum) als auch der entsprechende Naturraum (Naturraum-Haupteinheitengruppe zu berücksichtigen).“

Für den Eingriff in die Waldfäche wird im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens eine Ersatzaufforstungsfläche vorgesehen. Während sich die Fläche, in welcher der gegenständliche Bebauungsplan realisiert werden soll, sich in der Haupteinheitengruppe-Nr. 34 „Westhessisches Berg- und Senkenland“ liegt Büdingen in den Haupteinheitengruppen Nr. 14 „Hessisches-Fränkisches Bergland“ und Nr. 23 „Rhein-Main-Tiefland“. Da den Antragsunterlagen keine weiteren Angaben zu der genauen Aufforstungsfläche beiliegen, ist unklar, wo sich diese genau befindet. Es ist aber auch so erkennbar, dass die Ersatzaufforstungsfläche nicht in der gleichen Naturraum-Haupteinheitengruppe befindet wie die zu rodende Fläche. Somit genügt die Ersatzaufforstung nicht den Ansprüchen der Regionalplanung.

Dieser Umstand wird noch einmal durch das Vorranggebiet Regionaler Grünzug verschärft. So heißt es, dass „[i]n den **Vorranggebieten Regionaler Grünzug** [...] die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen [hat]. Die Funktionen des **Vorranggebiets Regionaler Grünzug** dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer [...] Beeinträchtigung [...] der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft.“ Weiter heißt es: „Hinsichtlich der Erholungsvorsorge haben die **Vorranggebiete Regionaler Grünzug** die Aufgabe, eine wohnungsnahe Erholung der Bevölkerung zu gewährleisten“ und „Eine Inanspruchnahme kann

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

16

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **17** : Der Hinweis wurde berücksichtigt:

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wurde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geprüft. Die beantragte Zielabweichung wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 28.05.2024 zugelassen. Diese Zulassung wurde ergänzt per Bescheid vom 15.07.2025 durch eine Änderung/Ergänzung von Maßgaben zum Ausgleich der Funktionen des Regionalen Grünzugs die auch Maßnahmen zum Ausgleich der Schutz- und Erholungswaldfunktionen beinhaltet. In die Verfahren waren neben der Oberen Landesplanungsbehörde u.a. auch die Obere und Unter Forstbehörde eingebunden, wodurch die hier angesprochenen forstlichen Aspekte bzgl. Funktionalität und Rechtskonformität der Ersatzaufforstungen eingehend berücksichtigt wurden.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen vom 01.09.2025 bestätigt aus raumordnerischer Sicht, dass die Planung nunmehr an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Somit stehen diese der Planung nicht entgegen.

ausnahmsweise zugelassen werden, wenn für die dadurch verursachten Funktionsbeeinträchtigungen ein voller funktionaler Ausgleich geschaffen werden kann“.

18

Die „**Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft**“ sollen als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.“ Weiter heißt es: „Bei allen Planungen und Maßnahmen, die diese Gebiete tangieren, sollen die hervorgehobenen Erfordernisse zugunsten der Entwicklung von Flächen für den Biotopverbund berücksichtigt werden.“

Eine Rodung und Überbauung auf rund 4 ha Fläche steht offensichtlich in einem deutlichen Gegensatz zu den Zielen der Regionalplanung für diese Vorbehaltsgebiete und ist mit diesen nicht vereinbar.

In Bezug auf die **Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten** heißt es, dass „[i]nnerhalb der Vorbehaltsgebiete *oberflächennaher Lagerstätten* [...] jede anderweitige Nutzung oder Maßnahme unterbleiben [soll], die eine künftige Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert“. Weiter heißt es: „Sofern die Inanspruchnahme eines Vorbehaltsgebiets oberflächennaher Lagerstätten für ein Vorhaben geplant wird, das eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist zunächst die besondere regionale und wirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte zu ermitteln.“ Eine solche Ermittlung der Bedeutung der des Vorbehaltsgebietes ist in den Unterlagen nicht zu erkennen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die gegenständliche Bauleitplanung zweifelsfrei all den oben genannten Festsetzungen des Regionalplanes Mittelhessen entgegensteht. Dies wird auch in den Unterlagen erkannt, allerdings wird hier lediglich darauf abgestellt, dass ein Abweichungsverfahren notwendig sei, ein tragfähiges Konzept für den räumlich-funktionalen Ausgleich, wie er im Regionalplan gefordert wird, fehlt allerdings vollständig.

19

Erweiterung wurde bereits ausgeschlossen

Im Rahmen der letzten Erweiterung des Standortes war für die Abweichung von dem Regionalplan Mittelhessen ebenfalls eine Abweichung notwendig. Diese Zulassung wurde unter verschiedenen Maßgaben zugelassen, unter anderem im Entscheld zur vorausgegangenen Abweichung von 2008 folgendermaßen begründet: „Die gewerbliche/industrielle Nutzung ist auch langfristig auf die Antragsfläche beschränkt. Eine darüberhinausgehende Entwicklung ist ausgeschlossen. Die durch die Abweichungsentscheidung zugelassene, endgültige Außengrenze des Gewerbegebietes ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.“ Dies wurde durch das RP Gießen im Jahr 2008 verbindlich festgesetzt, ein Umstand welcher in den Antragsunterlagen nicht einmal eine Erwähnung findet, geschweige denn, wie diesem beigegeben werden soll. Es ist somit eindeutig, dass mit der Genehmigung der letzten Erweiterung des Standortes das Erweiterungspotenzial vollständig ausgeschöpft wurde. Dies wurde durch das RP Gießen durch eine verbindliche und endgültige Maßgabe, dass keine zusätzlichen Erweiterungen an diesem Standort mehr möglich sind entsprechend festgesetzt. Eine „zusätzliche Erweiterung und erneute Waldinanspruchnahme [wird] **ausgeschlossen**“. Eine erneute Abweichung von der Regionalplanung würde somit nicht nur die Maßgaben der bereits im Jahr 2008 durchgeführten Abweichung und damit die Abweichung an sich für ungültig erklären, sondern auch die Ziele des Regionalplanes sowie die Belange des Natur- und Umweltschutzes ad absurdum führen. Der vorliegende Bebauungsplan ist wie oben dargestellt somit nicht zulässig.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 18 : Die Einschätzung bezüglich des Gegensatzes zwischen Planvorhaben und VBG Natur und Landschaft wird nicht geteilt. Der Hinweis zum Widerspruch mit der Ausweisung eines VBG Oberflächennahe Lagerstätten wurde berücksichtigt:

Im Zuge der Anpassung der Planungen an die Ziele der Raumordnung fanden auch die Funktionen des ‚VBG Natur und Landschaft‘ innerhalb des ‚VRG Regionaler Grünzug‘ besondere Berücksichtigung und sind in den Maßgaben des Ergänzungsbescheids vom 15.07.2025 enthalten. Einen Schwerpunkt bilden dabei die Maßnahmen zur Aufwertung des Biotopverbunds.

Die Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung der oberflächennahen Lagerstätten war ebenfalls Bestandteil des Zielabweichungsverfahrens.

Zu 19 : Die Einschätzung zur Wirkung der damaligen raumordnerischen Maßgabe wurde durch aktuelle Beschlüsse der Regionalversammlung relativiert.

Mit dem Ausschluss einer Erweiterung im Jahre 2008 durch die Regionalversammlung Mittelhessen hat diese sich selbst und die Obere Landplanungsbehörde gebunden. Über die nunmehr vorliegenden Zulassungen der Zielabweichung vom 28.05.2024 und 15.07.2025 hat ebenfalls die Regionalversammlung Mittelhessen entschieden. Dabei war die Frage des Ausschlusses einer Betriebserweiterung in 2008 Gegenstand der Beratung und Bestandteil der Entscheidung der Regionalversammlung Mittelhessen und wurde damit im Umfange der Zulassung aufgehoben.

20

Kompensation

Wir kritisieren die Kompensation eines alten gewachsenen Waldbestands im Verhältnis 1:1, denn die Entwicklung eines gleichwertigen Waldes braucht Jahrzehnte. Um den zeitlichen Versatz bis zur vollständigen Kompensation auszugleichen, müsste der gerodete Wald mindestens im Verhältnis 1:3 oder 1:4 ersetzt werden. Der forstliche Ausgleich ist ggf. bei einem 1:1-Verhältnis ausreichend kompensiert, der naturschutzfachliche Wert jedoch nicht. Zudem muss die Waldrandgestaltung, die in die Eingriffsbilanzierung des Gesamtgebietes mit 165.600 Punkten mit einfließt, aus der Bilanz gestrichen werden, da sie nicht umgesetzt wurde.

Wir fordern als mögliche Kompensation eine Neuanlage von Wald im Stadtgebiet der Stadt Gießen, von 10 Hektar. Beispielsweise n der Lahnaue westlich der B 429 könnte eine solche Maßnahme realisiert werden. Diese Maßnahme ist im Maßnahmenplan des VSG dargestellt und sollte daher prioritär umgesetzt werden.



21

Planungsaussagen zum Steinberger Weg:

Die Festsetzungen sollten um genaue Maßnahmen gegen Vogelschlag (genaue Vorgaben), eine umweltschonende Lichtführung (Zeitbegrenzung für Außenbeleuchtung) Bewegungsmelder-Lösungen für Parkplätze und selten genutzte Bereiche und (Dach-)Begrünung ergänzt werden.

Da zum Vorentwurf noch nicht alle Informationen vorliegen, behalten wir uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt Einwände zu erheben, wenn die noch fehlenden Unterlagen vorliegen.

Jonas Zimmermann

Jonas Zimmermann (BUND)
Crednerstr. 38
35392 Gießen
jzimmermann@bund-giessen.de

Matthias Korn

i.A. Matthias Korn (HGON)

Dr. Achim Zedler

Dr. Achim Zedler
NABU-Kreisverband Gießen
Am Lindenberg 1
35463 Fernwald
achim.zedler@web.de

Eine Kopie dieses Schreibens ergeht ebenfalls an die zuständige Naturschutzbehörde.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 20 : Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Die Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis 1:1 dient alleine dem forstrechtlichen Ersatz nach § 12 HWaldG und ist danach rechtskonform bemessen. Eine Funktion zur naturschutzrechtlichen Kompensation wird dieser Ersatzaufforstung im Rahmen des Planverfahrens nicht zugeordnet. Zur naturschutzrechtlichen Kompensation wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket gesondert entwickelt. Aufgrund der Maßgaben zum Ausgleich der Funktionen des Regionalen Grünzugs müssen diese im Wesentlichen in den Waldbereichen im Umfeld des Plangebiets, die zum Regionalen Grünzug, in den der Eingriff stattfindet, gehören, verortet sein. Diese Voraussetzung erfüllen die vorgeschlagenen, in der Lahnaue gelegenen möglichen Kompensationsflächen nicht.

Fachlichkeit und Umfang der im Planverfahren konzipierten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen Maßnahmen wurden mit den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden abgestimmt.

Die angeregte flächengleiche Ersatzaufforstung im Stadtgebiet kann weder in diesem Umfang zusammenhängend im VSG Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen noch bezüglich einer Genehmigungsperspektive auch an anderen Standorten zeitlich koordiniert zu diesem Planverfahren erfolgen.

Der Magistrat bemüht sich aber (nach einigen in anderem Plan-Zusammenhang gescheiterten derartigen Maßnahmen) weiterhin, auch im Stadtgebiet an verträglichen Standorten die Waldneuanlage zu fördern.

Kompensation

Wir kritisieren die Kompensation eines alten gewachsenen Waldbestands im Verhältnis 1:1, denn die Entwicklung eines gleichwertigen Waldes braucht Jahrzehnte. Um den zeitlichen Versatz bis zur vollständigen Kompensation auszugleichen, müsste der gerodete Wald mindestens im Verhältnis 1:3 oder 1:4 ersetzt werden. Der forstliche Ausgleich ist ggf. bei einem 1:1-Verhältnis ausreichend kompensiert, der naturschutzfachliche Wert jedoch nicht. Zudem muss die Waldrandgestaltung, die in die Eingriffsbilanzierung des Gesamtgebietes mit 165.600 Punkten mit einfließt, aus der Bilanz gestrichen werden, da sie nicht umgesetzt wurde.

Wir fordern als mögliche Kompensation eine Neuanlage von Wald im Stadtgebiet der Stadt Gießen, von 10 Hektar. Beispielsweise n der Lahnaue westlich der B 429 könnte eine solche Maßnahme realisiert werden. Diese Maßnahme ist im Maßnahmenplan des VSG dargestellt und sollte daher prioritär umgesetzt werden.



21

Planungsaussagen zum Steinberger Weg:

Die Festsetzungen sollten um genaue Maßnahmen gegen Vogelschlag (genaue Vorgaben), eine umweltschonende Lichtführung (Zeitbegrenzung für Außenbeleuchtung) Bewegungsmelder-Lösungen für Parkplätze und selten genutzte Bereiche und (Dach-)Begrünung ergänzt werden.

Da zum Vorentwurf noch nicht alle Informationen vorliegen, behalten wir uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt Einwände zu erheben, wenn die noch fehlenden Unterlagen vorliegen.



Jonas Zimmermann (BUND)
Crednerstr. 38
35392 Gießen
jzimmermann@bund-giessen.de



i.A. Matthias Korn (HGON)



Dr. Achim Zedler
NABU-Kreisverband Gießen
Am Lindenberg 1
35463 Fernwald
achim.zedler@web.de

Eine Kopie dieses Schreibens ergeht ebenfalls an die zuständige Naturschutzbehörde.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

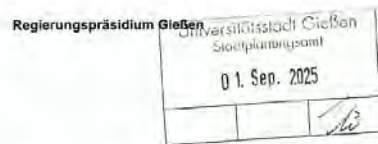
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

BUND, HGON, NABU, Stellungnahme vom 07.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 21 : Den Anregungen wird gefolgt:

Entsprechende Bestimmungen zur Vermeidung von Vogelschlag, zur Beleuchtung und Dachbegrünung werden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der
Universitätsstadt Gießen
-Stadtplanungsamt-
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-01-002025-09002
Dokument Nr.: 1060-2025-262616
Bearbeiterin: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 61/Pa
Ihre Nachricht vom: 17.07.2025
Datum: 1. September 2025

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma
BIEBER+MARBURG II“ in der Kernstadt

Verfahren nach § 4(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 17.07.2025, hier eingegangen am 18.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Vorhaben soll einem bereits ansässigen Betrieb eine Erweiterung am Stand-
ort ermöglicht werden. Im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) ist
der geplante, ca. 4,6 ha große Geltungsbereich als *Vorranggebiet (VRG) für Forst-
wirtschaft* und als *VRG Regionaler Grünzug* festgelegt, überlagert von einem
Vorranggebiet (VBG) oberflächennaher Lagerstätten und einem VBG für Natur
und Landschaft.

Ich verweise zunächst auf die Stellungnahme vom 07.07.2023, worin dargelegt
wurde, dass die Planung insbesondere nicht mit den Festlegungen des *VRG für
Forstwirtschaft* und des *VRG Regionaler Grünzug* vereinbar und damit nicht an diese
Ziele der Raumordnung angepasst ist. Ein Verfahren zur Abweichung von Zielen des
RPM 2010 war somit erforderlich, die diesbezügliche Entscheidung einschließlich
eventueller Maßgaben, ist im weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fragebriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 • 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Serviczeiten:
Mo. - Do. 09:00 - 19:30 Uhr
Freitag 09:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines
persönlichen Gesprächstermins wird
empfohlen.



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber +
Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorge-
bracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu **1** : Die Hinweise auf die in 2023 dargelegte Unvereinbarkeit der Pla-
nung mit den Ausweisungen im RPM 2010 werden zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat hat das Erfordernis einer raumordnerischen Abweichung geteilt und
über einen Magistratsbeschluss vom 16.10.2023 dem Antrag auf Abweichung von
den Zielen des RPM 2010 zugestimmt.

2

Mit Entscheidung vom 28.05.2024 wurde die beantragte Abweichung von den Zielen des RPM 2010 zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen mit Festlegung von drei Maßgaben zugelassen. Darin werden konkrete Flächen benannt und durch Karten räumlich verortet, in denen der notwendige Ausgleich der Schutz- und Erholungswaldfunktionen und die funktionale Aufwertung des Regionalen Grünzugs im Zuge des Bauleitplanverfahrens im Umfang von 4 ha sichergestellt werden soll.

Im Zuge des Planungsfortschritts der Bauleitplanung und in den Prüfungen der Fachbehörden im Rahmen weiterer fachgesetzlicher Zulassungsverfahren haben sich gegenüber den ursprünglich vorgesehenen und abgestimmten Maßnahmen fachlich begründete Veränderungen ergeben. Diese haben zu Modifikationen in der Auswahl von Ausgleichsmaßnahmen und der Flächen, auf denen diese durchgeführt werden können, geführt. Daher beantragte die Stadt Gießen, die räumliche Zuordnung und die Formulierung der Maßgaben der Abweichungszulassung vom 28.05.2024 zu ändern.

Mit Entscheidung vom 01.08.2025 wurde die beantragte Änderung der Maßgaben aus der früheren Abweichungsentscheidung zugelassen:

1. Zum Ausgleich der im Bereich der Antragsfläche der geplanten Betriebserweiterung entfallenden Funktionen zum Schutz vor Immissionen von Luftschadstoffen, Staub und Lärm (Schutzwaldfunktion) ist eine geeignete flächengleiche Ersatzfläche seitens der Antragstellerin bereitzustellen. In dieser Fläche sind zum Erhalt und der Verbesserung entsprechender Funktionen des Regionalen Grünzugs geeignete forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmenfläche ist innerhalb des in Karte 1 umgrenzten „Entwicklungsbereichs“, möglichst in dem darin dargestellten Schwerpunktraum „Schutz- und Erholungsfunktion“, zu verorten. Die Einzelheiten dazu werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung festgesetzt oder deren Umsetzung durch vertragliche Regelungen (städtebaulicher Vertrag) gleichwertig sichergestellt.

2. Zum Ausgleich der im Bereich der Antragsfläche der geplanten Betriebserweiterung entfallenden Erholungsfunktion (Erholungswald) ist eine geeignete flächengleiche Ersatzfläche seitens der Antragstellerin bereitzustellen. Diese Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Erholungsfunktion des Regionalen Grünzugs auszustatten, zu pflegen und zu schützen. Die Maßnahmenfläche ist innerhalb des in Karte 1 umgrenzten „Entwicklungsbereichs“, möglichst in dem darin dargestellten Schwerpunktraum „Schutz- und Erholungsfunktion“, zu verorten. Die Einzelheiten dazu werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung festgesetzt oder deren Umsetzung durch vertragliche Regelungen (städtebaulicher Vertrag) gleichwertig sichergestellt.

3. Im Rahmen der Bauleitplanung sind zum Ausgleich der im Bereich der Antragsfläche der geplanten Betriebserweiterung entfallenden Funktionen des Regionalen Grünzugs weiterhin geeignete Maßnahmen im Gesamtumfang von mindestens 4 ha zur Verbesserung der Wasserrückhaltung, zur Entwicklung von Feuchtbiotopen und zur Verbesserung der Biotopvernetzung festzusetzen oder deren Umsetzung durch vertragliche Regelungen (städtebaulicher Vertrag) gleichwertig sicherzustellen. Die Maßnahmenfläche ist innerhalb des in Karte 1 umgrenzten „Entwicklungsbereichs“, möglichst in dem darin dargestellten Schwerpunktraum „Wasserrückhaltung und Biotopentwicklung“, zu verorten.

Mit der Neuformulierung dieser Maßgaben werden auf Ebene der Regionalplanung Schwerpunkträume innerhalb des Regionalen Grünzugs für die Umsetzung der einzelnen, in den Maßgaben konkret formulierten Maßnahmenbereiche fixiert. Die

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 2 : Die Ausführungen zur Entscheidung des Zielabweichungsverfahrens vom RPM 2010 werden zur Kenntnis genommen.

Die Universitätsstadt Gießen begrüßt die raumordnerische Zulassung der beantragten Abweichung von den Zielen des RPM 2010 zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche mit Festlegung vom 28.05.2024 mit drei Maßgaben. Es wird bestätigt, dass es fachlich begründeter Änderungen bezogen auf die festgelegten Maßgaben bedurfte, sodass seitens der Stadt Gießen der Antrag zu stellen war, die räumliche Zuordnung und Formulierung der Maßgaben der Abweichungszulassung vom 28.05.2024 zu ändern. Die Entscheidung über die geänderten und nebenstehend zitierten Maßgaben werden begrüßt und inhaltlich bestätigt. Die einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung der Maßgaben werden im Bebauungsplan und den mit der Vorhabenträgerin zum Satzungsbeschluss abgeschlossenen Durchführungsvertrag geregelt und ihre Umsetzung sichergestellt. Der Durchführungsvertrag wird dem Regierungspräsidium zur Kenntnis übermittelt.

nähere Ausgestaltung und kleinräumige Verortung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung. Darüber hinaus wird noch einmal klargestellt, dass die jeweils notwendige Teilaufhebung der Erholungs- bzw. Schutzwalderklärung in einem gesonderten forstrechtlichen Verfahren erfolgt und die grundsätzliche Zulassung der Erweiterung des Unternehmens von der Änderung der Maßgaben unberührt bleibt und somit unverändert fort gilt. Entsprechend sind die in der Zulassungsentscheidung für die Erweiterung des Betriebsstandorts geäußerten Hinweise der Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung zu würdigen.

In der vorgelegten Begründung zum B-Plan sowie dem Umweltbericht mit Anlagen wird die Ausgestaltung und kleinräumige Verortung der für den funktionalen Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen ausführlich dargelegt und in den textlichen Festsetzungen verankert. Die dargestellten Maßnahmen entsprechen – auch in ihrer räumlichen Zuordnung – den Maßgaben aus der Abweichungsentscheidung. Neben der funktionalen Aufwertung vorhandener Waldstrukturen als Schutz- bzw. Erholungswald soll mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen insbesondere die Anlage von Feuchtbiotopen vorgenommen werden, wodurch der Regionale Grünzug insbesondere in seiner Funktion für die Wasserrückhaltung sowie den Biotop- und Artenschutz gestärkt und aufgewertet wird. Die Maßgaben werden insoweit erfüllt. Die fachgerechte Umsetzung und Finanzierung der angesprochenen Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin wird laut Begründung zum B-Plan durch Aufnahme in den Durchführungsvertrag sichergestellt. Dieser Vertrag ist vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan von der Antragstellerin vorzulegen.

Die Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Bauleitplanung angemessen gewürdigt.

Insgesamt ist die Planung damit an die Ziele der Raumordnung angepasst.

3

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Knapp, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4146

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Sofern für das Vorhaben eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, oder durch die Tiefbauarbeiten ein Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers bewirkt wird, ist hierfür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Tiefeneingriffe vorgesehen werden (insb. geothermische Anlagen), so kann hierfür ggf. ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich sein.

Ich bitte Sie diese Aspekte als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu **3** : Der Hinweise auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Eingriffen in das Grundwasser wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Allerdings möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf) hinweisen. Ich bitte Sie diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wasserspurnachweis, Deckungsnachweis etc.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4169

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 09.11.2023 (siehe umweltrelevante Stellungnahmen).

Es bestehen aus hiesiger Sicht für die von hier aus zu vertretenden Belange weiterhin keine Bedenken.

Das Entwässerungskonzept wurde nunmehr mit MWB, der Unteren und Oberen Wasserbehörde (Dez. 41.3 ist hier zuständig) abgestimmt und liegt mir vor. Das Thema „Starkregen“ wurde darin behandelt, sodass kein erneuter Hinweis bzw. Empfehlung diesbezüglich gegeben werden muss.

4

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Walther, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4215

Für die Niederschlagswasserentwässerung ist im vorliegenden Fall die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Gießen, Fachdienst 73 Wasser- und Bodenschutz, zuständig.

Der Anschluss des durch die geplante Erweiterung anfallenden Schmutzwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser) an das bestehende Kanalnetz macht i.d.R. eine geänderte Einleitungserlaubnis der unterhalb liegenden einleitenden Abwasseranlage erforderlich. Hier würde lt. SMUSI-Übersichtslageplan an die Mischwasserentlastungsanlage BGIE angeschlossen werden, die von den Mittelhessischen Wasserbetrieben (MWB) betrieben wird. Für die Einleitungserlaubnis von BGIE ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.3 zuständig. Gegen den Anschluss des Schmutzwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser) bestehen keine Bedenken. Auf eine Erlaubnisänderung aufgrund des Anschlusses kann verzichtet werden. Das zusätzliche Einzugsgebiet mit seinem Schmutzwasseranfall ist aber bei der aktuellen Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung zu berücksichtigen.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten

Bearbeiter: Herr Haider, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4251

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu **4** : Die Hinweise zu den abwasserrechtlichen Vorgaben werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden an die Vorhabenträgerin zur Beachtung im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zur Entwässerung übergeben.

Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Begründung

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den vorliegenden Planungsraum liegt derzeit kein Eintrag vor.

Hinweise

5

1. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.
2. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstillegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Kommune und bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises einzuholen.
3. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Kommunen dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Geht die Kommune Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach oder kommt ihrer Informationspflicht nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.

Vorsorgender Bodenschutz:

Bearbeiterin: Frau Schneider, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4272

Es wurde ein separates Bodengutachten erstellt. Der Planungsraum umfasst eine Fläche von 45.588 m², die derzeit einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Die Fläche weist überwiegend einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. Für die verschiedenen Flächenbestandteile wurden die bodenbezogenen Wertstufen jeweils vor und nach dem Eingriff gegenübergestellt. Die Bilanzierung weist einen Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden von 33,91 Bodenwerteinheiten (BWE) aus. Durch Minderungsmaßnahmen wird der Ausgleichsbedarf auf 30,53 BWE gesenkt. Es erfolgt eine Umrechnung in 61.060 Biotopwertpunkte. Weitere Maßnahmen zur Kompensation dieses Wertverlustes werden im Bodengutachten nicht dargestellt.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu **5** : **Die Hinweise zum Umgang mit Altlasten werden zur Kenntnis genommen.**

Sollten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Zuge der Eingriffe in den Boden zutage treten, werden diese über die bodenkundliche Fachbegleitung dokumentiert und entsprechend der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
 Bearbeiterin: Frau Gerlich, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4368

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen/Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 05.03.2025) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de , Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße AbfallEinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink:

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2025-03/abfall_bau-merkblatt_2025-03-05_8.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link:

<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu **6** : Die Hinweise zum Umgang mit Bauabfällen, Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Ausführungsplanung und werden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben.

7

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Tybussek, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4395

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans sind immissionsschutzrechtliche Konflikte weiterhin nicht ersichtlich. – Es haben sich keine Änderungen aus Sicht des Immissionsschutzes seit dem Vorentwurf ergeben, sodass es erlaubt sei, hier erneut im Weiteren die vorherige Stellungnahme zu zitieren: Die Belastung des Plangebietes mit Immissionen durch den Verkehr auf der unmittelbar angrenzenden A485 wurde prognostisch ermittelt. Die anhand der Prognose dargestellte Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 5 dB(A) bezieht sich auf den nördlichen Bereich des Plangebietes bei einer Gebietseinstufung analog zu einem Gewerbegebiet. Das Plangebiet selbst bzw. das Betriebsgelände der BIEBER + MARBURG GmbH insgesamt könnte zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung auch analog eines Industriegebietes betrachtet werden.

Durch den Hinweis in den textlichen Festsetzungen wird auf Planungsebene sichergestellt, dass zur Wahrung gesunder Arbeitsverhältnisse passive Schallschutzmaßnahmen im Zuge der Gebäudegestaltung erforderlich werden. Der Nachweis nach DIN 4109 ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Hinweis:

Maßgeblich für die Beurteilung von Verkehrsräuschimmissionen auf Ebene der Bauleitplanung ist zunächst die DIN 18005, nicht die 16. BImSchV (wie auch im Gutachten Nr. 5447 des Schalltechnischen Büros A Pfeifer vom 28.08.2023 dargestellt). Entscheidend für die Ermittlung der Anforderungen an den baulichen Schallschutz sind wiederum die Vorgaben der DIN 4109 anhand des maßgeblichen Außenlärmpegels. Die Grenzwerte der 16. BImSchV sind für eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung nicht heranzuziehen, da diese ausschließlich für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen gelten.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Bork, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4511

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Die Belange „Bergbau“ sind im Kapitel 8.4 der gemeinsamen Begründung zum 23. Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“ korrekt dargestellt. Weitere Auflagen oder Anmerkungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126

In Bezug auf die mir vorgelegte Planung stelle ich aufgrund des Beschlusses des Haupt- und Planungsausschusses der Regionalversammlung Mittelhessen vom 27.06.2025, meine agrarstrukturellen Bedenken bezüglich der geplanten Ersatzaufforstungen zurück.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 7 : Den immissionsschutzrechtlichen Hinweisen wird gefolgt.

In der Begründung zum Bebauungsplan sowie unter den Hinweisen der Textfestsetzungen C. 2 wird der richtige Bezug auf die DIN 18005 für Verkehrsräuschimmissionen auf Ebene der Bauleitplanung und auf die DIN 4109 mit ihren Anforderungen an den baulichen Schallschutz hergestellt.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5592

Durch den Bebauungsplan sind keine Schutzgebiete gem. §§ 23 und 26 BNatSchG betroffen

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591

Die von der Planung betroffenen Flächen sind Wald i.S. des § 2 des Hessischen Waldgesetzes. Nach den Planunterlagen ist die Rodung und Umwandlung von Wald auf einer Fläche von rund 4 ha geplant. Die Waldrodung bedarf nach § 12 Absatz 2 Ziffer 1 HWaldG der Genehmigung. Zuständige Behörde ist der Kreisausschuss des Landkreises Gießen. Er trifft die forstrechtliche Entscheidung im Benehmen mit dem Forstamt Wettenberg als untere Forstbehörde. Für die forstrechtliche Beurteilung sind die Vorgaben des § 12 Absätze 3 und 4 HWaldG maßgeblich. Ich weise darauf hin, dass nach Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtige Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Vorhaben der Waldrodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Waldfläche eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen ist.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen zur Erweiterung des Unternehmens BIEBER + MARBURG zu schaffen, wurde für das Vorhaben mit Bescheid vom 28.05.2024, geändert durch Bescheid vom 15.07.2025 eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 zugelassen. Durch die getroffene Abweichungsentscheidung steht das Vorhaben § 12 Absatz 3 Ziffer 1 nicht mehr entgegen.

Zur Schaffung des forstrechtlichen Ausgleichs nach § 12 Absatz 4 HWaldG sind Ersatzaufforstungen auf dem Grundstück in der Gemarkung Calbach, Stadt Büdingen, Flur 6, Flurstück 1/0 im Umfang von 3,98 ha und auf einer Teilfläche von 0,2 ha der Grundstücke in der Gemarkung Schiffenberg, Stadt Gießen, Flur 12, Flurstücke 2/9 und 2/10 geplant.

Nach § 12 Absatz 4 HWaldG sollen flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem von der Rodung betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachgewiesen werden. Für die geplante Ersatzaufforstung in der Gemarkung Schiffenberg bestehen in dieser Hinsicht insofern keine Bedenken.

Die Vorhabenfläche (Waldrodung) liegt in der Naturräumlichen Haupteinheitengruppe 34 „Westhessisches Berg- und Senkenland“. Die geplante Ersatzaufforstung in der Gemarkung Calbach liegt in der südlich anschließenden Naturräumlichen Haupteinheitengruppe 23 – „Rhein-Main-Tiefland“, diese ist jedoch im hessischen Gebietsbezug als waldarmes Gebiet zu bezeichnen, womit den Vorgaben des § 12 Absatz 4 HWaldG entsprochen werden kann.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 8 : Die Hinweise werden berücksichtigt:

Die Bauleitplanung beinhaltet keine Rodungsgenehmigung i.S.d. §12 HWaldG. Diese ist seitens der Vorhabenträgerin noch gesondert zu beantragen. Durch den Bebauungsplan werden aber die naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Maßnahmen sichergestellt, die Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit der Rodung sind. Die weiteren Hinweise der Oberen Forstbehörde zu diesem nachgelagerten forstrechtlichen Antragsverfahren werden der Vorhabenträgern zur Kenntnisnahme und Beachtung weitergegeben.

Schutz- und Erholungswald:

Das Vorhaben befindet sich in einem Waldbereich der sowohl als Schutzwald (Erklärung vom 10.11.1986, StAnz. 1/1987 S. 17), als auch als Erholungswald (Erklärung vom 02.12. 1982, StAnz. 5/1983 S. 400) nach § 13 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) ausgewiesen ist. Die Erklärung zu Schutzwald erfolgte, da der Waldstreifen entlang des Gießener Ringes aufgrund seiner Lage wesentliche Funktionen des Sicht- und Immissionsschutzes (Lärm, Abgase, Staub) erfüllt.

Die Erklärung zu Erholungswald erfolgte, da die Waldflächen für die Feierabend- und Wochenenderholung der Bevölkerung der Stadt Gießen von besonderer Bedeutung sind. Es soll sichergestellt werden, dass die Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung in ihrem Bestand geschützt, waldbaulich behandelt und gepflegt sowie erforderlichenfalls mit entsprechenden Einrichtungen ausgestattet werden.

Die Erklärung zu Schutzwald kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist, bzw. im Erholungswald andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen.

Maßnahmen der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2, wie von der Fa. Bieber+Marburg hier geplant, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Teilaufhebung der Schutzwalderklärung und der Erholungswalderklärung (§ 13 Absätze 5 und 6 HWaldG). Die Verfahren zur Schutzwaldaufhebung und Erholungswaldaufhebung werden von der oberen Forstbehörde durchgeführt. Entsprechende Anträge wurden von der Stadt Gießen bereits gestellt. Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Schutzwalderklärung oder einer Erholungswalderklärung hat die obere Forstbehörde den Träger der Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden, die betroffenen Waldbesitzer sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind, zu hören. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen. Das notwendige Verfahren wurde bereits eingeleitet.

Die im Umweltbericht (Stand 21.05.2025) vorgeschlagene zusätzliche Ausweisung von Schutz- und Erholungswald ist forstrechtlich nicht geboten, jedoch forstfachlich grundsätzlich sinnvoll. Eine mögliche Erweiterung der bestehenden Schutz- und Erholungswaldklärungen muss in einem gesonderten forstrechtlichen Verfahren erfolgen.

Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen im Wald:

In den die Vorhabenfläche umgebenden Waldflächen sind externe naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Funktionen des Regionalen Grünzuges des RPM 2010 geplant. Auch sind externe artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen in Waldbereichen geplant. Gegen die v. g. Maßnahmen bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 9 : Die Hinweise werden berücksichtigt:

Die Hinweise der Oberen Forstbehörde zum Verfahren der Teilaufhebung werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der forstrechtlich nicht zwingenden, ersatzweisen Ausweisung von Schutz- und Erholungswaldflächen ist anzumerken, dass die dazu erforderlichen geeigneten Flächen im Zuge der Bauleitplanung bereitgestellt werden, weil dies zur Erfüllung der Maßgaben 1 und 2 der Zielabweichungszulassung bzgl. des Ausgleichs der Schutz- und Erholungswaldfunktionen des Regionalen Grünzuges sowieso erforderlich ist.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit i. V., Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Die in meiner Stellungnahme vom 07.11.2023 aufgeführten Hinweise wurden in der überarbeiteten Entwurfsplanung entsprechend berücksichtigt und beachtet. Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht werden keine weiteren Anmerkungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Josupeit i. V.

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

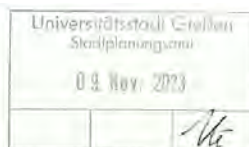
Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 01.09.2025

Behandlungsvorschlag:

Regierungspräsidium Gießen



HESSEN



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat
der Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Geschäftszeichen:
Dokument Nr.: RPK-31-61a0100/2-2014/74
2023/1525578

Bearbeiter/in: Karin Wagner
Telefon: +49 641 303-2353
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpg.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 09. November 2023

**Bauleitplanung der Stadt Gießen;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung
Firma BIEBER + MARBURG II“ in Gießen**

Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 29.09.2023, Az.: 61/Pa

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleit-
planung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

(Bearbeiterin: Frau te Molder, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2410)

1

Mit dem Vorhaben soll einem ansässigen Betrieb eine Erweiterung am
Standort ermöglicht werden. Im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010
(RPM 2010) ist der geplante, ca. 4,7 ha große Geltungsbereich als *Vor-
rangsgebiet für Forstwirtschaft* und als *Vorrangsgebiet Regionaler Grünzug*
festgelegt, überlagert von einem *Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lager-
stätten* und einem *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft*.

Die *Vorrangsgebiete für Forstwirtschaft* müssen zur Sicherung ihrer Wald-
funktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten sind Inanspruch-
nahme (Rodung) einschließlich Durchschneidung durch Verkehrs- oder
Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu
unterlassen, Ziel 6.4-1 RPM 2010, neugefasst im Teilregionalplan Energie
Mittelhessen 2016/2020. Die Planung ist als raumbedeutsam zu beurteilen.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpg.hessen.de
Internet: <http://www.rpg-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 08:00 – 16:30 Uhr
Freitag 08:00 – 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines
persönlichen Gesprächstermins wird
empfohlen.

Fristerbreitkoden:
Mo. – Do. 08:00 – 16:30 Uhr
Freitag 08:00 – 15:00 Uhr
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber +
Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorge-
bracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **1** : Die Anforderungen an die Vereinbarkeit der Planung mit den
Zielen der Raumordnung und den Ausweisungen im RPB 2010 werden er-
füllt.

Das erforderliche Abweichungsverfahren von den Zielen der Raumordnung
wurde zum Bebauungsplanentwurf durchgeführt, die Zielabweichung zuge-
lassen. Es wird auf die Stellungnahme des RP Gießen vom 01.09.2025
verwiesen.

In den *Vorranggebieten Regionaler Grünzug* hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Die Funktionen des *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft, Ziel 6.1.2-1 des RPM 2010. In der Begründung zu diesem Ziel werden zusätzlich die Funktionen Einfügen in die Landschaft, Immissionsschutz (Luftregeneration in Wäldern), Bodenschutz und Biotopschutz benannt.

Eine Inanspruchnahme eines *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* ist ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. In diesen Fällen sind in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde die betroffenen Funktionen auszugleichen, Ziel 6.1.2-2 des RPM 2010.

Splinterhafte Siedlungsentwicklungen und disperse Siedlungsstrukturen sind auszuschließen, Ziel 5.1-2 des RPM 2010. Außerdem ist vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen der Bedarf an gewerblichen Bauflächen vorrangig in den *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand* u. a. durch Umnutzung von bereits bebauten Flächen zu decken, Ziel 5.3-5 des RPM 2010. Der Entwicklung bestehender Betriebe (und der Neuansiedlung) dienen die in der Plankarte ausgewiesenen *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung*, Ziel 5.3-2 des RPM 2010.

Die *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* sollen der langfristigen und nachhaltigen Sicherung abbauwürdiger mineralischer Rohstoffe aus oberflächennahen Lagerstätten dienen, Grundsatz 6.5-1 des RPM 2010.

Die *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* sollen als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden, Grundsatz 6.1.1-2 des RPM 2010.

Die Planung ist insbesondere nicht mit den Festlegungen des *Vorranggebiets für Forstwirtschaft* und des *Vorranggebietes Regionaler Grünzug* vereinbar und damit nicht an diese Ziele der Raumordnung angepasst.

Ein Verfahren zur Abweichung von Zielen des RPM 2010 ist erforderlich. Vollständige Antragsunterlagen liegen mir aber aktuell noch nicht vor. Die Entscheidung über diesen Abweichungsantrag, einschließlich eventueller Maßgaben, ist im weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

(Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

(Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4169)

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt. Es bestehen somit aus meiner Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2

Laut Planunterlagen soll ein Entwässerungskonzept erarbeitet werden, das die Auswirkungen durch Starkregenereignisse beinhaltet (s. S. 28 Umweltbericht). Dies wird aus unserer Sicht begrüßt. Das Niederschlagswasser muss bei Starkregenereignissen schadlos abgeführt werden können.

2

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

(Bearbeiterin: Frau Walther, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4215)

Die Ausführungen zur geplanten Entwässerung des Plangebietes sind noch sehr unkonkret, so dass noch nicht beurteilt werden kann, welche Wasserbehörde für eine eventuell erforderliche Einleitungserlaubnis zuständig wird.

Falls das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer wie das angrenzende Fließgewässer (GWZ: 258388724) oder das Grundwasser) eingeleitet werden soll, bedarf diese Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) noch vor Beginn der Benutzung nach § 8 Abs. 1 WHG einer Einleitungserlaubnis.

Auch bei Niederschlagswasser, das auf den Dächern (auch bei Ausführung als Gründächer) anfällt, handelt es sich nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG um Abwasser und muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser auf Waldflächen entspricht einer Einleitung ins Grundwasser und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bei einer Einleitung in ein Gewässer über einen öffentlichen Kanal bzw. über eine kommunale Abwasseranlage ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.3, die zuständige Behörde zur Erteilung der Erlaubnis. Soll hingegen über private Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Gießen (Fachdienst 73 Wasser- und Bodenschutz) zuständig.

Eine Einleitungserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG das Niederschlagswasser entsprechend dem Stand der Technik vor der Einleitung zurückgehalten und behandelt wird. Die Einleitungsbedingungen und die erforderlichen Antragsunterlagen sind mit der zuständigen Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **2** : Die Hinweise zum Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept wurde zum Planentwurf hin konkretisiert und auch mit dem zuständigen RP-Dezernat vorabgestimmt.

Die abwassertechnische Erschließung soll im Trennsystem erfolgen und ein Entwässerungskonzept wurde erstellt. Die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen für die Niederschlagswassereinleitung sind gem. Stellungnahme der UWB bereits mit den zuständigen Wasserbehörden vorabgestimmt.

Der Anschluss des durch die geplante Erweiterung anfallenden Schmutzwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser) an das bestehende Kanalnetz macht i.d.R. eine geänderte Einleitungserlaubnis der unterhalb liegenden einleitenden Abwasseranlage erforderlich. Hier würde lt. SMUSI-Übersichtslageplan an die Mischwasserentlastungsanlage BGIE angeschlossen werden, die von den Mittelhessischen Wasserbetrieben (MWB) betrieben wird. Für die Einleitungserlaubnis von BGIE ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.3, zuständig. Gegen den Anschluss des Schmutzwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser) bestehen keine Bedenken. Auf eine Erlaubnisänderung aufgrund des Anschlusses kann verzichtet werden. Das zusätzliche Einzugsgebiet mit seinem Schmutzwasseranfall ist aber bei der aktuellen Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung zu berücksichtigen.

Wenn wie beschrieben das Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen – ausgenommen Dachflächen – (Lagerflächen, Stellplätze etc.) anfällt, ebenfalls an einen Schmutzwasserkanal bzw. die Mischwasserkanalisation der Stadt Gießen angeschlossen werden soll, ist zunächst in einer Schmutzfrachtberechnung darzulegen, wie sich die zusätzlichen Niederschlagswassermengen auf das Entlastungsverhalten aller möglicherweise betroffenen Mischwasserentlastungsanlagen auswirken, bevor zugestimmt werden kann. Ebenfalls kann erst auf Grundlage der Schmutzfrachtberechnung entschieden werden, ob eine Änderung der Einleitungserlaubnis(-se) erforderlich wird.

Ich weise darauf hin, dass das aufnehmende Schmutzwasserkanalnetz womöglich nicht ausreichend leistungsfähig ist, um die Niederschlagswassermengen aufzunehmen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes sind die MWB zuständig.

Es wird empfohlen, alternativ auch die Einleitung des Niederschlagswassers nach entsprechender stofflicher Vorbehandlung in Gewässer vor Ort zu prüfen.

Ich empfehle eine frühzeitige Abstimmung zum Entwässerungskonzept mit den MWB, der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Fachdienst 73 Wasser- und Bodenschutz) und der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.3).

Eine Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplans kann erst erfolgen, wenn eine konkrete Entwässerungsplanung vorliegt. Im Bebauungsplan müssen bereits benötigte Flächen für erforderliche Abwasseranlagen berücksichtigt werden.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz
(Bearbeiter: Herr Halder, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4251)

Nachforderung:

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

3

Auf Grund fehlender Informationen zur Altlastensituation im Planungsraum, besonders im Umfeld des ehem. Verladebahnhofs des Gießener Brau-steinbergwerkes ergeht folgende Nachforderung:

- Historische Erkundung

Begründung:

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altblagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Boden- veränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG).

Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstü- cke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altblagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Lan- desamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche / Abfrage ist festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum folgende Einträge in der Altflächendatei gibt:

Altflächen- datei-Nr.	Gemarkung/ Gemeinde	Straße u. Hausnr. / UTM Koordi- naten	Art der Altfläche / Branche	Gefährdung Branchen- klasse WZ (1-5)	Status/ Bemerkung
531.005.042 -001.004	Schiffenberg / Gießen	UTM-Ost: 478162 UTM-Nord: 5600864	Altstandort / Braunsteinberg- werk Gießen – Verladebahnhof / AS Bieber+Marburg	4	bisher nicht hinreichend untersuchte Fläche; die Bewertung einer mögli- chen Nutzungsgefähr- dung ist daher derzeit nicht möglich

**Folgende Einträge in der Altflächendatei grenzen direkt an den Pla-
nungsraum:**

Altflächen- datei-Nr.	Gemarkung/ Gemeinde	Straße u. Hausnr. / UTM Koordinaten	Art der Altfläche / Branche	Gefährdung Branchen- klasse WZ (1-5)	Status/ Bemerkung
531.005.080 -000.001	Schiffenberg / Gießen	UTM-Ost: 478039 UTM-Nord: 5601066	Freisetzung von Mineralölkohlen- wasserstoffen durch PKW am 06.10.11	-	Sanierung (Dekontami- nation) abgeschlossen

Hinweis: Nähere Auskünfte zu sonstigen schädlichen Bodenveränderungen erteilen die dafür zu-
ständigen Unteren Bodenschutzbehörden (UBB).

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

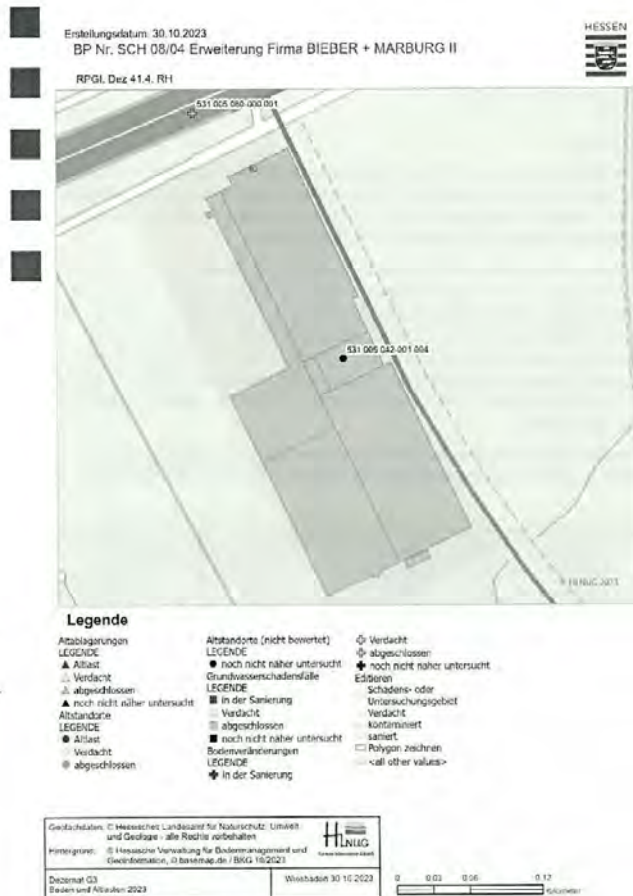
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorge-
bracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

**Zu 3 : Der Nachforderung zu einer historischen Erkundung wurde
nicht gefolgt.**

Zum Planentwurf wurden in der Begründung die Hinweise auf die Altflächenda-
tei aufgenommen sowie im Umweltbericht weitere Ergebnisse aus der Auswer-
tung historischer Luftbilder zur historischen Erkundung und aus Baugrundunter-
suchungen zum 1. Bauabschnitt aus 2002/ 2009 und weiterer umwelttechni-
scher Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bau des Regenrückhaltebe-
ckens zusammen und auswertend dargestellt. Es wurde festgestellt, dass aus
fachtechnischer Sicht keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen vor-
lagen (s. Kap. 8.1.2 der Begründung).



Die vorliegenden Planunterlagen sind diesbezüglich unvollständig und entsprechend nachzuarbeiten. Meine fachtechnische Stellungnahme zum nachsorgenden Bodenschutz kann erst nach Vorlage und Prüfung der ergänzenden Angaben zu den Altflächen erfolgen.

Neben der vollständigen Auflistung aller von der Planung betroffenen Altflächen ist eine erste **Bewertung hinsichtlich des Gefährdungspotentials (nutzungsbezogene Bewertung)** durch einen in **Altlastenfragen und Bodenschutz qualifizierten Fachgutachter** durchzuführen. Soweit möglich, sind die Angaben dazu in die **Altflächendatei** elektronisch einzupflegen (**DATUS online**).

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Allgemein gilt:

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die **Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen** und der Sachstand ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.

Hinweis mit näherer Erläuterung:

Eine **Historische Erkundung**¹⁾ dient dem Ziel, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast festzustellen oder auf Grund fundierter Recherchen ausschließen zu können. Diese hat nach den Maßgaben des Handbuchs Altlasten, Band 3, Teil 1, des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie (Wiesbaden 2012) zu erfolgen (https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/altlasten/handbuch/Handbuch-Altlasten-Band3-Teil1_Web.pdf).

Sie muss mindestens Folgendes enthalten:

- **nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung** mit entsprechender Begründung
- daraus abgeleitete **gutachterliche Handlungsempfehlungen**

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ist das **Gutachten über die Historische Erkundung** dem Regierungspräsidium Gießen (Dez. 41.4) zur altlastenfachlichen Prüfung digital vorzulegen. Im Anschluss wird über das weitere Vorgehen bzw. die Anpassung des Eintrags in der Altflächendatei entschieden.

¹⁾ Die Historische Erkundung als Teil der Einzelfallrecherche ist die beprobungslose Erkundung einzelner Flächen. Wichtige Arbeitsschritte sind die Ortsbegehung sowie die Auswertung von leicht zugänglichen Informationsquellen, z.B. Bauakten, Gewerberegister, geologische Karten und Gutachten. Unter Umständen ist eine vertiefte Aktenrecherche oder eine multitemporale Karten- und Luftbilddauswertung erforderlich. Beprobungen und Analysen werden in diesem Schritt noch nicht durchgeführt. Bei der Einzelfallrecherche wird erkundet, welche Schutzgüter (Grundwasser, oberirdische Gewässer, Boden, Luft) gefährdet sind und welche Nutzungen beeinträchtigt sind. Datenblätter zur Einzelfallbewertung siehe Homepage HLNUG: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/arbeitshilfen/band-5-bewertung-von-altflaechen.html>

²⁾ Die orientierende Untersuchung dient primär dazu, durch gezielte, aber vereinzelte Probenahme in den vermuteten Kontaminationsherden festzustellen, ob sich konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung ergeben. Entsprechend kann der Untersuchungsumfang auf ein standort- und sachgerechtes Mindestmaß begrenzt werden. Die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen werden mit den Prüfwerten der BBodSchV oder den Geringfügigkeitsschwellenwerten der GWS-VwV in ihrer jeweils aktuellen Fassung verglichen. https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/altlasten/handbuch/Handbuch_Bd3_Teil2_2te_Auflage_2014_.pdf

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Gießen und bei den Städten Gießen und Linden einzuholen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:
<https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens** gilt das **bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der **Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen**, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. **Anspruch auf Schadensersatz**. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Hinweis zum Denkmalschutz:

4

Im bzw. angrenzend zum Planungsraum befinden sich Hügelgräber und möglicherweise Spuren historischen Bergbaus. Gemäß § 21 HDSchG sind Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 21 HDSchG wird verwiesen.

Vorsorgender Bodenschutz

(Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0541/303-4277)

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu **4** : **Die Hinweise zum Denkmalschutz wurden berücksichtigt.**

Bereits zum Planentwurf wurden die Hinweise bzgl. möglicher Bodendenkmäler in den Planunterlagen ergänzt. Mit den zuständigen Fachbehörden wurde das weitere Vorgehen abgestimmt und diesbezüglich Regelungen in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und auszugleichen. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengehender Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4366)

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält die u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht ersichtlich.

Die Belastung des Plangebietes mit Immissionen durch den Verkehr auf der unmittelbar angrenzenden A485 wurde prognostisch ermittelt. Die anhand der Prognose dargestellte Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 5 dB(A) bezieht sich auf den nördlichen Bereich des Plangebietes bei einer Gebietseinstufung analog zu einem Gewerbegebiet. Das Plangebiet selbst bzw. das Betriebsgelände der BIEBER + MARBURG GmbH insgesamt könnte zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung auch analog eines Industriegebietes betrachtet werden.

Durch den Hinweis in den textlichen Festsetzungen wird auf Planungsebene sichergestellt, dass zur Wahrung gesunder Arbeitsverhältnisse passive Schallschutzmaßnahmen im Zuge der Gebäudegestaltung erforderlich werden. Der Nachweis nach DIN 4109 ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Hinweis:

5

Maßgeblich für die Beurteilung von Verkehrsräuschemissionen auf Ebene der Bauleitplanung ist zunächst die DIN 18005, nicht die 16. BImSchV (wie auch im Gutachten dargestellt). Entscheidend für die Ermittlung der Anforderungen an den baulichen Schallschutz sind wiederum die Vorgaben der DIN 4109 anhand des maßgeblichen Außenlärmpegels. Die Grenzwerte der 16. BImSchV sind für eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung nicht heranzuziehen, da diese ausschließlich für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen gelten.

Bergaufsicht

(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4533)

6

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

Nach dem RPM 2010 wird der Geltungsbereich von einem Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten (Ton) überdeckt. Konkrete Abbauplanungen

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 5 : Dem immissionsschutzrechtlichen Hinweis wird gefolgt.

In der Begründung zum Bebauungsplan sowie unter den Hinweisen der Textfestsetzungen C. 2 wird der Bezug auf die DIN 18005 für Verkehrsräuschemissionen auf Ebene der Bauleitplanung und auf die DIN 4109 mit ihren Anforderungen an den baulichen Schallschutz zur Satzungsfassung hergestellt.

Zu 6 : Dem Hinweis auf ein erloschenes Bergwerksfeld wurde gefolgt.

Die Planunterlagen wurden bereits zum Planentwurf unter den Textfestsetzungen C. 8 und in der Begründung ergänzt.

für diese Lagerstätte sind hier nicht bekannt. Durch die geplante Bebauung wird eine zukünftige Rohstoffgewinnung beeinträchtigt bzw. verhindert.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Bei der o.g. Bauleitplanung sind forstliche Belange betroffen.

7

Die von der Planung betroffenen Flächen sind Wald i.S. des § 2 des Hessischen Waldgesetzes. Nach den Planunterlagen ist die Rodung und Umwandlung von Wald auf einer Fläche von rund 4 ha geplant. Die Waldrodung bedarf nach § 12 Abs. 2 Ziffer 1 HWaldG der Genehmigung. Zuständige Behörde ist der Kreisausschuss des Landkreises Gießen; er trifft die forstrechtliche Entscheidung im Benehmen mit dem Forstamt Wettenberg als Untere Forstbehörde.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung nach § 12 Abs. 3 HWaldG versagt werden soll, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserversorgung, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

8

Ich weise darauf hin, dass die Fläche im gültigen RPM 2010 als Vorranggebiet Forstwirtschaft dargestellt ist. Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten sind Inanspruchnahme (Rodung) sowie Zersplitterung oder Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Nutzungen sind auszuschließen.

9

Das Vorhaben befindet sich in einem Waldbereich, der sowohl als Schutzwald (Erklärung vom 10.11.1986, StAnz. 1/1987 S. 17), als auch als Erholungswald (Erklärung vom 02.12. 1982, StAnz. 5/1983 S. 400) nach § 13 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) ausgewiesen ist. Die Erklärung zu Schutzwald erfolgte, da der Waldstreifen entlang des Gießener Ringes aufgrund seiner Lage wesentliche Funktionen des Sicht- und Immissions-schutzes (Lärm, Abgase, Staub) erfüllt. Die Erklärung zu Erholungswald erfolgte, da die Waldflächen für die Feierabend- und Wochenenderholung der Bevölkerung der Stadt Gießen von besonderer Bedeutung sind. Es soll sichergestellt werden, dass die Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung in ihrem Bestand geschützt, waldbaulich behandelt und gepflegt sowie erforderlichenfalls mit entsprechenden Einrichtungen ausgestattet werden. Die Erklärung zu Schutzwald kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist, bzw. im Erholungswald andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 7 : Die Hinweise wurden berücksichtigt:

Die Bauleitplanung beinhaltet keine Rodungsgenehmigung i.S.d. §12 HWaldG. Diese ist seitens der Vorhabenträgerin noch gesondert zu beantragen. Durch den Bebauungsplan werden aber die naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Maßnahmen sichergestellt, die Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit der Rodung sind. Die weiteren Hinweise der Oberen Forstbehörde zu diesem nachgelagerten forstrechtlichen Antragsverfahren werden der Vorhabenträgern zur Kenntnisnahme und Beachtung weitergegeben.

Zu 8 : Die Hinweise wurden berücksichtigt:

Im Zuge des Zielabweichungsverfahrens wurden allen genannten Belange unter Beteiligung der Oberen Forstbehörde und der Oberen Landesplanungsbehörde und der Oberen und Unteren Naturschutzbehörden abgearbeitet und in entsprechenden Maßgaben zum Ausgleich der genannten Waldfunktionen sichergestellt. Entsprechende Zulassungsbescheide liegen vor.

Zu 9 : Die Hinweise wurden berücksichtigt:

Seitens der Oberen Forstbehörde wurde inzwischen das Verfahren zur Teilaufhebung der Schutz- und Erholungswalderklärung vollzogen. Bzgl. der forstrechtlich nicht zwingenden, ersatzweisen Ausweisung von Schutz- und Erholungswaldflächen ist anzumerken, dass die dazu erforderlichen geeigneten Flächen im Zuge der Bauleitplanung bereitgestellt werden, weil dies zur Erfüllung der Maßgaben 1 und 2 der Zielabweichungszulassung bzgl. des Ausgleichs der Schutz- und Erholungswaldfunktionen des Regionalen Grünzuges sowieso erforderlich ist.

Maßnahmen der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2, wie von der Fa. Bieber hier geplant, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Teilaufhebung der Schutzwalderklärung und der Erholungswalderklärung (§ 13 Absätze 5 und 6 HWaldG). Die Verfahren zur Schutzwaldaufhebung und Erholungswaldaufhebung werden von der Oberen Forstbehörde durchgeführt. Entsprechende Anträge sind dort zu stellen.
Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Schutzwalderklärung oder einer Erholungswalderklärung hat die Obere Forstbehörde den Träger der Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden, die betroffenen Waldbesitzer sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind, zu hören. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen. Die Erklärung zu Schutzwald und Erholungswald, bzw. deren Teilaufhebung ist in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Bauleitplanung

(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)

10

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

- Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Im Hinblick auf die geplante Erweiterung des ansässigen Unternehmens BIEBER + MARBURG wurde eine **Standortvariantenprüfung** durchgeführt. Danach bestehen *keine umsetzbaren Alternativen zur Erweiterung am Betriebsstandort* im Steinbacher Weg. Eine Kompletterverlagerung sei nicht umsetzbar; auch eine Teilverlagerung scheide aus betrieblichen Gründen aus, insbesondere da mit der Erweiterung am Betriebsstandort im Steinbacher Weg eine Zusammenführung von Unternehmensteilen und eine Optimierung der Betriebsabläufe erreicht werden solle.

Im Rahmen der Alternativenprüfung für eine mögliche Teilverlagerung wurden allerdings nur zwei potenzielle Standorte (Gail West, MTG-Gelände) betrachtet. Inwieweit darüber hinaus eine Überprüfung sonstiger, im Bereich bereits bestehender Gewerbe-/Industriegebiete (rechtskräftige Bebauungspläne) ggf. verfügbarer Bauflächen erfolgt ist, ist nicht ersichtlich. Diese Innenentwicklungspotenziale sind aber grundsätzlich bei der Untersuchung alternativer Standorte zu berücksichtigen (Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung).

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

Zu 10 : Den planungsrechtlichen Hinweisen wird gefolgt.

Bereits zum Planentwurf wird in der Begründung ausgeführt, dass das Vorhaben durch Maßnahmen der Innenentwicklung nicht zu realisieren ist (s. Kap. 5 der Begründung) und die FNP-Änderung im Parallelverfahren erfolgt (s. Kap. 9 der Begründung). Das Monitoring-Konzept für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird im Umweltbericht (s. Kap. C 3.3) beschrieben. Im Durchführungsvertrag werden Regelungen dahingehend getroffen, dass alle naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und alle Maßnahmen zum Ausgleich von Funktionen des regionalen Grünzuges des RPM 2010 im Stadt- und Staatswald durch eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu betreuen, zu überwachen und zu dokumentieren ist. Darüber hinaus sind Pflegemaßnahmen und ein Monitoring durchzuführen. Wenn sich dabei funktionale Defizite zeigen, sind Nacharbeiten zu konzipieren, die nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wiederum umzusetzen sind.

Auch wenn die (betrieblichen) Gründe für die geplante Erweiterung des Unternehmens BIEBER + MARBURG am bestehenden Betriebsstandort im Steinbacher Weg grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt wurden, sollten daher im weiteren Verfahren dennoch detailliertere Erläuterungen gerade im Hinblick auf die Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (*mögliche Teilverlagerung im Bereich bestehender Gewerbe-/Industriegebiete*) erfolgen, um die hier geplante Flächen-Neuinanspruchnahme im Bereich von Waldflächen (Schutz-/Erholungswald) im Umfang von ca. 4 ha zu begründen.

- Im **Flächennutzungsplan** der Stadt Gießen ist das Plangebiet als „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt. Nach den Ausführungen unter Ziff. 3.2 der Begründung soll zur Wahrung des planungsrechtlichen Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB der *Flächennutzungsplan gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB)* geändert werden.

Zur Flächennutzungsplanänderung wird allerdings eine frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) nicht durchgeführt; diese erfolgt – nach Ihrem Schreiben vom 29.09.2023 – nur für den o. g. Bebauungsplan.

Nach dem BauGB erfolgt die Beteiligung der Behörden grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 1 **und** § 4 Abs. 2 BauGB im zweistufigen Regelverfahren; dies gilt auch, wenn der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden soll. Die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Durchführung der Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung sollte ggf. zur Klarstellung in der Begründung näher erläutert werden.

- Im **Umweltbericht** ist gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a, 4c BauGB das geplante Monitoring-Konzept zu beschreiben. Nach § 4c S. 1 2.Hs BauGB ist Gegenstand der Überwachung auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB.

Das Fachdezernat **Dez. 51.1** – Landwirtschaft – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 09.11.2023

Behandlungsvorschlag:

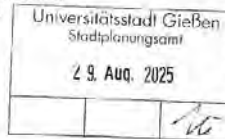
HessenForst
Forstamt Wettenberg



HessenForst, Forstamt Wettenberg • Burgstr. 7 • 35435 Wettenberg

Magistrat der Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1

35390 Gießen



Aktenzeichen P 22
Bearbeiterin Zehring
Durchwahl 0641-460480-11
E-Mail christian.zehring@forst.hessen.de
Fax 0641-460490-41
Per Zeichen
Ihre Nachricht vom 04.07.2025
Datum 20.08.2025

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SCH 08/04 "Erweiterung Firma Bieber + Marburg II"
mit der 23. Flächennutzungsplanänderung

Hier Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 04. Juli 2025 baten Sie das Forstamt Wettenberg als Untere Forstbehörde um Stellungnahme. Mir liegt zu o. g. Vorhaben die Stellungnahme der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vor.

Der Stellungnahme der Oberen Forstbehörde schließe ich mich vollumfänglich an.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Zehring
Forstamtsleiter

HessenForst
Landesbetrieb nach § 36
Landeshausverwaltung
Gerichtskassendirektion
URN-Nr.: DE227542401

Hausanschrift
Forstamt Wettenberg
Burgstr. 7
35435 Wettenberg

Kontakt
Telefon: 0641-460480-0
Telefax: 0641-460490-41
forstamt.wettenberg@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Heilsbrunn
IBAN: DE75 0005 0000 0001 0002 000
BIC: HELL2333

Leitung
Christian Zehring

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Forstamt Wettenberg, Stellungnahme vom 28.08.2025

Behandlungsvorschlag:

Dem Forstamt Wettenberg werden die Forstthemen bezogenen Abwägungsergebnisse zu den Anregungen und Hinweisen der Oberen Forstbehörde zur Kenntnis gegeben.



Forstamt Wettberg • Burgstraße 7 • 35435 Wettberg

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Aktienzeichen

Bearbeiter/in Jürgen Reibert
Durchwahl 0641-460460-22
E-Mail Juergen.Reibert@forst.hessen.de
Fax 06404-460 460 40
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum: 08.11.2023

Stellungnahme zur Behörden-Anhörung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER+MARBURG II“ in Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forstamt Wettenberg, untere Forstbehörde, schließt sich der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, obere Forstbehörde, in diesem Verfahren vollumfänglich an.

Freundliche Grüße
i.A.

Jürgen Reibert

HessenForst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsland Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Forstland Wettberg
Burgstraße 7
35435 Wettberg

Kontakt
Telefon: 0641 4604600
Telefax: 0641 46046040
ForstamtVettenberg@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HFirst
Helsa
IBAN: DE77500500000301002369
BIC: HELADEFXXX

Leitung
Ralf Jäkel

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Forstamt Wettenberg, Stellungnahme vom 08.11.2023

Behandlungsvorschlag:



Netzauskunft

PLEDOC GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Universitätsstadt Gießen - Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Vera Paschke-Ruppert
Berliner Platz 1
35390 Gießen

erstellt Klügge, Ramona
Durchwahl 0201/3659-310

Ihr Zeichen 61 / Pa Ihre Nachricht vom 17.07.2025 Anfrage an PLEDOC unser Zeichen 20250707132 Datum 27.08.2025

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“ und 23. Änderung des Flächennutzungsplanes;

Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen [m]	Bauftraggeber
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	In Betrieb	RG011041008	200	13, 13-a	8	Alexander Rommel 0201 3642-78531 Reiskirchen
2	Open Grid Europe, terranets	Ferngasleitung	In Betrieb	RG011041019	200	1, 1-a	8	Alexander Rommel 0201 3642-78531 Reiskirchen
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit ausser Betrieb befindlichem Begleitkabel	In Betrieb	RG011041408	200	12	8	Alexander Rommel 0201 3642-78531 Reiskirchen
4	Open Grid Europe	Stationsgelände	In Betrieb	Station 1	-	13-a		Alexander Rommel 0201 3642-78531 Reiskirchen

Bezug: unser Schreiben 20231002604 an Sie vom 31.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet.

Gemeinschaftlicher Magistrat der Universitätsstadt Gießen
PL-Service OpenGrid - Gladbecker Straße 404 - 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59 00 • e-Mail: netzauskunft@pledoc.de
Antragsteller: Gießen - Magistrat (St. 1004) - OGE (1002604)



Seite 1 von 4

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

PLEDOC für OpenGrid Europe Ferngasleitung, Stellungnahme vom 27.08.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu **1** : Die Hinweise zu den vorhandenen Leitungen wurden berücksichtigt und die Leitungsbezeichnungen in der Begründung und in den Textfestsetzungen unter C.12 der Hinweise benannt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des **Bebauungsplanes Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“** und der **23. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Universitätsstadt Gießen verlaufen die eingangs aufgeführten Ferngasleitungen.

Die bereits dargestellten Trassenverläufe im Flächennutzungsplan sowie die bereits dargestellten Trassenverläufe und Schutzstreifenbegrenzungslinien im Bebauungsplan haben wir überprüft, keine Abweichungen festgestellt und lediglich die Leitungskenndaten hinzugefügt. Die im Entwässerungskonzept bereits dargestellten Trassenverläufe haben wir überprüft und berichtigt sowie den Verlauf der LNr. 11/41/8 und die Schutzstreifenbegrenzungslinien für alle dargestellten Ferngasleitungen ergänzt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan haben wir die Trassenverläufe und die Schutzstreifenbegrenzungslinien graphisch übernommen.

Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigegeführten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Flächennutzungsplan

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Bebauungsplan

2 Wie im Bebauungsplan ersichtlich ist, ist im Bereich des Schutzstreifens der LNr. 11/41/408 eine Trafostation geplant.

3 Des Weiteren ergibt sich eine weitere Betroffenheit durch die Ausgleichsplanung Maßnahmen für die Schlingnatter. In diesem Plan haben wir ebenfalls die Trassenverläufe und die Schutzstreifenbegrenzungslinien graphisch übernommen.

Innerhalb einer der dafür ausgewiesenen Flächen, verlaufen die Ferngasleitungen LNr. 11/41/19 und LNr. 11/41/8.

Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.

4 Die Schutzstreifenbereiche müssen aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Ferngasleitung und zugehörigen Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

PLEDOC für OpenGrid Europe Ferngasleitung, Stellungnahme vom 27.08.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu 2 : Dem Hinweis wird gefolgt:

Die Trafostation wurde in Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der OGE sowie der MIT.N als Betreiberin der 20-kV-Stromleitung außerhalb des Schutzstreifens angeordnet und die Lage im Bebauungsplan angepasst.

Zu 3 : Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt:

Die Maßnahmenfläche für die Schlingnatter entlang der Autobahnböschung und damit im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung sieht gemäß Ausgleichskonzept keine Eingriffe in den Boden vor. Dieser Teil der Maßnahmenfläche soll lediglich durch regelmäßige und schonende Pflege als besonnte Fläche freigehalten werden.

Darüber hinaus werden alle Maßnahmen, die im Einwirkungsbereich der Ferngasleitungen liegen, vor Ausführung mit der OGE abgestimmt und deren Zustimmung eingeholt.

Zu 4 : Dem Hinweis wird durch Übernahme in die Begründung und die Textfestsetzungen unter C.12 der Hinweise entsprochen.

werden. Wir bitten um Umplanung der Trafostation sowie eine Festlegung der Maßnahmenflächen für die Schlingnatter außerhalb der Schutzstreifenbereiche der Ferngasleitungen.

Mit denen in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 5.2 und Punkt 12, sowie in der Begründung unter Punkt 7.6 aufgeführten Aussagen sind wir grundsätzlich einverstanden. **Wir weisen jedoch darauf hin, dass das unter Punkt 5.2 beschriebene Leitungsrecht zugunsten der OGE festzusetzen ist. Wir möchten Sie bitten, den Absatz dahingehend abzuändern.**

In der Begründung unter Punkt 8.1.3 Erschließung / Ferngas- und Fernwasserleitungen wird folgendes beschrieben:

„Im nördlichen Randbereich außerhalb des Plangebietes und teilweise im Plangebiet verläuft die Fernwassertrasse des Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) und eine Ferngasleitung inkl. Steuerungskabel der Open Grid Europe. Diese Leitungsverläufe werden mit Schutzstreifen aufgrund der Rückmeldung aus dem Beteiligungsverfahren nachrichtlich in die Plankarte übernommen.“

Ferner ist bei diesen Leitungen zu beachten:

Für diese Leitungen sind im Bereich des 8,0 m breiten Schutzstreifens keine Bebauung, Lagerung, Errichtung von massiven Einfriedungen, kein Aufstellen von Masten oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden.

Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Im Bereich des Schutzstreifens darf kein Bodenabtrag oder Bodenauftrag ausgeführt werden. Geländeänderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers zulässig.“

Mit diesen Aussagen sind wir grundsätzlich einverstanden.

6 Im Hinblick auf das uns zugesandte Entwässerungskonzept möchten wir Sie um Ergänzung bitten, dass wenn für die Abwasserbeseitigung Baumaßnahmen, wie z.B. Kanalbau, erforderlich werden, zu beachten ist, dass bei Kreuzungen mit den Ferngasleitungen ein lichter Abstand von 0,4 m in offener Bauweise bzw. 0,5 m in geschlossener Bauweise nicht unterschritten werden darf.

7 Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Mit freundlichen Grüßen
PLEDoc GmbH

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

BauGB vorgebracht wurden.

PLEDOC für OpenGrid Europe Ferngasleitung, Stellungnahme vom 27.08.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu **5** : Dem Hinweis wurde unter Punkt 5.2. der Textfestsetzungen entsprochen und das Leitungsrecht zugunsten der OGE festgesetzt.

Zu **6** : Die Hinweise wurden unter Punkt 8.1.3 in der Begründung ergänzt.

Zu **7** : Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen:
Das Merkblatt wurde zusammen mit der Stellungnahme der Vorhabenträgerin zur weiteren Beachtung im Rahmen der nachfolgenden Umsetzungsplanung übermittelt.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

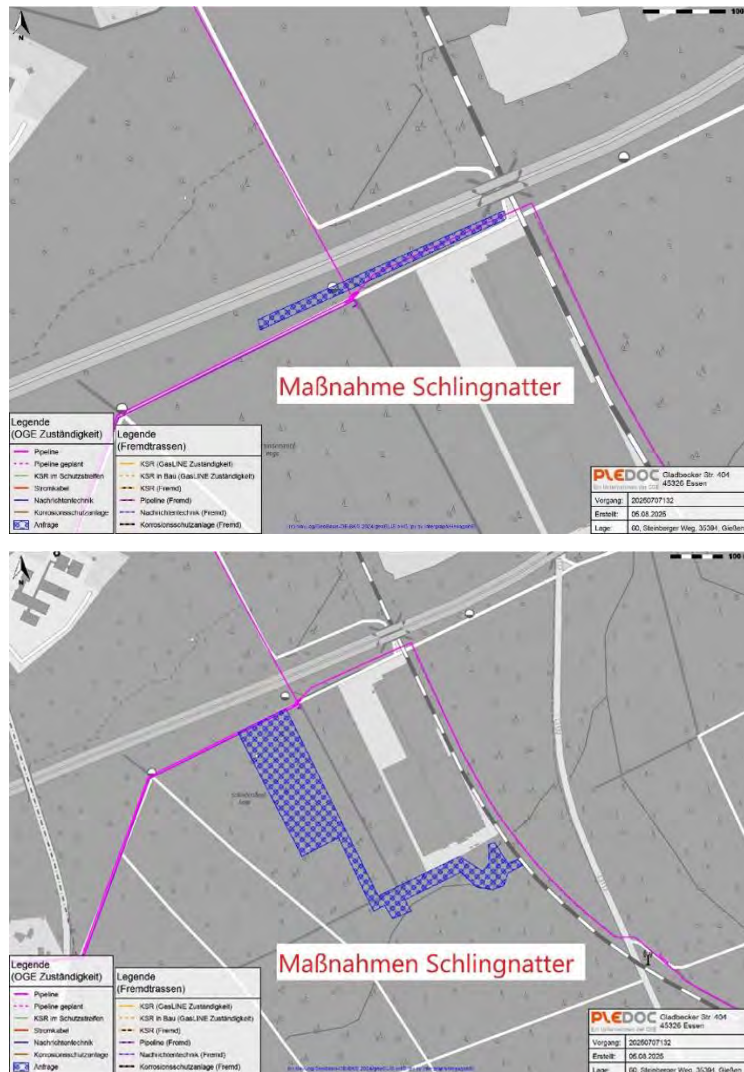
Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

BauGB vorgebracht wurden.

PLEDOC für OpenGrid Europe Ferngasleitung, Stellungnahme vom 27.08.2025

Behandlungsvorschlag:



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

BauGB vorgebracht wurden.

PLEDOC für OpenGrid Europe Ferngasleitung, Stellungnahme vom 27.08.2025

Behandlungsvorschlag:

Zu **8** : Siehe hierzu weiter oben die Ausführungen zu **3**